

Verkaufsprospekt Triodos SICAV I

Société d'Investissement à Capital Variable
Luxembourg

RCS Luxembourg B 119 549

Januar 2015

Vorbemerkung

Der Triodos SICAV I Fonds (die „Gesellschaft“) bietet Anteile (die „Anteile“) an verschiedenen unabhängigen Teilfonds (einzeln als „ein Teilfonds“ und gemeinsam als „die Teilfonds“ bezeichnet) auf Grundlage der in diesem Verkaufsprospekt (der „Verkaufsprospekt“) und in den hier genannten Dokumenten enthaltenen Informationen an.

Der Vertrieb des Verkaufsprospekts ist nur gültig zusammen mit einer Ausfertigung des aktuellen Jahresberichts einschließlich des testierten Abschlusses sowie mit dem aktuellen Halbjahresbericht, wenn dieser nach dem aktuellen Jahresbericht veröffentlicht wurde. Diese Dokumente gelten als wesentliche Bestandteile des Verkaufsprospekts.

Niemand ist berechtigt, Informationen zu erteilen oder Zusicherungen zu machen, die über die im Verkaufsprospekt oder in den darin genannten Dokumenten aufgeführten hinausgehen. Diese Dokumente sind für die Öffentlichkeit am Sitz der Gesellschaft erhältlich.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft (*Board of Directors*, der „Verwaltungsrat“) hat alle angemessene Sorgfalt angewandt, um zu gewährleisten, dass die hier enthaltenen Informationen in jeder wesentlichen Hinsicht richtig und vollständig sind. Der Verwaltungsrat übernimmt dafür die entsprechende Verantwortung.

Informationen, die von einer nicht im Verkaufsprospekt genannten Person erteilt werden, sind als nicht autorisiert zu betrachten. Die im Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen gelten zum Zeitpunkt seiner Veröffentlichung als richtig. Aufgrund von wesentlichen Veränderungen kann dieses Dokument zu gegebener Zeit aktualisiert werden; potenzielle Zeichner sollten sich bei der Gesellschaft über die Ausgabe späterer Verkaufsprospekte informieren.

Der Vertrieb dieses Verkaufsprospekts und das Anbieten von Anteilen können unter bestimmten Jurisdiktionen eingeschränkt sein. Der Verkaufsprospekt stellt kein Angebot oder eine Zeichnungsaufforderung für Anteile durch irgendeine Person unter irgendeiner Jurisdiktion dar, unter der ein derartiges Angebot oder eine derartige Aufforderung unrechtmäßig ist oder unter der die Person, die ein derartiges Angebot oder eine derartige Aufforderung abgibt, dazu nicht berechtigt ist, oder durch irgendjemanden, für den es unrechtmäßig ist, ein derartiges Angebot oder eine derartige Aufforderung abzugeben. Jeder Inhaber des Verkaufsprospekts und jede Person, die Anteile laut diesem Verkaufsprospekt beantragen möchte, muss sich eigenverantwortlich über alle einschlägigen Gesetze und Bestimmungen der betreffenden Jurisdiktionen informieren und sie einhalten.

Luxemburg – Die Gesellschaft ist eine Investmentgesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg und gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (des „Gesetzes von 2010“). Die vorgenannte Registrierung erfordert allerdings nicht, dass eine Behörde in Luxemburg die Angemessenheit oder die Richtigkeit des Verkaufsprospekts oder der Vermögenswerte der verschiedenen Teilfonds bestätigt oder ablehnt. Alle gegenteiligen Zusicherungen sind nicht autorisiert und unrechtmäßig.

Die Gründungsurkunde (wie im „Begriffsglossar“ definiert) ermächtigt den Verwaltungsrat, nach eigenem Ermessen Beschränkungen festzulegen, um zu gewährleisten, dass Anteile an der Gesellschaft weder von einer Person erworben noch gehalten werden, die gegen das Gesetz oder die Bestimmungen eines Landes oder einer Regierungsbehörde verstößt, oder von einer Person unter Umständen, die nach Meinung des Verwaltungsrats dazu führen könnten, dass für die Gesellschaft daraus eine Verpflichtung oder Besteuerung ausgelöst wird oder dass sie andere Nachteile erleidet, die der Gesellschaft ansonsten nicht entstanden wären oder der sie sonst nicht ausgesetzt wäre (derartige Personen werden als „Unerlaubte Personen“/„*Prohibited Persons*“ bezeichnet).

Anleger sollten sich selbst informieren und entsprechenden Rat einholen in Bezug auf mögliche steuerliche Folgen, Devisenbeschränkungen oder Devisenkontrollbestimmungen, denen sie nach dem Recht im Land ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnorts oder ihres Sitzes oder nach sonstigen einschlägigen Gesetzen unterliegen und die für Zeichnung, Kauf, Besitz, Rücknahme oder Veräußerung von Anteilen der Gesellschaft relevant sein könnten.

Die Gesellschaft weist die Anleger unmissverständlich darauf hin, dass ein Anleger nur dann seine Anlegerrechte – insbesondere das Recht der Teilnahme an Hauptversammlungen – gegenüber der Gesellschaft uneingeschränkt ausüben kann, wenn dieser Anleger selbst und in eigenem Namen im Register der Anteilhaber der Gesellschaft aufgeführt ist. Investiert ein Anleger in die Gesellschaft über einen Vermittler, der in seinem eigenen Namen, aber für den Anleger in die Gesellschaft investiert, ist es für den Anleger eventuell nicht immer möglich, bestimmte Aktionärsrechte direkt gegenüber der Gesellschaft auszuüben. Anleger sollten sich über ihre Rechte beraten lassen.

Vereinigte Staaten – Die Anteile sind nicht und werden auch nicht laut dem *United States Securities Act of 1933* zum Angebot oder Verkauf im Rahmen ihres Vertriebs registriert; die Gesellschaft ist nicht und wird auch nicht

laut dem *United States Investment Company Act of 1940* registriert. In Übereinstimmung mit dem *National Securities Markets Improvement Act of 1996* kann die Gesellschaft allerdings eine Privatplatzierung ihrer Anteile in den USA mit einer unbegrenzten Anzahl von qualifizierten US-Käufern durchführen, vorausgesetzt, ein derartiges Angebot unterliegt nicht der Registrierungspflicht laut dem *United States Securities Act of 1933* und die Gesellschaft ist von der Registrierungspflicht laut dem *United States Investment Company Act of 1940* befreit.

Verzeichnis

Eingetragener Sitz der Gesellschaft	11–13, boulevard de la Foire L–1528 Luxemburg
Verwaltungsrat	Vorsitzender Pierre Aeby, CFO, Triodos Bank Mitglieder Patrick Goodman, unabhängig, Partner bei Inn pact Michael Jongeneel, Geschäftsführer, Triodos Investment Management Olivier Marquet, Geschäftsführer, Triodos Bank Belgium Albert van Zadelhoff, Geschäftsführer, Triodos Bank Private Banking
Verwaltungsgesellschaft	Triodos Investment Management B.V. Eingetragener Sitz: Utrechtseweg 60 3704 HE Zeist Niederlande Postanschrift: P.O. Box 55 3700 AB Zeist Niederlande
Investment Manager	Delta Lloyd Asset Management N.V. Eingetragener Sitz: Amstelplein 6 1096 BC Amsterdam Niederlande Postanschrift: P.O. Box 1000 1000 BA Amsterdam Niederlande
Vertriebsstelle	Triodos Investment Management B.V. Eingetragener Sitz: Utrechtseweg 60 3704 HE Zeist Niederlande Postanschrift: P.O. Box 55 3700 AB Zeist Niederlande
Depotbank, Verwaltungsstelle, Register- und Zahlstelle	RBC Investor Services Bank S.A. 14, porte de France L–4360 Esch-sur-Alzette Luxemburg
Wirtschaftsprüfer	KPMG Luxembourg S.à r.l. 31, allée Scheffer L–2520 Luxemburg Luxemburg

Rechtsberater

Arendt & Medernach
14, rue Erasme
L-2082 Luxemburg
Luxemburg

Exemplare des Verkaufsprospekts und sonstige diesbezügliche Informationen erhalten Sie am Sitz der Gesellschaft in 11-13, boulevard de la Foire, L-1528 Luxemburg, und bei Finanzdienstleistern in allen übrigen Ländern.

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung	2
Verzeichnis	4
Inhaltsverzeichnis	6
Begriffsglossar	7
Die Gesellschaft	12
Anlageziele und Anlagegrundsätze	13
Nachhaltigkeitsbewertung	14
Anlagebeschränkungen	20
Techniken und Instrumente	26
Risikofaktoren	28
Management der Gesellschaft	32
Depotbank, Verwaltungsstelle, Register- und Zahlstelle	34
Vertriebsstelle	35
Die Anteile	36
Ausgabe und Verkauf von Anteilen	38
Rücknahme von Anteilen	41
Tausch von Anteilen	42
Bestimmung des Nettovermögenswerts	43
Ausschüttungsgrundsätze	46
Datenschutz	47
Gebühren und Aufwendungen	48
Besteuerung	50
Allgemeine Informationen	54
Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland	57
Ergänzung	58
Ergänzung	61
Ergänzung	64
Ergänzung	67
Anhang I – Verwaltungsgebühr und Servicegebühr	71

Begriffsglossar

AFM	Die niederländische Aufsichtsbehörde für die Finanzmärkte; niederländische Behörde (oder ihre Rechtsnachfolgerin) zur Überwachung des Geschehens an den Finanzmärkten in den Niederlanden
Anteil	Jeder Anteil innerhalb einer Anteilsklasse eines Teilfonds
Anteilsinhaber	Eine Person, die in dem von der Registerstelle geführten Register der Anteilsinhaber als ein Inhaber von Anteilen geführt wird
Aufsichtsbehörde	Die Luxemburger Behörde (oder ihre Rechtsnachfolgerin), die mit der Überwachung der Organismen für gemeinsame Anlagen im Großherzogtum Luxemburg betraut ist
Bewertungstag	Der Geschäftstag, an dem der Nettovermögenswert eines Teilfonds berechnet wird, wie in der betreffenden Ergänzung festgelegt
CSSF	Die Luxemburger <i>Commission de Surveillance du Secteur Financier</i>
Vertriebsstelle	Die Verwaltungsgesellschaft und/oder jede Vertriebsstelle, die die Gesellschaft zu gegebener Zeit als Ersatz für die Verwaltungsgesellschaft ernannt. Eine vollständige Liste der Vertriebsstellen ist am Sitz der Gesellschaft erhältlich
Depotbank	RBC Investor Services Bank S.A.
Domizilstelle	RBC Investor Services Bank S.A.
Drittstaat	Jeder Staat Europas, der kein Mitgliedstaat ist, und jeder Staat Amerikas, Afrikas, Asiens, Australiens und Ozeaniens
Englische Pfund/GBP	Die rechtmäßige Währung des Vereinigten Königreichs
Ergänzungen	Ergänzungen zum Verkaufsprospekt
Erstausgabeperiode	Bezogen auf jeden Teilfonds und jede Anteilsklasse bedeutet dies die Zeit der Erstausgabe von Anteilen eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse zum Erstzeichnungspreis laut den Bedingungen des Verkaufsprospekts und der Ergänzungen (dabei kann die Erstausgabeperiode auf einen einzigen Tag begrenzt werden, der dem Auflegungsdatum des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Anteilsklasse entspricht)
Erstzeichnungspreis	Bedeutet – bezogen auf jede Anteilsklasse in jedem Teilfonds – den Betrag, der in der Ergänzung für den betreffenden Teilfonds als Zeichnungspreis pro Anteil für die betreffende Anteilsklasse in Verbindung mit der Erstausgabeperiode angegeben ist
EU	Europäische Union
Euro, EUR oder €	Gesetzliches Zahlungsmittel der Europäischen Währungsunion
Euroclear Nederland	Zentrale Wertpapierdepotbank in den Niederlanden, über deren Systeme Transaktionen mit Aktien an der Euronext Amsterdam abgerechnet und in deren Namen die Anteile im Register der Gesellschaft geführt werden
Geldmarktinstrumente	Instrumente, die normalerweise am Geldmarkt gehandelt werden, die liquide sind und deren Wert zu jeder Zeit präzise bestimmt werden kann

Geregelter Markt	Ein geregelter Markt laut Definition der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente („Richtlinie 2004/39/EG“), nämlich ein von einem Marktbetreiber betriebenes bzw. verwaltetes multilaterales System, das die Interessen einer Vielzahl Dritter am Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten innerhalb des Systems und nach seinen nicht diskretionären Regeln in einer Weise zusammenführt oder das Zusammenführen fördert, die zu einem Vertrag in Bezug auf Finanzinstrumente führt, die gemäß den Regeln bzw. Systemen des Marktes zum Handel zugelassen wurden, und das eine Zulassung erhalten hat und ordnungsgemäß und gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 2004/39/EG funktioniert
Geschäftstag	Jeder Tag, an dem die Banken in Luxemburg ihren Geschäftsbetrieb geöffnet haben
Gesellschaft	Triodos SICAV I, schließt zu gegebener Zeit auch jeden Teilfonds ein
Gesetz von 2010	Das Luxemburger Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen, mit eventuellen späteren Ergänzungen
Gründungsurkunde	Die Gründungsurkunde der Gesellschaft vom 21. September 2006 mit eventuellen späteren Ergänzungen oder Änderungen
Investment Manager	Delta Lloyd Asset Management N.V.
Investmentmanagement-Vereinbarung	Die zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Investment Manager geschlossene Investmentmanagement-Vereinbarung mit Wirkung zum 1. Januar 2015, mit eventuellen späteren Ergänzungen oder Änderungen
KIID	Wesentliche Informationen für Anleger (<i>Key Investor Information Document</i>)
Klasse/Anteilsklasse	Jede Anteilsklasse innerhalb eines Teilfonds
Laufende Kosten	Das Verhältnis der Bruttoaufwendungen des Teilfonds (bzw. seiner Anteilsklasse) zu seinem durchschnittlichen Nettovermögen im vorhergehenden Zwölfmonatszeitraum
Mémorial	Das Amtsblatt <i>Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations</i>
Mindestanlagevorschrift(en)	Der „Mindesthaltebetrag“ bzw. der „Mindesterstanlagebetrag“ bzw. der „Mindestfolgeanlagebetrag“, wie für die betreffende Anteilsklasse oder den betreffenden Teilfonds in den Ergänzungen vorgegeben
Mindesterstanlagebetrag	Bedeutet die Mindestanzahl von Anteilen oder den Mindestbetrag (je nachdem, was zutrifft), die/den ein neuer Anteilsinhaber zeichnen/tauschen muss
Mindestfolgeanlagebetrag	Bedeutet die Mindestanzahl von Anteilen oder den Mindestbetrag (je nachdem, was zutrifft), die/den ein bestehender Anteilsinhaber zeichnen/tauschen muss
Mindesthaltebetrag	Bedeutet die Mindestanzahl von Anteilen oder den Mindestbetrag (je nachdem, was zutrifft), die/den ein Anteilsinhaber nach der Erstausgabeperiode jederzeit halten muss
Mitgliedstaat	Ein Mitgliedstaat der Europäischen Union
Nettovermögen	Das Gesamtvermögen der Gesellschaft oder das der betreffenden Anteilsklasse oder dem betreffenden Teilfonds zuzurechnende Gesamtvermögen abzüglich der Verbindlichkeiten der Gesellschaft oder der Verbindlichkeiten, die auf die betreffende Anteilsklasse oder den betreffenden Teilfonds entfallen

Nettovermögenswert	Hat die Bedeutung wie im Abschnitt „Bestimmung des Nettovermögenswerts“ erläutert
OGA	Organismen für gemeinsame Anlagen
OGAW	Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren laut OGAW-Richtlinie
OGAW-Richtlinie	Richtlinie 2009/65/EG des Europaparlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren in der jeweils geltenden Fassung
Rechtsberater (nach Luxemburger Recht)	Arendt & Medernach
Referenzwährung	Denominationswährung der betreffenden Anteilsklasse oder des betreffenden Teilfonds
Registerstelle	RBC Investor Services Bank S.A.
Rücknahmepreis	Hat die Bedeutung wie im Abschnitt „Rücknahme von Anteilen“ erläutert
SICAV	Eine <i>Société d'Investissement à Capital Variable</i> (Kapitalanlagegesellschaft mit variablem Kapital)
Sonstiger geregelter Markt	Ein Markt, der geregelt ist, regelmäßig stattfindet, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist, nämlich ein Markt: <ul style="list-style-type: none"> (i) der alle folgenden Kriterien erfüllt: Liquidität, multilaterales Zusammenführen von Aufträgen (allgemeines Zusammenführen von Geld- und Briefkursen, um einen einzigen Kurs zu stellen) und Transparenz (die Zirkulation vollständiger Informationen, damit die Kunden Transaktionen nachverfolgen können und somit gewährleistet wird, dass ihre Aufträge zu der aktuellen Lage entsprechenden Bedingungen ausgeführt werden) (ii) an dem die Wertpapiere mit einer bestimmten Regelmäßigkeit gehandelt werden (iii) der von einem Staat oder einer staatlichen Behörde, die von diesem Staat dazu ermächtigt wurde, anerkannt ist, oder von einer anderen Einrichtung, die von diesem Staat oder von dieser staatlichen Behörde anerkannt ist, zum Beispiel ein Berufsverband, und (iv) an dem die gehandelten Wertpapiere für die Öffentlichkeit zugänglich sind
Staatsanleihen	Von Staaten emittierte Anleihen
Sub-Sovereign Bonds	Anleihen, die von internationalen Finanzinstitutionen und quasi öffentlichen Institutionen emittiert werden
Teilfonds	Jeder Teilfonds der Gesellschaft
Triodos Gruppe	Die Unternehmen der Triodos Unternehmensgruppe
Unerlaubte Personen	Hat die Bedeutung wie im Abschnitt „Vorbemerkung“ erläutert
Unternehmensanleihen	Anleihen, die von Unternehmen emittiert werden und an den Märkten der Welt notiert sind
Unternehmensgruppe	Unternehmen, die einer gleichen Gruppe von Unternehmen angehören und die laut Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 über konsolidierte Abschlüsse in ihrer jeweiligen Fassung oder laut anerkannten internationalen Bilanzierungsregeln konsolidierte Abschlüsse erstellen müssen
Untervertriebspartner	Jeder Untervertriebspartner, der mit dem Vertriebspartner ein Untervertriebspartner-Abkommen abgeschlossen hat

USA

Vereinigte Staaten von Amerika

US-Person

Der Begriff „US-Person“ wird in Regulation S definiert, die im Rahmen des *US Securities Act* („US Person“) eingeführt wurde; er umfasst natürliche Personen mit Wohnsitz in den USA; in den USA organisierte oder gegründete Personen- oder Kapitalgesellschaften; alle Vermögen, bei denen ein Testamentsvollstrecker oder Verwalter eine US-Person ist; jeden Trust mit einer US-Person als Treuhänder; jede Vertretung oder Niederlassung eines Nicht-US-Unternehmens mit Standort in den USA; jedes weisungsgebundene oder ähnliche Konto (soweit kein Vermögen oder Trust), das bei einem Händler oder sonstigen Treuhänder zugunsten oder auf Rechnung einer US-Person unterhalten wird; jedes treuhänderisch verwaltete oder ähnliche Konto (soweit kein Vermögen oder Trust), das bei einem Händler oder sonstigen Treuhänder unterhalten wird, der in den USA organisiert oder gegründet wurde oder (bei Einzelpersonen) dort wohnhaft ist; außerhalb der US-Jurisdiktion organisierte oder gegründete Personen- oder Kapitalgesellschaften, die von einer US-Person vor allem gegründet wurden, um in Wertpapiere zu investieren, die nicht laut dem *US Securities Act* registriert sind, soweit diese nicht von akkreditierten Anlegern (laut Definition des *US Securities Act*), die keine natürlichen Personen, Vermögen oder Trusts sind, organisiert sind und sich in ihrem Besitz befinden.

US-Personen sind nicht:

- (i) treuhänderisch verwaltete oder ähnliche Konten (soweit kein Vermögen oder Trust), die von einem Händler oder sonstigen gewerbsmäßigen Treuhänder, der in den USA organisiert oder gegründet wurde oder (bei Einzelpersonen) dort wohnhaft ist, zugunsten oder auf Rechnung einer Nicht-US-Person unterhalten werden
- (ii) Vermögen mit einem gewerbsmäßigen Treuhänder als Testamentsvollstrecker oder Verwalter, der eine US-Person ist, wenn (A) ein Testamentsvollstrecker oder Verwalter des Vermögens, der keine US-Person ist, in Bezug auf die Vermögenswerte des Vermögens über die Anlagen alleine oder gemeinsam entscheidet; und (B) das Vermögen nicht dem US-Recht unterliegt
- (iii) Trusts mit einem gewerbsmäßigen Treuhänder als Treuhänder, der eine US-Person ist, wenn ein Treuhänder, der keine US-Person ist, in Bezug auf die Vermögenswerte des Trusts über die Anlagen alleine oder gemeinsam entscheidet und kein Begünstigter des Trusts (und kein Begründer bei einem widerruflichen Trust) eine US-Person ist
- (iv) ein Mitarbeiter-Pensionsplan, der nach den Gesetzen eines anderen Landes als den USA sowie nach den Gepflogenheiten und Dokumentationen eines solchen Landes errichtet und verwaltet wird
- (v) eine Vertretung oder Niederlassung einer US-Person mit Standort außerhalb der USA, wenn (A) die Vertretung oder Niederlassung aus triftigen geschäftlichen Gründen betrieben wird und (B) die Vertretung oder Niederlassung im Versicherungs- oder Bankgeschäft tätig ist und unter der Jurisdiktion ihres Standorts einer nachgewiesenen Versicherungs- oder Bankenaufsicht unterliegt, und
- (vi) bestimmte internationale Organisationen, die in Regulation S des *US Securities Act* aufgeführt sind

Verkaufsprospekt

Der Verkaufsprospekt in der Ausgabe vom Januar 2015, mit eventuellen späteren Ergänzungen oder Änderungen

Vertriebsvereinbarung

Verwaltungsgesellschaft-Vereinbarung

Verwaltungsgesellschaft	Triodos Investment Management B.V.
Verwaltungsgesellschaft-Vereinbarung	Die zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft geschlossene Verwaltungsgesellschaft-Vereinbarung mit Wirkung vom 1. Januar 2015 mit eventuellen späteren Ergänzungen oder Änderungen
Verwaltungsrat	Der Verwaltungsrat der Gesellschaft
Verwaltungsstelle	RBC Investor Services Bank S.A.
Wertpapiere	<ul style="list-style-type: none"> - Aktien und andere, Aktien gleichwertige Wertpapiere („Aktien“) - Anleihen und andere Schuldverschreibungen („Schuldverschreibungen“) - Alle sonstigen handelbaren Wertpapiere, die das Recht beinhalten, derartige Wertpapiere durch Zeichnung oder Tausch zu erwerben, mit Ausnahme von Techniken und Instrumenten
Wirtschaftsprüfer	KPMG Luxembourg S.à r.l.
Zahlstelle	RBC Investor Services Bank S.A.
Zeichnungspreis	Hat die Bedeutung wie im Abschnitt „Ausgabe und Verkauf von Anteilen“ erläutert

Die Gesellschaft

Die Gesellschaft ist eine selbstständige, offene Investmentgesellschaft mit einer benannten Verwaltungsgesellschaft, die entsprechend Artikel 27 des Gesetzes von 2010 nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg als eine „*Société d'Investissement à Capital Variable*“ (SICAV) in der Rechtsform einer „*Société Anonyme*“ (Aktiengesellschaft) gegründet wurde. Die Gesellschaft unterliegt dem Gesetz des Großherzogtums Luxemburg vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften in der jeweils geltenden Fassung und Teil I des Gesetzes von 2010.

Die Gesellschaft wurde unter dem Namen Triodos SICAV I auf unbegrenzte Zeit gegründet. Der Sitz der Gesellschaft (der „Sitz“) befindet sich in 11–13, boulevard de la Foire, L–1528 Luxemburg.

Die Gründungsurkunde wurde beim Registergericht des Bezirksgerichts in Luxemburg hinterlegt und am 4. Oktober 2006 im *Mémorial* veröffentlicht.

Die im Rahmen dieses Dokuments auszugebenden Anteile werden für verschiedene separate Teilfonds der Gesellschaft emittiert. Für jeden Teilfonds wird ein unabhängiges Sondervermögen geführt; die Anlagen erfolgen gemäß dem jeweiligen Anlageziel, das für jeden Teilfonds in den Ergänzungen erläutert ist. Daher wird die Gesellschaft gemeinhin als „Umbrella-Fonds“ bezeichnet und ermöglicht ihren Investoren durch Anlage in einen oder mehrere Teilfonds die Entscheidung für ein oder für mehrere Anlageziele. Die Anleger können entscheiden, welcher/welche Teilfonds für ihre spezifischen Risiko- und Ertrags-erwartungen und ihre Diversifizierungsbedürfnisse am besten geeignet ist/sind.

Zudem kann der Verwaltungsrat entsprechend der Gründungsurkunde für jeden Teilfonds Anteile verschiedener Anteilsklassen (einzeln als „Anteilsklasse“ und gemeinsam als die „Anteilsklassen“ bezeichnet) ausgeben. Wie in der Ergänzung für jeden Teilfonds ausführlicher erläutert, können die Anteilsklassen:

- (i) unterschiedliche Denominationswährungen aufweisen
- (ii) für verschiedene Arten von Anlegern konzipiert sein
- (iii) unterschiedliche Mindestanlagevorschriften vorsehen
- (iv) unterschiedliche Gebührenstrukturen aufweisen
- (v) über unterschiedliche Ausschüttungsgrundsätze verfügen
- (vi) unterschiedliche Vertriebskanäle vorsehen.

Anteile unterschiedlicher Anteilsklassen innerhalb der unterschiedlichen Teilfonds werden – wie in der Gründungsurkunde definiert – zu Preisen auf Grundlage des Nettovermögenswerts pro Anteil der betreffenden Klasse innerhalb des betreffenden Teilfonds emittiert, zurückgenommen und getauscht.

Der Verwaltungsrat unterhält für jeden Teilfonds ein separates Sondervermögen. Analog zum Verhältnis der Anteils-

inhaber untereinander wird in jedes Sondervermögen zum ausschließlichen Nutzen des betreffenden Teilfonds investiert.

Der Nettoerlös der Zeichnungen wird in das spezifische Sondervermögen investiert, das den betreffenden Teilfonds bildet.

Die Gesellschaft gilt als eine einzige juristische Person. Gegenüber Dritten, vor allem gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft, haftet jeder Teilfonds ausschließlich für die auf ihn entfallenden Verbindlichkeiten.

Die Teilfonds, die derzeit gezeichnet werden können, sind in den Ergänzungen aufgeführt. Ergänzungen werden dem Verkaufsprospekt zu gegebener Zeit hinzugefügt oder gelöscht, je nachdem, ob neue Teilfonds der Gesellschaft aufgelegt oder bestehende eingestellt werden.

Anlageziele und Anlagegrundsätze

Anlageziele

Die Gesellschaft beabsichtigt, ihre Mittel zu investieren in:

- Aktien börsennotierter Unternehmen und/oder
- Unternehmensanleihen und/oder
- Staatsanleihen und/oder
- Sub-Sovereign Bonds und/oder
- Anteile oder Aktien von OGAW oder OGA

die

- (i) attraktive Erträge erzielen sollen
- (ii) die Gesellschaft bzw. die Umwelt nicht schädigen und
- (iii) der nachstehend erläuterten Anlagestrategie entsprechen.

Die Gesellschaft ist bestrebt, ihre Mittel ganz oder vorwiegend so in Aktien, Anleihen und sonstige Wertpapiere zu investieren, dass die damit verbundenen Risiken gestreut sind.

Die Gesellschaft will ein langfristiges Wachstum des Nettovermögens erzielen.

Die Art von Wertpapieren, in die investiert wird, und das damit verbundene Risiko-Ertrags-Profil variieren je nach Teilfonds. Das Vermögen eines jeden Teilfonds wird separat entsprechend seinen Anlagezielen und -grundsätzen, die in den betreffenden Ergänzungen festgelegt sind, investiert.

Anlagepolitik

Die Anlagepolitik der Gesellschaft basiert auf der Prüfung der Faktoren „Menschen, Planet und Gewinn“, dabei bedeutet „Gewinn“ Erträge und vertretbare Risiken, „Menschen“ bedeutet Anständigkeit, von Verantwortung geprägte Beziehungen und die Art und Weise, wie Unternehmen sowie internationale Finanzinstitutionen und quasi öffentliche Institutionen ihrer Rolle in der Gesellschaft gerecht werden, „Planet“ bedeutet Ausrichtung auf Nachhaltigkeit und den verantwortlichen Umgang mit natürlichen Rohstoffen, Abfall und Ökologie.

Die Gesellschaft wählt Unternehmen und Sub-Sovereign Bonds aus, die für eine Anlage infrage kommen. Dazu selektiert sie sorgfältig Unternehmen, internationale Finanzinstitutionen und quasi öffentliche Institutionen, die – gemessen an ihrer Leistung in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung – als „Beste ihrer Kategorie“ („Best-in-Class“) abschneiden und strenge Ausschlusskriterien erfüllen.

Die Gesellschaft wählt Staatsanleihen aus, die für eine Anlage infrage kommen. Dazu selektiert sie sorgfältig Staaten, die – in Hinsicht auf einen funktionierenden demokratischen Prozess – als „Beste ihrer Kategorie“ („Best-in-Class“) abschneiden und strenge Ausschlusskriterien erfüllen.

Anlagestrategie

Die Strategie zur Auswahl der Unternehmen, Sub-Sovereign Bonds und OGAW oder OGA, die für eine Anlage infrage kommen, wird im Wesentlichen durch die Faktoren „Menschen“ und „Planet“ bestimmt. Die Strategie zur Auswahl der Staatsanleihen, die für eine Anlage infrage kommen, wird im Wesentlichen durch den Faktor „Demokratie“ (bzw. „Menschen“) bestimmt.

Die abschließende Entscheidung zur Auswahl von Unternehmen, internationalen Finanzinstitutionen, quasi öffentlichen Institutionen und Staaten für eine Anlage basiert auf dem Faktor „Gewinn“.

Die Auswahl der nachhaltigen Unternehmen, internationalen Finanzinstitutionen, quasi öffentlichen Institutionen und Staaten ist ein intensiver Prozess. Die Verwaltungsgesellschaft bewertet die Nachhaltigkeit auf Grundlage der besten Leistung in ihrem Sektor („Best-in-Class Performance“) und der Ausschlusskriterien. Diese Kriterien basieren auf (i) dem Ausmaß, in dem eine nachhaltige Entwicklung unserer Gesellschaft gefördert wird, und (ii) dem respektvollen Umgang mit unserem kulturellen Erbe, dem Wohlergehen der Tiere, den Ökosystemen, den Menschenrechten, den natürlichen Rohstoffen, den sozialen Strukturen und der öffentlichen Gesundheit.

Sektorausrichtung

Die Gesellschaft ist nicht auf spezifische Sektoren ausgerichtet; keine Sektoren sind von vornherein von nachhaltigen Investments ausgeschlossen. Die Gesellschaft investiert allerdings nicht in Unternehmen, die in (Sub-)Sektoren tätig sind, die Güter herstellen oder Dienstleistungen erbringen, die nach Meinung der Verwaltungsgesellschaft eine schädliche Wirkung auf die Gesellschaft haben, wie vorstehend im Abschnitt „Anlagestrategie“ erläutert. Infolge dieses strikten Selektionsprozesses kann ein gesamter Sektor nicht für nachhaltige Investments infrage kommen, wenn kein Unternehmen in dem betreffenden Sektor die Anlagekriterien erfüllt.

Geografische Ausrichtung

Die Gesellschaft investiert vorwiegend in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in den USA und in Japan.

Nachhaltigkeitsbewertung

Die Teilfonds investieren nur in Unternehmen, Unternehmensanleihen, Sub-Sovereign Bonds und Staatsanleihen (oder OGAW oder OGA), die die Kriterien der Verwaltungsgesellschaft erfüllen. Um dies zu gewährleisten, werden Unternehmen sowie internationale Finanzinstitutionen und quasi öffentliche Institutionen einer Überprüfung unterzogen. Dabei werden andere Indikatoren verwendet als bei der Auswahl von Staaten.

Bei Unternehmen, internationalen Finanzinstitutionen und quasi öffentlichen Institutionen besteht dieser Prozess aus den folgenden Schritten:

Stufe 1: Nachhaltige Aktivitäten

Unternehmen, die über 50 Prozent ihrer Umsätze mit nachhaltigen Produkten oder Dienstleistungen erzielen, können in das Triodos Anlageuniversum aufgenommen werden. Die Verwaltungsgesellschaft identifiziert zunächst Unternehmen, die mit spezifischen nachhaltigen Produkten oder Dienstleistungen aktiv zu einem sauberen Planeten, zum Klimaschutz oder zu einem gesünderen Leben von Menschen beitragen. Da diese Tätigkeiten einen signifikanten Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung leisten, unterliegen derartige Unternehmen nicht der „Best-in-Class“-Bewertung laut Schritt 2 des Auswahlprozesses.

Sauberer Planet

Die Verwaltungsgesellschaft möchte Unternehmen ermutigen, einen positiven Beitrag zu einer sauberen Erde und zur Entwicklung von nachhaltigen Lösungen zur Vermeidung von Umweltverschmutzung zu leisten. Es handelt sich hier um ein sehr dringendes Problem, da unsere natürliche Umwelt zunehmend belastet wird. In diesem Bereich aktive Unternehmen befassen sich vorwiegend mit neuen Entwicklungen bei Umwelttechnologien, die dazu dienen, die Umweltverschmutzung zu bekämpfen und die Erde sauber zu halten. Unternehmen, die auf die Erfassung von Daten zur Umweltverschmutzung und zum Energieverbrauch spezialisiert sind, fallen ebenfalls unter dieses Thema.

Klimaschutz

Der Klimawandel bedroht ernsthaft die langfristige Unversehrtheit der Umwelt und damit auch der Menschheit; er erfordert globale Maßnahmen von Regierungen, Unternehmen und Bürgern. Die Verwaltungsgesellschaft möchte Unternehmen ermutigen, die einen positiven Beitrag zur Bekämpfung des Klimawandels leisten. Unternehmen, die sich auf dieses Thema konzentrieren, sind aktiv im Bereich der nachhaltigen Energieerzeugung durch natürliche Rohstoffe, zum Beispiel Sonne, Wind, Wellen und Geothermie. Unter dieses Thema fallen auch Unternehmen, die Lösungen für die Energiespeicherung und die Steigerung der Energieeffizienz entwickeln.

Gesunde Menschen

Die Verwaltungsgesellschaft möchte Unternehmen ermutigen, die einen positiven Beitrag zur Realisierung eines gesunden Lebensstils für alle leisten. Unternehmen in diesem Bereich bieten Lösungen für Gesundheitsprobleme, zum Beispiel in der Medizintechnologie, durch Medikamente zur Heilung von Krankheiten in Entwicklungsländern, durch sauberes Trinkwasser und innovative Gesundheitsversorgung. Andere relevante Aktivitäten umfassen die Entwicklung und Herstellung von Medikamenten auf Grundlage natürlicher Inhaltsstoffe und die Produktion von organischen Nahrungsmitteln.

Neben den vorgenannten nachhaltigen Aktivitäten können unter besonderen Umständen oder im Rahmen neuer Entwicklungen auch andere nachhaltige Initiativen berücksichtigt werden. Dies kann Aktivitäten umfassen, die auf Produkte oder Dienstleistungen ausgerichtet sind, die unter ökologischen bzw. sozialen Aspekten eine besondere Bedeutung aufweisen.

Stufe 2: Identifizierung der Best-in-Class-Unternehmen

Unternehmen, die keine typisch nachhaltigen Produkte oder Dienstleistungen anbieten, kommen für eine Anlage infrage, wenn sie in ihrem Sektor in Bezug auf ihre nachhaltigen Leistungen als Best-in-Class-Unternehmen gelten. Die Best-in-Class-Auswahl bezieht sich nur auf mittlere und große Unternehmen.

Um festzustellen, ob ein Unternehmen zum Best-in-Class-Segment seines Sektors gehört, werden seine Nachhaltigkeitsgrundsätze und -performance einem Scoring unterzogen, das aus mindestens 70 generischen und sektorspezifischen Nachhaltigkeitskriterien besteht. Diese Kriterien werden unter drei Themen zusammengefasst, die Aspekte in Bezug auf die Umwelt (*Environment*), das Soziale (*Social*) und die Unternehmensführung (*Governance*) (ESG) abdecken.

Umwelt

Dieses Thema umfasst eine Analyse der Struktur des Geschäftsprozesses und der Art der gelieferten Produkte. Mit ineffizientem Management oder durch die Lieferung veralteter oder sinnloser Produkte erschöpfen Unternehmen unnötigerweise natürliche Rohstoffe und verschmutzen die Umwelt. Um ihre langfristige Existenz zu rechtfertigen, müssen Unternehmen mit allen Mitteln die von ihnen verursachten negativen Auswirkungen auf ihr natürliches Umfeld minimieren.

Soziales

Bei diesem Thema wird untersucht, auf welche Weise die Unternehmen ihre Rolle in der Gesellschaft ausfüllen. Das Thema umfasst Beziehungen mit den lokalen Gemeinschaften, in denen sie operieren, mit Mitarbeitern, Unternehmen, Kunden und Mitbewerbern. Unternehmen

spielen eine Rolle innerhalb der lokalen Gemeinschaften, in denen sie operieren, sowie in der Gesellschaft im Allgemeinen. Eine gute Beziehung zu den Beschäftigten ist eine wichtige Voraussetzung für den langfristigen Erfolg eines Unternehmens. Daher analysieren wir die bei den Unternehmen vorherrschenden Beschäftigungsbedingungen, die Bedingungen am Arbeitsplatz und das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmern.

Angesichts des Trends zur Auslagerung von Teilen des Produktionsprozesses wird untersucht, wie weit die Unternehmen darauf Einfluss nehmen, die Interessen von Mitarbeitern bei Zulieferern in der Lieferkette zu schützen. Berücksichtigt wird auch, ob Unternehmen ihren Lieferanten unangemessene Bedingungen auferlegen. Die Beziehung zwischen Unternehmen und Kunden/Mitbewerbern wird ebenfalls analysiert. Die Analyse beinhaltet Punkte wie Kundenzufriedenheit, Qualität und Sicherheit der vom Unternehmen gelieferten Produkte, Respektierung des freien Wettbewerbs durch das Unternehmen oder den Einsatz von verantwortbaren Marketingpraktiken.

Unternehmensführung

Ethische Unternehmensführung ist eine wichtige Voraussetzung für eine nachhaltige Beziehung zwischen einem Unternehmen und den mit ihm verbundenen Interessengruppen (*Stakeholdern*). Dieses Thema umfasst eine Analyse der Unternehmensstruktur, der Ethik eines Unternehmens und der Integrität seiner Geschäftspraktiken. Unabhängigkeit und Vergütung (Lohnstruktur) von Führungskräften fallen ebenso unter dieses Thema, genauso wie die Qualität der Unternehmensverwaltung als einer Voraussetzung für den Fortbestand des Unternehmens.

Nach der Analyse dieser drei Themen wird dann das Gesamtnachhaltigkeitsergebnis eines Unternehmens aus diesem Scoring mit dem anderer Unternehmen im gleichen Sektor verglichen. Die besten 50 Prozent der am besten abschneidenden Unternehmen eines bestimmten Sektors können in das Triodos Anlageuniversum aufgenommen werden.

Beim Triodos Sustainable Pioneer Fund, der in kleine und mittlere Unternehmen investiert, wird diese Analyse einen Schritt weiter geführt – für Unternehmen, die nicht die üblichen nachhaltigen Produkte herstellen oder Dienstleistungen erbringen wie unter Schritt 1 beschrieben. Ein Unternehmen kommt nur dann für eine Anlage als führendes Unternehmen im Bereich der gesellschaftlichen Verantwortung von Unternehmen (*CSR – Corporate Social Responsibility*) infrage, wenn es in seinem Sektor bei nachhaltigen Geschäftsprozessen klar führend ist.

Stufe 3: Ausschlusskriterien

Nach Auswahl der spezifisch nachhaltigen Unternehmen (Schritt 1) und Identifizierung der Best-in-Class-Unternehmen (Schritt 2) werden die Unternehmen an den Ausschlusskriterien der Triodos Bank gemessen. Keines der Unternehmen, das für die Aufnahme in das Triodos Anlageuniversum ausgewählt wurde, darf in Aktivitäten verwickelt sein, die die langfristige Entwicklung einer nachhaltigen Gesellschaft erheblich erschweren können.

Jedes Unternehmen wird zumindest alle drei Jahre einer gründlichen Analyse unterzogen. In der Zwischenzeit prüft die Verwaltungsgesellschaft laufend, ob die im Anlageuniversum enthaltenen Unternehmen noch die strengen Ausschlusskriterien erfüllen. Findet die Verwaltungsgesellschaft ein Unternehmen, das die Anlagekriterien nicht mehr erfüllt oder bei dem die Gefahr besteht, dass es diese Kriterien nicht mehr erfüllen wird, kann sie verschiedene Dialogmethoden einsetzen, um das Unternehmen zur Rechenschaft zu ziehen. Führt der Dialog nicht zur erwünschten Verhaltensänderung, löscht der Teilfonds das Unternehmen aus seinem nachhaltigen Anlageuniversum.

Bei der Entscheidung, in welches Unternehmen investiert werden soll, setzt die Verwaltungsgesellschaft auf drei Arten von Ausschlusskriterien:

Produktbezogene Ausschlusskriterien

Unternehmen werden von einem Investment ausgeschlossen, wenn sie eines/eine der nachstehend aufgeführten Produkte oder Dienstleistungen herstellen, verkaufen oder erbringen. Als Schwellenwert für den Ausschluss gelten 5 Prozent vom Umsatz eines Produkts; bei Einzelhandelsumsätzen aus dem Verkauf von Tabak gilt ein Schwellenwert von 10 Prozent. Zudem schließt die Verwaltungsgesellschaft Unternehmen unverzüglich von der Finanzierung aus, wenn sie Produkte verkaufen, die im Rahmen einer der folgenden fünf Bereiche entstanden sind: Produktion von international als hochgefährlich anerkannten Substanzen, Atomenergie, unkonventionelle Gewinnung von Gas, unkonventionelle Gewinnung von Öl und Waffenproduktion. Bei den letzten vier Produkten gilt auch bei einer indirekten Verwicklung ein strenger Schwellenwert. Bitte beachten Sie den nachstehenden Überblick über die Anforderungen.

Anforderungen an den Prozess

Unternehmen werden von einem Investment ausgeschlossen, wenn sie häufig und erheblich in kontroverse Geschäfte verwickelt sind und nichts unternehmen, um daran etwas zu ändern. Neben der Verwicklung in die nachstehend aufgeführten kontroversen Geschäfte stellt jeder aktive Beitrag zur Realisierung stark umstrittener

Projekte ebenfalls einen Ausschlussgrund dar, soweit es keine hinreichenden Garantien dafür gibt, dass das Unternehmen seinen Einfluss geltend macht, um negative Auswirkungen des Projekts so weit wie möglich zu begrenzen. Diese Projekte umfassen normalerweise den Bau von großen Dämmen, Öl- und Gaspipelines sowie die Inbetriebnahme von Bergwerken. Auf sie werden häufig weitere prozessbezogene Ausschlusskriterien angewendet, zum Beispiel die Verletzung von Menschenrechten, die Schädigung der Umwelt und das Vorkommen von Korruption. Bitte beachten Sie den nachstehenden Überblick über die Anforderungen.

Vorsichtsprinzip

Unternehmen, die in Sektoren mit erhöhtem Nachhaltigkeitsrisiko operieren, werden von einem Investment ausgeschlossen, solange sie nicht über ausreichende aktiv umgesetzte Grundsätze zur Vermeidung von Kontroversen verfügen. Als Beispiele gelten Unternehmen, die mit dem Bergbau, der Öl- und Gasförderung, aber auch mit der Herstellung von Nahrungsmitteln oder Haushaltsprodukten zu tun haben. Das Vorsichtsprinzip verfolgt die Best Practices dieser Unternehmen, es konzentriert sich auf Grundsätze, Programme, Ziele und Performancedaten. Best Practices zeigen das Engagement dieser Unternehmen in Bezug auf das Thema und gestatten eine laufende Aktualisierung der Ausschlusskriterien. Neben den nachstehend aufgeführten Kriterien findet das Vorsichtsprinzip auf die folgenden Produkte und Dienstleistungen sowie Problembereiche Anwendung: Alkohol, Glücksspiel, Pornografie, intensive Landwirtschaft, Tierversuche, Gentechnik, Verletzung von Arbeits- und Menschenrechten, Korruption und Schädigung der Umwelt.

Manchmal fallen Produkte, Dienstleistungen oder Geschäftsprozesse nicht unter eines der vorstehend genannten Kriterien, stellen jedoch ein signifikantes Hindernis für eine nachhaltige Entwicklung dar. In derartigen Fällen kann ein Unternehmen ebenfalls ausgeschlossen werden. Besteht für derartige Produkte, Dienstleistungen oder Prozesse ein ausdrückliches Ausschlusskriterium, ist es in der nachstehenden Liste enthalten.

Nachfolgend werden Unternehmen mit Produkten und prozessbezogenen Aktivitäten aufgeführt, die dazu führen, dass diese Unternehmen als ungeeignet für ein Investment angesehen werden.

Anforderungen an das Produkt

Tierversuche

Alle Unternehmen, die nichtmedizinische Produkte verkaufen, die an Tieren getestet wurden, oder die Tierversuche für nichtmedizinische Zwecke durchführen, ohne dass

sie dazu gesetzlich verpflichtet sind. Tierversuche für medizinische Zwecke sind erlaubt, wenn strenge Grundsätze vorhanden sind, um das Leiden der Tiere und die Anzahl der verwendeten Tiere zu minimieren.

Kohle

Unternehmen, die Energie aus Kohlekraftwerken erzeugen oder verkaufen.

Intensive Landwirtschaft

Unternehmen, die Tiernahrungsprodukte herstellen, verarbeiten oder verkaufen, ohne dabei Mindeststandards für intensive Landwirtschaft in der Viehzucht anzuwenden und ohne Alternativen anzubieten. Zudem werden Unternehmen ausgeschlossen, die Tiernahrungsprodukte vertreiben, wenn sie nicht tierfreundlichere Produkte fördern. Unternehmen, die für Agrarbetriebe spezifische Produkte herstellen oder Dienstleistungen erbringen, die intensive Viehzucht betreiben, sowie Tiertransportunternehmen und Schlachthäuser, die sie dabei unterstützen, sind ebenfalls von einem Investment ausgeschlossen.

Pelzindustrie

Alle Unternehmen, die auf das Jagen oder Halten von Tieren zum Zweck der Leder- und Fellgewinnung ausgerichtet sind. Unternehmen, die spezifische Dienstleistungen für die Pelzindustrie erbringen, und Unternehmen, die Pelz- oder spezielle Lederprodukte verkaufen.

Glücksspiel

Alle Unternehmen, die auf Entwicklung, Herstellung oder Verkauf von Glücksspielen ausgerichtet sind. Unternehmen, die Finanzdienstleistungen im Zusammenhang mit Glücksspielen erbringen.

Gentechnik

Alle Unternehmen, die durch genetische Veränderungen Produkte herstellen, solange das Produkt keinen eindeutigen sozialen oder ökologischen Nutzen aufweist und keine strengen Sicherheitsvorkehrungen für Herstellung und Produkt bestehen. Unternehmen, die genetisch veränderte Nutzpflanzen entwickeln oder vertreiben. Aus genetisch manipulierten Tieren gewonnene Produkte dürfen nur zur Behandlung von lebensbedrohlichen Krankheiten verwendet werden, wenn dafür keine Alternativen vorhanden sind. Unternehmen, die genmanipulierte Organismen verarbeiten, soweit sie nicht aktiv ihre Verwendung reduzieren und/oder vermeiden. Unternehmen, die Produkte mit genmanipulierten Inhaltsstoffen und Materialien verkaufen, wenn sie keine alternativen Produkte anbieten.

Umweltschädliche Stoffe

Alle Unternehmen, die Substanzen produzieren oder verkaufen, die Menschen und Umwelt gefährden, zum Beispiel Pestizide. Unternehmen werden unverzüglich

von einer Anlage ausgeschlossen, wenn sie in die Herstellung oder den Verkauf von international als hochgefährlich anerkannten Substanzen einbezogen sind.

Atomenergie

Alle Unternehmen, die Kernenergie nutzen oder Atomkraftwerke oder spezifische Komponenten zur Produktion von Kernenergie herstellen oder vertreiben. Dazu gehören auch Unternehmen, die verbrauchte Nukleare Brennstoffe transportieren oder lagern. Als Ausnahme betrachten wir CO₂-arme Stromversorger, die auf den Kauf von Energie aus unbekanntem Quellen über eine Energiebörse angewiesen sind, um Stromverbrauchsspitzen ihrer Kunden abzusichern, jedoch nur bis zu maximal 5 Prozent des gesamten verkauften Stroms. Von einem Investment ausgeschlossen sind zudem Unternehmen, die über Beteiligungen an anderen Unternehmen indirekt in Aktivitäten im Bereich der Kernenergie verwickelt sind, wenn diese Beteiligungen mehr als 100 Millionen Euro oder 1 Prozent ihrer Beteiligungen betragen.

Pornografie

Alle Unternehmen, die pornografische Produkte erzeugen oder entwerfen.

Tabakwaren

Alle Unternehmen, die Tabakprodukte herstellen, und Unternehmen, die solche Produkte unter ihrer eigenen Marke verkaufen.

Unkonventionelles Gas

Unternehmen, die unkonventionelles Gas, zum Beispiel Schiefergas, fördern. Für ein Investment nicht infrage kommen zudem Unternehmen, die über Beteiligungen an anderen Unternehmen indirekt in Aktivitäten im Bereich der unkonventionellen Gewinnung von Gas verwickelt sind, wenn diese Beteiligungen mehr als 100 Millionen Euro oder 1 Prozent ihrer Beteiligungen betragen.

Unkonventionelles Öl

Unternehmen, die unkonventionelles Öl aus Ölsanden extrahieren oder verkaufen. Von einem Investment ausgeschlossen sind zudem Unternehmen, die über Beteiligungen an anderen Unternehmen indirekt in Aktivitäten im Bereich der unkonventionellen Gewinnung von Öl verwickelt sind, wenn diese Beteiligungen mehr als 100 Millionen Euro oder 1 Prozent ihrer Beteiligungen betragen.

Waffen

Alle Unternehmen, die auf die Herstellung und/oder den Verkauf von Waffen, spezifisch für Waffen entwickelter Komponenten und entsprechende Dienstleistungen ausgerichtet sind. Darunter fallen konventionelle und nicht konventionelle Waffen wie Atomare, chemische und biologische Waffen und vollständige Waffensysteme. Für ein Investment nicht geeignet sind zudem Unternehmen,

die über Beteiligungen an anderen Unternehmen indirekt in Waffengeschäfte verwickelt sind, wenn diese Beteiligungen mehr als 100 Millionen Euro oder 1 Prozent ihrer Beteiligungen betragen. Außerdem erwarten wir von Banken, dass sie eine Nulltoleranzpolitik in Bezug auf Beteiligungen, Anleihen und Kredite für/an Unternehmen betreiben, die in die Herstellung und/oder den Verkauf von Personenminen, Streubomben, biologischen und chemischen Waffen involviert sind. Als Ausnahme gelten passiv geführte Fonds, die direkt einen Index abbilden, Fonds für Dritte und Geschäfte von Depotbanken, die auf die Ausführung beschränkt sind.

Anforderungen an den Prozess

Verstöße gegen Arbeits- und Menschenrechte

Unternehmen, die grob und häufig gegen fundamentale Arbeitsrechte verstoßen. Darunter fallen auch Unternehmen, die infolge ihrer Geschäfte wahrscheinlich in Verstöße verwickelt sind, aber nicht dagegen vorgehen. Fundamentale Arbeitsrechte beinhalten die Verhinderung von Kinderarbeit, Diskriminierung und Zwangsarbeit sowie die Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Tarifverhandlungen, Bestimmungen über Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz und angemessene Löhne und Arbeitszeiten. Die Leitlinien, an denen wir uns dabei orientieren, sind die grundlegenden Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation und die OECD-Leitsätze. Ausgeschlossen von einem Investment sind zudem Unternehmen, die direkt und erheblich zur systematischen und massiven Verletzung von Menschenrechten durch Regierungen oder sonstige Parteien beitragen oder davon profitieren.

Korruption

Alle Unternehmen, die häufig wegen Korruption, Bestechung oder Geldwäsche verurteilt werden.

Schädigung der Umwelt

Selbst ohne gegen Gesetze oder Bestimmungen zu verstoßen, können Unternehmen die Umwelt und die Ökosysteme schädigen. Wir prüfen, ob ein Unternehmen die Auswirkungen seiner Geschäfte auf Biodiversität, Klimaveränderung, Entwaldung und Knappheit von sauberem Wasser berücksichtigt. Wir bewerten zum Beispiel Unternehmen, die Palmöl, Fisch- oder Forstprodukte nutzen, ob ihnen die nicht nachhaltigen Auswirkungen dieser Produkte bewusst sind, und die Maßnahmen, die sie ergriffen haben, um eine Verwicklung in diesen Prozess zu vermeiden. Unternehmen, die Biomasseenergie aus umstrittenen Rohstoffen erzeugen, sind aus dem Triodos Anlageuniversum ausgeschlossen. Unternehmen, die die Umwelt häufig und massiv schädigen, können von einem Investment ausgeschlossen werden, selbst wenn keine Gerichtsverfahren gegen sie eingeleitet wurden (zum

Beispiel in Ländern, in denen nur unzureichende Gesetze und Bestimmungen vorhanden sind).

Unternehmensführung

Dieses Kriterium erfasst Unternehmen mit gravierenden Unregelmäßigkeiten bei der Bilanzierung, aber auch Unternehmen mit unethischen Vergütungsgrundsätzen. Führen die Vergütungsgrundsätze eines Unternehmens zu signifikanten ethischen Bedenken oder entsprechen sie nicht den lokalen oder internationalen Standards, kann das Unternehmen als nicht geeignet für ein Investment angesehen werden.

Verstöße gegen Gesetze, Verhaltenskodizes oder Übereinkommen

Unternehmen, die häufig und massiv gegen Gesetze, Verhaltenskodizes oder Übereinkommen verstoßen; es sei denn, es gibt eine nachweisliche strukturelle Veränderung im Unternehmen, die zu einem deutlich geänderten Verhalten führt.

Die folgenden Kriterien kommen hier zum Tragen:

- Verstöße gegen internationale Kodizes und Übereinkommen: Dies beinhaltet Verletzungen der internationalen Umweltübereinkommen und der betreffenden Verhaltenskodizes. Auf zahlreichen Gebieten existieren spezifische Kodizes, die Unternehmen beachten müssen. Hierzu gehören: die Richtlinien der Weltstaudammkommission, Herkunftsnachweise für Holz (zum Beispiel FSC), Fisch (MSC), Palmöl (Runder Tisch über nachhaltiges Palmöl) und Diamanten (Anwendung des Kimberley-Prozesses), der WHO-Kodex zur Vermarktung von Muttermilchersatzprodukten und die weiter gefassten Richtlinien der Weltbank.
- Verstöße gegen Gesetze: Dies umfasst Verstöße gegen die Bestimmungen der Produkthaftung, gegen nationale Umweltstandards und -anweisungen, die Arbeitsgesetzgebung, die Marketinggesetzgebung und die Kartellgesetze.

Bei Ländern wenden wir die folgenden Kriterien an:

Der Triodos Sustainable Bond Fund und der Triodos Sustainable Mixed Fund verwenden eine Reihe von allgemein akzeptierten Kriterien, um die Qualität der Regierung eines Landes in einem Auswahlprozess zu bewerten. Diese Kriterien beziehen sich auf die grundlegende Verantwortung einer Regierung und werden von der Charta der Vereinten Nationen (der „Charta“) inspiriert. Der erste Teil der Präambel der Charta lautet wie folgt:

Wir, die Völker der Vereinten Nationen, sind fest entschlossen,

- künftige Geschlechter vor der Geißel des Krieges zu bewahren, die zwei Mal zu unseren Lebzeiten untragbares Leid über die Menschheit gebracht hat,
- unseren Glauben an die Grundrechte des Menschen, an Würde und Wert der menschlichen Persönlichkeit, an die Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie von allen Nationen, ob groß oder klein, erneut zu bekräftigen,
- Bedingungen zu schaffen, unter denen Gerechtigkeit und die Achtung vor den Verpflichtungen aus Verträgen und anderen Quellen des Völkerrechts gewahrt werden können,
- den sozialen Fortschritt und einen besseren Lebensstandard in größerer Freiheit zu fördern ...

Mit Verweis auf diesen Auftrag investieren die Teilfonds daher ausschließlich in Staatsanleihen von Ländern, deren Demokratie funktioniert und die über eine freie Presse sowie über eine Regierung verfügen, die sich um das Wohlergehen ihrer Bürger kümmert. In dieser Hinsicht sollen unsere Kriterien den Auftrag der Vereinten Nationen widerspiegeln.

Der Auswahlprozess

Stufe 1: Identifizierung der Best-in-Class

Die Best-in-Class-Auswahl von Staaten ist auf die die Regierungsführung betreffenden Aspekte ausgerichtet. Aufgrund einer Anzahl von Kriterien wird jedem Land ein Rating zugewiesen. Neben diesem Rating wird auch ein Entwicklungstrend angegeben. Dieser Trend zeigt die langfristige Entwicklung eines Landes. Das Gesamtrating besteht aus einer Bewertung der aktuellen Entwicklung und des Trends.

Staaten, die unter die 50 Prozent Best-in-Class innerhalb der 100 größten Länder weltweit (gemessen am Bruttoinlandsprodukt) kommen, können in das Triodos Anlageuniversum aufgenommen werden.

Best-in-Class-Kriterien für die Regierungsführung

Untersucht werden hier die Wirksamkeit des demokratischen Prozesses eines Landes und das seinen Bürgern gebotene Sicherheitsniveau. Die Kriterien sind:

1. Mitsprache und Verantwortung: das Recht der Teilhabe am politischen Prozess, Redefreiheit und freie Medien
2. Politische Stabilität und Fehlen von Gewalt: Intensität und Schwere von Konflikten in Relation zum Einsatz von Gewalt, Häufigkeit und Schwere von gewalttätigem Verhalten und Auswirkungen auf die Bevölkerung
3. Effektivität der Regierung: Qualität öffentlicher und privater Dienstleistungen und der Grad der Unabhängigkeit von politischem Druck, Qualität von Formulierung und Umsetzung der Politik und die Glaubwürdigkeit des Engagements der Regierung für ihre Politik
4. Qualität der Regulierung: Fähigkeit der Regierung, eine solide Politik und solide Bestimmungen zu formulieren und umzusetzen, die die Entwicklung des Privatsektors zulassen und fördern
5. Rechtsstaatsprinzip: das Ausmaß, in dem Einzelne auf die für eine Gesellschaft geltenden Gesetze vertrauen und sie einhalten, und insbesondere die Qualität der Durchsetzung von Verträgen, von Eigentumsrechten, polizeilicher und gerichtlicher Maßnahmen sowie die Wahrscheinlichkeit von Verbrechen und Gewalt
6. Kontrolle der Korruption: das Ausmaß, in dem öffentliche Macht zur Erzielung privater Gewinne ausgeübt wird, einschließlich der Korruption im kleinen und großen Maßstab, sowie die „Gefangennahme“ des Staates durch Eliten und private Interessen

Stufe 2: Ausschlusskriterien

Regierungen von Staaten, die aufgrund der Best-in-Class-Auswahl für eine Anlage infrage kommen, werden auch in Bezug auf Ausschlusskriterien bewertet, die speziell für Regierungen erstellt wurden. Keine Regierung der Länder, die für die Aufnahme in das Triodos Anlageuniversum ausgewählt wurden, darf die langfristige Entwicklung einer nachhaltigen Gesellschaft erheblich erschweren. Als Indikator gilt, dass diese Länder keinen internationalen Sanktionen (EU und UN) unterliegen dürfen. Zudem müssen die Länder die in breitem Maßstab akzeptierten, von den UN unterstützten Konventionen ratifiziert haben, einschließlich der wichtigsten Konventionen in Bezug auf Menschenrechte und Umwelt.

Angesichts der sich verändernden Art und Weise, mit der diese Konventionen in internationalen Gremien eingebracht und anschließend ratifiziert werden, kann sich die Anwendung dieses Kriteriums gelegentlich ändern. Falls und wenn ein Land dieses Kriterium nicht uneingeschränkt erfüllt, werden Hintergrund und Substanz dieser Nichteinhaltung bewertet und fließen in die Entscheidung darüber ein, ob Investments in die Staatsanleihen dieses Landes zulässig sind oder nicht.

Wichtiger Hinweis: Um die Anlagestrategie umzusetzen, verlässt sich die Verwaltungsgesellschaft auf öffentlich verfügbare Informationen, die von Unternehmen und Ländern selbst und von Dritten veröffentlicht werden. Die Verwaltungsgesellschaft kann daher nicht gewährleisten, dass derartige Informationen vollständig und/oder immer zutreffend sind. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit bestehende Investments auf Grundlage neu verfügbarer Informationen überdenken.

Die aktualisierten Anlagekriterien und Ausschlusskriterien finden Sie unter:

<http://www.triodos.com/en/investment-management/socially-responsible-investment/>

Anlagebeschränkungen

Die Vermögenswerte eines jeden Teilfonds werden unter Einhaltung der folgenden Anlagebeschränkungen gemangt. Ein Teilfonds kann allerdings anderen oder zusätzlichen Anlagebeschränkungen unterliegen, die in der betreffenden Ergänzung ausgeführt sind.

I. Die Anlagen eines Teilfonds dürfen nur aus einer oder mehreren der folgenden Kategorien bestehen:

- (1) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden
- (2) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem sonstigen geregelten Markt in einem Mitgliedstaat gehandelt werden
- (3) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an der Börse eines Drittstaats zur amtlichen Notierung zugelassen sind oder die an einem sonstigen geregelten Markt eines Drittstaats gehandelt werden
- (4) Neuemissionen von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, unter der Voraussetzung, dass
 - die Emissionsbedingungen eine Verpflichtung beinhalten, dass die Zulassung zu einer amtlichen Notierung an einem geregelten Markt, einer Börse in einem Drittstaat oder an einem sonstigen geregelten Markt, wie vorstehend unter (1) bis (3) erläutert, beantragt wird
 - diese Zulassung innerhalb eines Jahres ab der Emission erteilt wird.
- (5) Anteile an OGAW bzw. sonstigen OGA im Sinne der OGAW-Richtlinie 85/611, Artikel 1 (2), erster und zweiter Gedankenstrich, mit Sitz in einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat, vorausgesetzt, dass:
 - diese sonstigen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, die nach Auffassung der Aufsichtsbehörde derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichend Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht (derzeit alle Mitgliedstaaten, alle EFTA-Mitgliedstaaten – dazu gehören Island, Liechtenstein, Norwegen, die Schweiz –, die Isle of Man, Jersey, Guernsey, die USA, Kanada, Hongkong, Singapur und Japan)
 - das Schutzniveau der Anteilsinhaber derartiger sonstiger OGA dem von Anteilsinhabern eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für eine getrennte Verwahrung der Vermögenswerte, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 85/611 gleichwertig sind
- (6) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen bei einem Kreditinstitut mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat, oder, falls dieser sich in einem Drittstaat befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der Aufsichtsbehörde jenen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind
- (7) Abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate), das heißt insbesondere Optionen und Futures, einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem geregelten oder sonstigen geregelten Markt wie vorstehend unter (1), (2) und (3) ausgeführt gehandelt werden, und/oder abgeleitete Finanzinstrumente, die im Freiverkehr gehandelt werden („OTC-Derivate“), sofern:
 - es sich bei den Basiswerten um Instrumente dieses Abschnitts I, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Teilfonds gemäß seinen Anlagezielen investieren darf
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der Aufsichtsbehörde zugelassen wurden, und
 - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Veranlassung der Gesellschaft zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.Diese Geschäfte dürfen unter keinen Umständen dazu führen, dass die Gesellschaft von ihren Anlagezielen abweicht.
- (8) Geldmarktinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt oder einem sonstigen geregelten Markt gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent derartiger Instrumente zum Zweck des Schutzes der Anleger und der Einlagen selbst einer Aufsicht unterliegt, und sofern diese Instrumente:
 - emittiert oder garantiert werden von einer zentralstaatlichen, regionalen oder Gebietskörper-

schaft oder durch die Zentralbank eines Mitgliedstaates, die Europäische Zentralbank, die EU oder die Europäische Investitionsbank, einen Drittstaat oder – im Fall eines Bundesstaats – von einem der Mitglieder, aus denen der Bund besteht, oder durch eine internationale öffentlich-rechtliche Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, oder

- von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere an den vorstehend unter (1), (2) oder (3) genannten geregelten Märkten oder sonstigen geregelten Märkten gehandelt werden, oder
- von einem Institut begeben oder garantiert werden, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder von einem Institut begeben oder garantiert werden, das Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Ansicht der Aufsichtsbehörde mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, und diese einhält, oder
- von anderen Emittenten begeben werden, die einer Kategorie angehören, die von der Aufsichtsbehörde zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen unter dem ersten, zweiten oder dritten Aufzählungspunkt gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Millionen Euro (10.000.000 Euro) (oder dem Gegenwert in einer anderen Währung) handelt, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG in der jeweils geltenden Fassung erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Unternehmensgruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger, der die wertpapiermäßige Unterlegung (Verbriefung) von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

II. Allerdings kann jeder Teilfonds:

- (1) bis zu 10 Prozent seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumente investieren, die nicht vorstehend unter I (1) bis (4) und (8) aufgeführt sind.
- (2) flüssige Mittel unter sekundären Gesichtspunkten im Bestand halten; eine derartige Beschränkung kann ausnahmsweise und temporär überschritten werden, wenn der Verwaltungsrat dies im Interesse der Anteilsinhaber für erforderlich hält.
- (3) Kredite bis zu 10 Prozent seines Nettovermögens aufnehmen, sofern dies nur temporär geschieht.

Nebenabreden in Bezug auf den Verkauf von Optionen oder den Kauf oder Verkauf von Termingeschäften aller Art gelten nicht als „Kreditaufnahme“ im Sinne dieser Beschränkung.

- (4) über einen Parallelkredit (Back-to-Back Loan) Devisen erwerben.

III. Darüber hinaus hat die Gesellschaft in Bezug auf das Nettovermögen eines jeden Teilfonds folgende Anlagebeschränkungen pro Emittent einzuhalten:

III.1 Vorschriften zur Risikostreuung

Zur Berechnung der hier unter (1) bis (5) und (8) erläuterten Beschränkungen gelten Unternehmen derselben Unternehmensgruppe als ein einziger Emittent.

Bildet ein Emittent eine Rechtseinheit mit mehreren Teilfonds und haften die Aktiva eines Teilfonds ausschließlich den Anlegern des betreffenden Teilfonds sowie den Gläubigern gegenüber, deren Forderung anlässlich der Gründung, der Laufzeit und der Liquidation des betreffenden Teilfonds entstanden ist, so gilt jeder Teilfonds als eigenständiger Emittent im Sinne der Anwendung der hier unter Nr. (1) bis (5), (7) bis (9) und (12) bis (16) aufgeführten Vorschriften zur Risikostreuung.

A. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

- (1) Kein Teilfonds darf zusätzliche Wertpapiere und Geldmarktinstrumente eines einzigen Emittenten erwerben, wenn:
 - (i) durch einen derartigen Kauf mehr als 10 Prozent seines Nettovermögens aus Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten eines einzigen Emittenten bestehen würde; oder
 - (ii) der Gesamtwert aller Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, in die er mehr als 5 Prozent seines Nettovermögens investiert, 40 Prozent des Werts seines Nettovermögens überschreiten würde. Diese Beschränkung gilt nicht für Einlagen und OTC-Derivate-Geschäfte mit Finanzinstituten, die einer Aufsicht unterliegen.
- (2) Ein Teilfonds darf kumulativ bis zu 20 Prozent seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumente investieren, die von der gleichen Unternehmensgruppe emittiert werden.
- (3) Die vorstehend unter (1) (i) genannte Obergrenze von 10 Prozent erhöht sich auf 35 Prozent bei Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die von einem Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein

Mitgliedstaat angehört, emittiert oder garantiert werden.

- (4) Die vorstehend unter (1) (i) genannte Obergrenze von 10 Prozent erhöht sich auf 25 Prozent für qualifizierte Schuldverschreibungen, die von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen behördlichen Aufsicht unterliegt. In diesem Sinne gelten als „qualifizierte Schuldverschreibungen“ Wertpapiere, deren Erträge gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, deren Ertrag den Schuldendienst bis zur Fälligkeit der Wertpapiere abdeckt und die bei Ausfall des Emittenten hinsichtlich Kapitalbetrag und Zinsen vorrangig bedient werden. Sofern ein betreffender Teilfonds mehr als 5 Prozent seines Nettovermögens in Schuldverschreibungen eines derartigen Emittenten anlegt, darf der Gesamtwert derartiger Anlagen 80 Prozent des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds nicht überschreiten.
- (5) Die vorstehend unter (3) und (4) genannten Wertpapiere werden nicht in die Berechnung der vorstehend unter (1) (ii) genannten Obergrenze von 40 Prozent einbezogen.
- (6) Unbeschadet der vorgenannten Obergrenzen darf jeder Teilfonds nach dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100 Prozent seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die von einem Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, von einem anderen Mitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit („OECD“), zum Beispiel den USA, oder einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, emittiert oder garantiert werden, sofern (i) diese Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen bestehen und (ii) die Wertpapiere jeder einzelnen Emission 30 Prozent des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds nicht überschreiten.
- (7) Unbeschadet der nachfolgend unter III. 2 genannten Obergrenzen werden die in (1) genannten Obergrenzen auf maximal 20 Prozent angehoben für Anlagen in Aktien und/oder Anleihen ein und desselben Emittenten, wenn die Anlagepolitik des Teilfonds darauf abzielt, die Zusammensetzung eines bestimmten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden, der von der Aufsichtsbehörde anerkannt ist, sofern:
 - die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist
 - der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht
 - der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Die Grenze von 20 Prozent wird auf 35 Prozent angehoben, wenn dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, insbesondere an den geregelten Märkten, an denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Die Anlage bis zu dieser Grenze ist nur bei einem einzigen Emittenten zulässig.

B. Bankeinlagen

- (8) Ein Teilfonds darf nicht mehr als 20 Prozent seines Nettovermögens als Einlagen bei einem einzigen Unternehmen unterhalten.

C. Derivative Produkte

- (9) Das Ausfallrisiko bei Geschäften mit OTC-Derivaten mit einer Gegenpartei darf 10 Prozent des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein unter I (6) aufgeführtes Kreditinstitut ist, ansonsten darf es 5 Prozent des Nettovermögens nicht überschreiten.
- (10) Anlagen in Finanzderivaten dürfen nur vorgenommen werden, wenn das Engagement in den Basiswerten die unter (1) bis (5), (8), (9), (15) und (16) genannten Anlagegrenzen insgesamt nicht übersteigt. Der Teilfonds darf nur in indexbasierte Finanzderivate investieren, wenn diese Anlagen die unter (1) bis (5), (8), (9), (15) und (16) genannten Anlagegrenzen insgesamt nicht übersteigen.
- (11) Ist ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet, muss es hinsichtlich der Einhaltung der vorgenannten Vorschriften unter I (7) und III (1) sowie beim Ausfallrisiko und den Informationspflichten, die im Verkaufsprospekt festgelegt sind, berücksichtigt werden.

D. Anteile von offenen Fonds

- (12) Ein Teilfonds darf nicht mehr als 20 Prozent seines Nettovermögens in Anteile eines einzigen OGAW oder sonstigen OGA investieren.
- (13) Anlagen in Anteilen von OGA, die keine OGAW sind, dürfen insgesamt 30 Prozent des Nettovermögens eines Teilfonds nicht überschreiten.
- (14) Ist ein OGAW und/oder OGA, in den ein Teilfonds investiert, mit dem Teilfonds durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden, so ist eine Anlage in Wertpapieren dieses OGAW und/oder OGA nur zulässig, wenn dem Teilfonds durch eine derartige Anlage keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren belastet werden.

E. Kombinierte Anlagegrenzen

- (15) Unbeschadet der vorstehend unter (1), (8) und (9) festgelegten Einzelgrenzen darf ein Teilfonds Folgendes nicht kombinieren:
- Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die emittiert werden von
 - Einlagen bei, und/oder
 - Engagements, die aus Geschäften mit OTC-Derivaten entstehen, die eingegangen wurden mit, und/oder
 - Engagements, die aus effizienten Portfoliomanagement-Techniken entstehen, mit einer einzigen juristischen Person mit mehr als 20 Prozent ihres Nettovermögens.
- (16) Die vorstehend unter (1), (3), (4), (8), (9) und (15) festgelegten Grenzen dürfen nicht kombiniert werden; daher dürfen Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten des gleichen Emittenten bzw. in Einlagen oder Derivaten dieses Emittenten, die laut den vorstehenden Abschnitten (1), (3), (4), (8), (9) und (15) vorgenommen werden, insgesamt 35 Prozent des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen.

III.2 Beschränkungen des Einflusses

- (17) Kein Teilfonds darf so viele stimmberechtigte Aktien erwerben, dass es der Gesellschaft möglich wäre, einen signifikanten Einfluss auf die Geschäftsführung des Emittenten auszuüben.
- (18) Ein Teilfonds bzw. die Gesellschaft als Ganzes darf nicht mehr als (i) 10 Prozent der stimmrechtlosen Aktien ein und desselben Emittenten; (ii) 10 Prozent der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten; (iii) 10 Prozent der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten; (iv) 25 Prozent der Aktien oder Anteile ein und desselben OGA erwerben.

Die unter (ii) bis (iv) vorgesehenen Grenzen müssen beim Erwerb nicht eingehalten werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

- (19) Die vorstehend unter (17) und (18) aufgeführten Obergrenzen finden keine Anwendung bei:
- Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden
 - Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden
 - Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die von internationalen öffentlich-rechtlichen Organismen begeben werden, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört; und

- Aktien eines Unternehmens, das laut dem Recht eines Drittstaats gegründet oder organisiert ist, sofern (i) das betreffende Unternehmen seine Vermögenswerte vorwiegend in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Drittstaat ansässig sind; (ii) eine derartige Beteiligung am Eigenkapital dieses Unternehmens für den betreffenden Teilfonds aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Drittstaats die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Drittstaats zu tätigen; und (iii) das Unternehmen in seiner Anlagepolitik die im Abschnitt III unter (1) bis (5), (8), (9) und (12) bis (18) festgelegten Beschränkungen einhält.
- Aktien von Tochtergesellschaften, die in dem Staat, in dem sie sich niedergelassen haben, lediglich und ausschließlich für sich selbst bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten in Bezug auf den Rückkauf von Anteilen auf Wunsch der Anteilhaber ausüben.

IV. Darüber hinaus muss die Gesellschaft in Bezug auf ihr Nettovermögen folgende Anlagebeschränkungen pro Instrument einhalten:

- (1) Jeder Teilfonds stellt sicher, dass sein mit Derivaten verbundenes Gesamtrisiko den gesamten Nettovermögenswert seines Portfolios nicht überschreitet.

Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko der Gegenpartei, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.

V. Schließlich muss die Gesellschaft in Bezug auf das Nettovermögen eines jeden Teilfonds folgende Anlagebeschränkungen einhalten:

- (1) Ein Teilfonds darf weder Rohstoffe noch Edelmetalle noch diesbezügliche Zertifikate erwerben.
- (2) Kein Teilfonds darf in Immobilien investieren, sofern diese Anlagen nicht in Wertpapieren erfolgen, die durch Immobilien oder Beteiligungen an Immobilien besichert sind oder von Unternehmen emittiert werden, die in Immobilien oder Immobilienbeteiligungen investieren.
- (3) Kein Teilfonds darf mit seinen Vermögenswerten Wertpapiere zeichnen.

- (4) Kein Teilfonds darf zur Zeichnung seiner Anteile Optionsscheine oder sonstige Bezugsrechte ausgeben.
- (5) Ein Teilfonds darf weder Kredite gewähren noch für Dritte als Bürge eintreten, allerdings darf ein Teilfonds trotz dieser Einschränkung in nicht voll eingezahlte Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder sonstige Finanzinstrumente, wie unter I (5), (7) und (8) dargestellt, investieren.
- (6) Die Gesellschaft darf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder andere unter I (5), (7) und (8) aufgeführte Finanzinstrumente nicht leer verkaufen.

VI. Unbeschadet aller hier festgelegten gegenteiligen Bestimmungen gilt Folgendes:

- (1) Die vorstehend genannten Obergrenzen können von einem Teilfonds bei der Ausübung von Bezugsrechten der Wertpapiere seines Portfolios überschritten werden.
- (2) Werden derartige Obergrenzen aus Gründen, die der Teilfonds nicht zu verantworten hat, oder infolge der Ausübung von Bezugsrechten überschritten, muss sich der betreffende Teilfonds mit höchster Priorität darum bemühen, die Lage durch Verkäufe zu bereinigen; dabei sind die Interessen seiner Anteilhaber angemessen zu berücksichtigen.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, weitere Anlagebeschränkungen festzulegen, soweit sie erforderlich sind, um den Gesetzen und Bestimmungen der Länder zu entsprechen, in denen die Anteile der Gesellschaft angeboten oder verkauft werden.

VII. Gesamtrisiko

Entsprechend dem Gesetz von 2010, der Verordnung 10-4 der Aufsichtsbehörde über organisatorische Anforderungen, Interessenkonflikte, Führung der Geschäfte, Risikomanagement und Inhalt eines Vertrags zwischen einer Verwahrstelle und einer Verwaltungsgesellschaft und dem Rundschreiben 11/512 der Aufsichtsbehörde, beide in der jeweils geltenden Fassung, arbeitet die Verwaltungsgesellschaft für jeden Teilfonds mit einem Risikomanagementprozess, mit dem sie das Risiko des Teilfonds in Bezug auf Marktliquidität und Ausfall der Gegenpartei sowie alle anderen Risiken einschließlich der operativen Risiken bewerten kann.

VII. 1 Marktrisiko und Risikomanagement

Im Rahmen des Risikomanagementprozesses setzt die Verwaltungsgesellschaft für jeden Teilfonds auf eine der folgenden Methoden, um sein Gesamtrisiko wie jeweils nachstehend angegeben zu überwachen und zu messen:

- (i) den Commitment-Ansatz
- (ii) den relativen VaR-Ansatz oder
- (iii) den absoluten VaR-Ansatz

Die Verwaltungsgesellschaft wählt die geeignete Methode für die Berechnung des Gesamtrisikos und berücksichtigt dabei die folgenden Faktoren:

- (i) Engagiert sich der Teilfonds in komplexen Investmentstrategien, die einen signifikanten Teil der Anlagestrategie des Teilfonds darstellen?
- (ii) Ist der Teilfonds signifikant in exotischen Derivaten engagiert? und/oder
- (iii) Erfasst der Commitment-Ansatz hinreichend das vom Portfolio des Teilfonds eingegangene Marktrisiko?

Anteilhaber sollten sich in der betreffenden Ergänzung über die Methode informieren, die die Verwaltungsgesellschaft für den betreffenden Teilfonds zur Berechnung des Gesamtrisikos einsetzt.

A. Commitment-Ansatz

Wenn eine Verwaltungsgesellschaft das Gesamtrisiko, das sich auf Positionen von derivativen Finanzinstrumenten (einschließlich derjenigen, die in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente eingebettet sind) bezieht, auf Grundlage des Commitment-Ansatzes bestimmt, werden die Positionen der derivativen Finanzinstrumente in entsprechende Positionen der zugrunde liegenden Basiswerte umgerechnet. Das Gesamtengagement eines Teilfonds bei derivativen Finanzinstrumenten wird dann berechnet als die Summe der absoluten Werte der einzelnen Verpflichtungen unter Berücksichtigung der Verrechnungs- und Abdeckungseffekte.

B. VaR

VaR ist eine Messgröße für den maximalen möglichen Verlust bei allen Positionen des Teilfonds aufgrund von Marktrisiken, nicht aufgrund der Verschuldung. Genauer gesagt, misst VaR den maximal möglichen Verlust auf einem gegebenen Konfidenzniveau (Wahrscheinlichkeit) über einen spezifischen Zeitraum (Halteperiode) unter üblichen Marktbedingungen.

Der VaR sollte entsprechend den folgenden Parametern (den „VaR-Parametern“) berechnet werden:

- (a) Einseitiges 99-Prozent-Konfidenzintervall
- (b) Halteperiode entsprechend 1 Monat (20 Geschäftstage)

- (c) Effektive Beobachtungsperiode (Historie) der Risikofaktoren von mindestens 1 Jahr (250 Geschäftstage), sofern nicht eine kürzere Beobachtungsperiode aufgrund eines signifikanten Anstiegs der Preisvolatilität (zum Beispiel extreme Marktbedingungen) gerechtfertigt ist
- (d) Vierteljährliche Aktualisierung des Datensatzes; oder häufiger, wenn die Marktpreise erheblich schwanken
- (e) Eine zumindest tägliche Berechnung

Ein Teilfonds kann ein Konfidenzintervall und/oder eine Halteperiode, die von den vorstehenden VaR-Parametern (a) und (b) abweichen, verwenden, wenn das Konfidenzintervall nicht unter 95 Prozent liegt und die Halteperiode 1 Monat (20 Geschäftstage) nicht überschreitet.

(1) Relativer VaR-Ansatz

Der relative VaR-Ansatz wird von der Verwaltungsgesellschaft für alle Teilfonds verwendet, für die es möglich oder sinnvoll ist, ein Referenzportfolio festzulegen, das kein Fremdkapital einsetzt (der „Vergleichsindex“), aber das die Anlagestrategie des Teilfonds widerspiegelt und die nachstehend unter „Vergleichsindex“ aufgeführten Bedingungen erfüllt. Der relative VaR-Ansatz fordert, dass an jedem Tag der VaR des betreffenden Teilfonds maximal doppelt so groß sein sollte wie der VaR des Vergleichsindex.

Vergleichsindex

Der Vergleichsindex wird von der Verwaltungsgesellschaft ausgewählt. Dabei werden die im Verkaufsprospekt festgelegte Anlagepolitik des Teilfonds und die tatsächliche Zusammensetzung des Teilfonds gleichermaßen berücksichtigt. Der Vergleichsindex muss die folgenden Kriterien erfüllen:

- a. Der Vergleichsindex sollte keinen Fremdkapitaleinsatz aufweisen und insbesondere keine Finanzderivate oder eingebettete Derivate beinhalten, außer wenn
 - i. ein Teilfonds, der auf eine Long/Short-Strategie setzt, eventuell einen Vergleichsindex auswählt, der zur Implementierung des Short-Engagements Finanzderivate einsetzt;
 - ii. ein Teilfonds, der beabsichtigt, währungsgesicherte Vermögenswerte zu halten, einen währungsgesicherten Index als Vergleichsindex wählt.
- b. Das Risikoprofil des Vergleichsindex sollte den Anlagezielen und den Anlagegrenzen des Teilfonds entsprechen.

Anteilsinhaber finden in der betreffenden Ergänzung weitere Informationen zum Vergleichsindex.

(2) Absoluter VaR-Ansatz

Der absolute VaR-Ansatz wird verwendet, wenn sich das Risiko-Ertrags-Profil eines Teilfonds häufig verändert oder wenn die Definition eines Vergleichsindex nicht

möglich ist. Der absolute VaR-Ansatz fordert, dass an jedem Tag der VaR des betreffenden Teilfonds maximal 20 Prozent des Nettovermögenswerts des Teilfonds betragen sollte. Werden abweichende VaR-Parameter zur Berechnung des VaR verwendet, sollte das maximale absolute VaR-Limit von 20 Prozent entsprechend angepasst werden, um den neuen VaR-Parametern zu entsprechen. Anteilsinhaber finden in der betreffenden Ergänzung Angaben zum realisierten Fremdkapitaleinsatz und zu der Methode, die für die Bestimmung des erwarteten Fremdkapitaleinsatzes verwendet wird.

VII. 2. Erwarteter Fremdkapitaleinsatz

Anteilsinhaber finden in der betreffenden Ergänzung Angaben zum realisierten Fremdkapitaleinsatz und zu der Methode, die für die Bestimmung des erwarteten Fremdkapitaleinsatzes verwendet wird.

Die Vermögenswerte eines jeden Teilfonds werden unter Einhaltung der im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ festgelegten Grenzen gemanagt. Die hier im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ festgelegten Grenzen werden täglich durch den Investment Manager und die Verwaltungsstelle laut den mit diesen Organisationen bestehenden Verträgen überwacht.

Techniken und Instrumente

1. Allgemein

Bei Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten kann die Verwaltungsgesellschaft Techniken und Instrumente unter den Bedingungen und innerhalb der Grenzen anwenden, die in diesem Verkaufsprospekt vorgegeben sind, und sofern derartige Techniken und Instrumente zur effizienten Portfoliosteuerung und zu Absicherungszwecken eingesetzt werden.

Soweit diese Geschäfte den Einsatz von Derivaten betreffen, müssen die Bedingungen und Obergrenzen den Festlegungen des Abschnitts „Anlagebeschränkungen“ entsprechen.

Unter keinen Umständen dürfen diese Geschäfte dazu führen, dass ein Teilfonds von seinen im Abschnitt „Anlageziele und Anlagegrundsätze“ und in der betreffenden Ergänzung festgelegten Anlagezielen abweicht.

2. Wertpapierleihe und -kredit

Die Gesellschaft darf Wertpapierleihe- und -kreditgeschäfte tätigen, wenn sie die folgenden Bestimmungen einhält:

- (i) Die Gesellschaft darf nur über ein standardisiertes System Wertpapiere verleihen und leihen, das durch einen anerkannten Abrechnungsorganismus oder durch ein erstklassiges, darauf spezialisiertes Finanzinstitut geregelt wird.
- (ii) Im Rahmen des Wertpapierleihegeschäfts muss die Gesellschaft grundsätzlich eine Garantie erhalten, deren Wert während der gesamten Vertragslaufzeit mindestens dem Gesamtwert der verliehenen Wertpapiere entspricht.

Diese Garantie muss erteilt werden in Form von:

- liquiden Mitteln und/oder
- Wertpapieren, die von einem OECD-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften oder von internationalen Finanzinstituten und Unternehmen einer regionalen oder globalen Gemeinschaft emittiert oder garantiert werden, oder von einer auf Anforderung zu leistenden Garantie, die von einem erstklassigen Finanzinstitut ausgestellt wurde, und die im Namen der Gesellschaft bis zum Ablauf des Leihevertrags gesperrt werden; und/oder
- Aktien, die an einer EU-Börse notiert werden, die über die höchste Bewertung verfügen und bis zum Ablaufdatum des Leihevertrags zugunsten der Gesellschaft in ein Treuhandkonto eingebucht wurden; und/oder
- einer Garantie eines erstklassigen Finanzinstituts, die bis zum Ablaufdatum des Leihevertrags zugunsten der Gesellschaft gesperrt wird.

Einer solchen Garantie bedarf es nicht, wenn die Wertpapierleihe über anerkannte Abrechnungsorganismen erfolgt oder über sonstige Organisationen, die dem Darlehensgeber die Rückerstattung seiner Wertpapiere über eine Garantie oder auf andere Weise gewährleisten.

- (iii) Wertpapierleihegeschäfte dürfen 50 Prozent der Gesamtbewertung des Wertpapierportfolios eines jeden Teilfonds nicht überschreiten. Die Laufzeit von Wertpapierleihen und -krediten ist auf einen Zeitraum von 30 Tagen begrenzt. Die vorgenannten Beschränkungen finden keine Anwendung, wenn die Gesellschaft jederzeit von ihrem Recht auf Kündigung des Vertrags und die Herausgabe der verliehenen Wertpapiere Gebrauch machen kann.
- (iv) Die von der Gesellschaft geliehenen Wertpapiere dürfen während der Haltezeit bei der Gesellschaft nicht veräußert werden, sofern sie nicht mit Finanzinstrumenten ausreichend abgedeckt sind, die es der Gesellschaft ermöglichen, die geliehenen Wertpapiere zum Ende des Geschäfts zurückzugeben.
- (v) Wertpapierleihegeschäfte dürfen 50 Prozent der Gesamtbewertung des Wertpapierportfolios eines jeden Teilfonds nicht überschreiten.
- (vi) In Verbindung mit einer Verkaufstransaktion kann sich die Gesellschaft Wertpapiere unter folgenden Bedingungen leihen: (a) in einem Zeitraum, in dem die Wertpapiere zur erneuten Registrierung versandt wurden; (b) wenn die Wertpapiere verliehen und nicht rechtzeitig zurückgegeben wurden; (c) zur Abdeckung einer gescheiterten Abwicklung von Portfoliowertpapieren; und (d) als Technik zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen, die im Rahmen eines Pensionsgeschäfts erhaltenen Wertpapiere zu liefern, sofern die Gegenpartei dieses Geschäfts ihr Recht zum Rückkauf dieser Wertpapiere ausübt – in dem Ausmaß, in dem derartige Wertpapiere zuvor von der Gesellschaft verkauft wurden.

3. Pensionsgeschäfte

Die Gesellschaft kann sich sekundär an Pensionsgeschäften beteiligen, die den Kauf und Verkauf von Wertpapieren beinhalten, bei denen der Verkäufer berechtigt oder verpflichtet ist, die verkauften Wertpapiere vom Erwerber zu dem Preis und innerhalb einer Frist zurückzukaufen, die zwischen beiden Parteien bei Vertragsabschluss vereinbart wurden.

Die Gesellschaft kann bei Wertpapierpensionsgeschäften oder in einer Reihe von kontinuierlichen Wertpapierpensionsgeschäften als Käuferin oder als Verkäuferin

auftreten. Eine Beteiligung an derartigen Transaktionen unterliegt allerdings den folgenden Bedingungen:

- (i) Die Gesellschaft darf Wertpapiere im Rahmen eines Pensionsgeschäfts nur kaufen oder verkaufen, wenn dabei die Gegenpartei ein auf derartige Geschäfte spezialisiertes erstklassiges Finanzinstitut ist.
- (ii) Während der Vertragsdauer eines Pensionsgeschäfts darf die Gesellschaft die Wertpapiere, die Gegenstand des Vertrags sind, vor Ausübung des Rechts auf den Rückkauf dieser Wertpapiere oder vor dem Ablauf der Rückkauffrist nicht veräußern, es sei denn, sie hat sich entsprechend den hier vorstehend für Wertpapierkredite festgelegten Bedingungen gleiche Wertpapiere geliehen.
- (iii) Da die Gesellschaft dem Rückgaberisiko ihrer eigenen Anteile ausgesetzt ist, muss sie gewährleisten, dass das Volumen ihrer Pensionsgeschäfte nur so groß ist, dass sie jederzeit ihren Verpflichtungen zur Rücknahme nachkommen kann.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospekts beabsichtigt die Gesellschaft nicht, Techniken zur effizienten Portfoliosteuerung einzusetzen (diese Techniken beinhalten die hier beschriebenen Wertpapierleihen und -kredite sowie Pensionsgeschäfte). Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospekts beabsichtigt die Gesellschaft nicht, derivative Instrumente (einschließlich OTC-Derivaten) einzusetzen. Der Verkaufsprospekt muss entsprechend aktualisiert werden, sollte künftig die Verwendung der vorgenannten Techniken zur effizienten Portfoliosteuerung mit Derivaten erwogen werden.

Risikofaktoren

Allgemein

Jeder Teilfonds ist für langfristige Anleger vorgesehen, die die Risiken tragen können, welche mit Anlagen vorwiegend in den Wertpapieren verbunden sind, die dieser Teilfonds im Bestand hält. Anleger der Aktienteilfonds unterliegen den Risiken aus Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren, einschließlich der Schwankungen von Marktkursen, schlechter Emittenten oder schlechter Marktinformationen und der Tatsache, dass Aktien- und aktienähnliche Beteiligungen im Befriedigungsrecht hinter anderen Unternehmenswertpapieren, einschließlich Schuldverschreibungen, zurückstehen. Zudem sollten Anleger die Risiken berücksichtigen, die mit aktiven Managementtechniken, die voraussichtlich von der Verwaltungsgesellschaft eingesetzt werden, verbunden sind. Eine Anlage in Anteilen eines Teilfonds stellt kein vollständiges Anlageprogramm dar. Anleger sollten eine Anlage in einem Teilfonds mit anderen Arten von Anlagen ergänzen.

Allgemeine Risiken

Anlagen in Wertpapieren von Emittenten verschiedener Länder und Währungen bieten potenzielle Vorteile, die bei Anlagen in Wertpapieren von Emittenten eines einzigen Landes nicht gegeben sind; aber sie beinhalten auch bestimmte signifikante Risiken, die bei Anlagen in Wertpapieren von Emittenten aus einem einzigen Land normalerweise nicht entstehen. Diese Risiken umfassen unter anderem Wechselkurschwankungen und die mögliche Einführung von Devisenkontrollbestimmungen oder sonstigen Gesetzen oder Einschränkungen, die derartige Anlagen betreffen. Der Wertverlust einer bestimmten Währung im Vergleich zur Referenzwährung eines Teilfonds oder einer Klasse würde den Wert bestimmter Portfoliowertpapiere, die in dieser bestimmten Währung denominiert sind, schmälern.

Emittenten unterliegen in verschiedenen Ländern in aller Welt generell unterschiedlichen für die Bilanzierung, die Wirtschaftsprüfung und die Finanzberichterstattung geltenden Standards. Das Handelsvolumen, die Volatilität der Preise und die Liquidität von Emittenten können an den Märkten verschiedener Länder unterschiedlich ausfallen. Zudem ist das Ausmaß der staatlichen Überwachung und Regulierung von Wertpapierbörsen, Wertpapierhändlern und notierten und nicht notierten Unternehmen weltweit unterschiedlich. Die Gesetze einzelner Länder können die Möglichkeit eines Teilfonds, in Wertpapieren bestimmter Emittenten mit Sitz in diesen Ländern zu investieren, beschränken.

Verschiedene Märkte besitzen zudem unterschiedliche Abwicklungs- und Abrechnungssysteme. Verzögerungen bei Abrechnungen können dazu führen, dass ein Teil des

Fondsvermögens zeitweise nicht investiert ist und keine Erträge abwirft. Kann ein Teilfonds beabsichtigte Wertpapierkäufe aufgrund von Abwicklungsproblemen nicht durchführen, kann er eventuell deswegen attraktive Anlagemöglichkeiten versäumen. Können Portfoliowertpapiere aufgrund von Abrechnungsproblemen nicht veräußert werden, kann dies entweder zu Verlusten für den Teilfonds aufgrund späterer Wertverluste des Portfoliowertpapiers führen oder, wenn sich der Teilfonds vertraglich zum Verkauf des Wertpapiers verpflichtet hat, zu einer möglichen Haftung gegenüber dem Käufer. Bestimmte Märkte können die Bezahlung der Wertpapiere vor der Auslieferung fordern – mit dem entsprechenden Kreditrisiko für den betroffenen Teilfonds.

In bestimmten Ländern ist es möglich, dass Anlagen dort durch eine Enteignung oder konfiskatorische Besteuerung, die Einführung von Quellensteuern auf Dividenden- oder Zinszahlungen, Beschränkungen beim Abzug von Geldern oder sonstigen Vermögenswerten eines Teilfonds, politische oder soziale Instabilität oder diplomatische Entwicklungen beeinträchtigt werden können. Ein Emittent von Wertpapieren kann seinen Sitz in einem anderen Land mit einer anderen Währung als der Denominationswährung des Wertpapiers haben. Die Werte und relativen Renditen von Anlagen an Wertpapiermärkten verschiedener Länder und die damit verbundenen Risiken können sich unabhängig voneinander ändern.

Marktrisiko

Einige der Märkte, an denen ein Teilfonds eventuell anlegt, können sich zeitweise als illiquide, unzureichend liquide oder hoch volatil erweisen. Dies kann die Preise beeinträchtigen, zu denen ein Teilfonds Positionen auflöst, um Rücknahmeanträge oder sonstigen Finanzierungsbedarf abdecken zu können.

Währungs- und Konzentrationsrisiken

Da Anlagen in multinationalen Emittenten für gewöhnlich Währungen verschiedener Länder einschließen, kann der Wert der Investments eines Teilfonds, ausgedrückt in seiner Referenzwährung, durch Veränderungen der Wechselkurse leiden, die die Wertentwicklung eines Teilfonds unabhängig von der Entwicklung seiner Wertpapieranlagen beeinträchtigen können. Ein Teilfonds kann seine Anlagen in einer bestimmten Währung, in verschiedenen Währungen oder in einem Währungskorb konzentrieren, der/die vom Investment Manager im Rahmen der Anlageziele und Anlagegrundsätze des Teilfonds ausgewählt wird/werden. Die Konzentration auf eine bestimmte Währung erhöht das Risiko des Teilfonds, da eine ungünstige Entwicklung den Wert der betreffenden Währung beeinträchtigen könnte.

Wechselkurse können kurzfristig signifikant schwanken und – zusammen mit anderen Faktoren – beim Nettovermögenswert eines Teilfonds ebenfalls zu solchen Schwankungen führen. Wechselkurse werden – aus einer internationalen Perspektive betrachtet – generell durch Angebot und Nachfrage an den Devisenmärkten und die relativen Vorzüge von Anlagen in unterschiedlichen Ländern, tatsächliche oder angenommene Veränderungen der Zinssätze und weitere komplexe Faktoren bestimmt. Wechselkurse können auch unerwarteterweise durch Eingriffe oder ausbleibende Eingriffe des Staats oder der Zentralbanken beeinflusst werden, aber auch durch Devisenkontrollen oder politische Entwicklungen in aller Welt. Ist ein beträchtlicher Teil des Gesamtvermögens eines Teilfonds – bereinigt, um die Nettoposition des Teilfonds nach Berücksichtigung der Währungstransaktionen widerzuspiegeln – in der Währung bestimmter Länder denominiert, wird der Teilfonds anfälliger für das Risiko einer ungünstigen wirtschaftlichen und politischen Entwicklung in diesen Ländern.

Zinsrisiken

Der Wert von festverzinslichen Wertpapieren im Bestand der Teilfonds schwankt normalerweise umgekehrt proportional zu den Zinssätzen, und derartige Schwankungen können die Anteilspreise entsprechend beeinflussen.

Adressenausfallrisiko

Eine Gegenpartei eines Teilfonds kann eventuell ihren Verpflichtungen gegenüber diesem Teilfonds nicht nachkommen. Dieses Risiko wird so weit wie möglich durch die größtmögliche Sorgfalt bei der Auswahl der Gegenparteien begrenzt.

Bei börsennotierten Derivaten wie Futures oder Optionen werden – wenn ein Teilfonds nicht selbst direkt an den betreffenden Börsen agiert – Clearingdienstleistungen eines Dritten benötigt, der als Clearingmitglied fungiert. Dieses Clearingmitglied muss gegenüber der Clearingstelle eine Sicherheitsleistung erbringen; die Clearingstelle fordert auch vom betreffenden Teilfonds eine Sicherheitsleistung an. Aufgrund der Risikoaufschläge und der verrechneten Sicherheitsleistungen mit einer Vielzahl von Kunden ist die tatsächliche, vom Clearingmitglied gegenüber der Clearingstelle erbrachte Sicherheitsleistung deutlich geringer als die vom Teilfonds geleistete Sicherheitsleistung; daher entsteht für den Teilfonds ein teilweises Adressenausfallrisiko gegenüber diesem Clearingmitglied.

Die Gesellschaft wird nur mit den Gegenparteien Transaktionen tätigen, die sie für kreditwürdig hält, und kann das mit diesen Transaktionen verbundene Risiko reduzieren, indem sie von bestimmten Gegenparteien im Rahmen der

Luxemburger Gesetze und Bestimmungen die Stellung von Akkreditiven oder Sicherheiten fordert. Unbeschadet dieser Maßnahmen, die die Verwaltungsgesellschaft eventuell umsetzen wird, um das Adressenausfallrisiko zu verringern, gibt es jedoch keine Zusicherung, dass eine Gegenpartei nicht ausfallen wird oder dass einem Teilfonds dadurch keine Verluste entstehen.

Liquiditätsrisiko

Die tatsächlichen Kauf- und Verkaufspreise von Finanzinstrumenten, in die ein Teilfonds investiert, hängen teilweise von der Liquidität der betreffenden Finanzinstrumente ab. Es ist möglich, dass eine vom Teilfonds aufgebaute Position – aufgrund unzureichender Marktliquidität im Zusammenhang mit Angebot und Nachfrage und einer eventuell daraus resultierenden Aussetzung oder Beschränkung beim Kauf und der Ausgabe von Aktien – nicht rechtzeitig zu einem angemessenen Preis verkauft werden kann.

Transaktionen mit Finanzderivaten unterliegen normalerweise dem Liquiditätsrisiko. Futures-Positionen können illiquide oder schwierig zu schließen sein, weil die betreffende Börse Grenzen für tägliche Kursschwankungen festgelegt hat.

Zeitweise könnten die Gegenparteien eines Teilfonds, mit denen er Transaktionen tätigt, die Stellung von Kursen oder die Nennung von Preisen für bestimmte Instrumente einstellen. In derartigen Fällen ist ein Teilfonds eventuell nicht in der Lage, in eine gewünschte Transaktion oder in ein Gegengeschäft in Bezug auf eine offene Position einzutreten, was seine Performance schädigen könnte.

Euro-Währungsrisiko

Die Vermögenswerte der Teilfonds können ganz oder teilweise in Wertpapieren angelegt sein, die in Euro denominiert sind. Im Fall von Anpassungen, einschließlich eines umfassenden Zusammenbruchs, eines Ausstiegs einzelner Länder aus dem Euro oder anderer Umstände, die zum Auftreten oder der Wiedereinführung von nationalen Währungen führen, unterliegt jeder Teilfonds dem Risiko, dass der Wert seiner Investments sinkt und/oder die Liquidität seiner Investments (teilweise) eingeschränkt ist, unbeschadet der Maßnahmen, die die Verwaltungsgesellschaft eventuell anstrebt, um dieses Risiko zu mindern.

Wenn mindestens ein Land die Eurozone verlässt, sollten die Anteilsinhaber das Redenominationsrisiko der in Euro denominierten Aktiva und Passiva des Teilfonds berücksichtigen, das heißt entweder das Risiko einer Umstellung auf neue nationale Währungen oder auf eine neue europäische Währungseinheit. Das Redenominationsrisiko kann durch verschiedene Faktoren geprägt sein, unter

anderem durch das für das betreffende Finanzinstrument geltende Recht, die Methode, über die mindestens ein Land die Eurozone verlässt, den Mechanismus und den Rahmen, der von nationalen Regierungen, Aufsichtsbehörden und supranationalen Organisationen vorgegeben wird, sowie durch unterschiedliche Rechtsauffassungen verschiedener Gerichte. Derartige Redenominationen können auch mit Zahlungs- und Kapitalverkehrskontrollen verbunden sein und sich erheblich auf die Fähigkeit und/oder Bereitschaft von Unternehmen auswirken, Zahlungen in Euro zu leisten, selbst wenn sie dazu vertraglich verpflichtet wären; und die Eintreibung derartiger Forderungen kann sich in der Praxis als problematisch erweisen, selbst dort, wo die rechtlichen Bedingungen dafür offenbar günstig sind.

Risiko umfassender Rückgaben

Da die Gesellschaft ein offener Fonds ist, kann theoretisch jeder Teilfonds an jedem Bewertungstag mit einer Vielzahl von Rückgaben konfrontiert werden. Dann müssen Beteiligungen schnell verkauft werden, um die Rückzahlungsverpflichtung gegenüber den zurückgebenden Anteilshabern zu erfüllen. Darunter können die Ergebnisse des Teilfonds leiden; eventuell führt dies zur Aussetzung oder Beschränkung des Kaufs und der Emission von Anteilen.

Transaktionen mit derivativen Finanzinstrumenten

Risiko von Anlagen in Derivaten: Eine Anlage in Derivaten kann für Anleger zusätzliche Risiken bedeuten. Diese zusätzlichen Risiken können aus einem oder allen der folgenden Gründe resultieren:

- (i) den Hebelfaktoren in Verbindung mit Transaktionen des Teilfonds; und/oder
- (ii) der Kreditwürdigkeit der Gegenparteien solcher Derivatetransaktionen; und/oder
- (iii) der potenziellen Illiquidität der Märkte für derivative Instrumente.

Soweit Derivate für Spekulationszwecke eingesetzt werden, kann sich das Gesamtrisiko eines Verlusts für den Teilfonds erhöhen. Soweit Derivate zur Absicherung verwendet werden, kann sich das Verlustrisiko für den Fonds erhöhen, wenn der Wert des Derivats und der Wert des Wertpapiers oder der Position, das/die durch das Derivat abgesichert wird, unzureichend korrelieren. Bei bestimmten Derivaten müssen Sicherheiten auf Dritte übertragen werden; wenn zusätzliche Sicherheiten von einem derartigen Dritten angefordert werden, muss die Verwaltungsgesellschaft eventuell Vermögenswerte eines Teilfonds realisieren, die sie ohne eine Anforderung,

zusätzliche Sicherheiten zu übertragen oder zu verpfänden, nicht realisiert hätte.

Geschäfte mit Optionen, Futures und Swaps: Die Verwaltungsgesellschaft kann anstreben, die Erträge der Basiswerte über Optionen, Futures (Termingeschäfte) und Swaps sowie durch Beteiligung an Devisentermingeschäften zu schützen oder zu steigern. Die Möglichkeit für den Einsatz dieser Strategien kann durch Marktverhältnisse und Beschränkungen durch die Aufsichtsbehörde begrenzt sein; es kann auch nicht garantiert werden, dass die angestrebten Ziele durch den Einsatz dieser Strategien erreicht werden. Die Beteiligung an den Märkten für Optionen und Futures, an Swap-Kontrakten und an Devisentransaktionen führt zu Anlagerisiken und Transaktionskosten, die für die Teilfonds nicht entstünden, wenn die Verwaltungsgesellschaft diese Strategien nicht anwenden würde.

Die mit dem Einsatz von Kontrakten über Optionen, Devisen, Swaps und Futures und über Optionen auf Futures verbundenen Risiken bestehen unter anderem in:

- (a) der Abhängigkeit von der Fähigkeit der Verwaltungsgesellschaft, die Trends bei Zinssätzen, Wertpapierkursen und Devisenmärkten korrekt zu prognostizieren
- (b) einer nicht vollständigen Korrelation zwischen dem Preis von Options- und Futures-Kontrakten und Optionen darauf und von Veränderungen der Kurse der gehegten Wertpapiere oder Währungen
- (c) der Tatsache, dass sich die Fähigkeiten, die für den Einsatz dieser Strategien benötigt werden, von den für die Auswahl der Portfoliowertpapiere erforderlichen Fähigkeiten unterscheiden
- (d) dem möglichen Fehlen eines liquiden Sekundärmarktes für ein bestimmtes Wertpapier zu einer bestimmten Zeit
- (e) der eventuellen Unmöglichkeit für einen Teilfonds, ein Portfoliowertpapier zu dem Zeitpunkt zu kaufen oder zu verkaufen, zu dem dies für ihn vorteilhaft wäre, oder der eventuellen Notwendigkeit für einen Teilfonds, ein Portfoliowertpapier zu einem ungünstigen Zeitpunkt verkaufen zu müssen.

Erweisen sich die Prognosen der Verwaltungsgesellschaft über die Trends an den Wertpapier-, Devisen- und Zinsmärkten als unzutreffend, kann ein Teilfonds dadurch in eine schlechtere Lage geraten, als dies bei einem Verzicht auf derartige Strategien der Fall wäre.

Absicherungsgeschäfte: Die Verwaltungsgesellschaft kann sowohl für Anlage- als auch für Risikomanagementzwecke bestimmte Instrumente nutzen, um

- (i) sich gegen mögliche Veränderungen des Marktwerts des Investmentportfolios der Gesellschaft abzusichern, die aus Schwankungen an den Wertpapiermärkten und aus Zinsänderungen resultieren

- (ii) die unrealisierten Gewinne im Investmentportfolio der Gesellschaft abzusichern
- (iii) den Verkauf derartiger Investments zu erleichtern
- (iv) Erträge, Aufschläge oder Gewinne eines Investments im Portfolio der Gesellschaft zu fördern oder zu erhalten
- (v) den Zins oder den Wechselkurs bei Verbindlichkeiten oder Vermögenswerten der Gesellschaft abzusichern
- (vi) sich vor einem Kursanstieg von Wertpapieren zu schützen, deren Kauf die Gesellschaft zu einem späteren Zeitpunkt beabsichtigt,
- (vii) und aus jedem sonstigen Grund, den die Verwaltungsgesellschaft für angemessen hält.

Der Erfolg der Absicherungsstrategie der Gesellschaft hängt teilweise davon ab, dass die Verwaltungsgesellschaft das Ausmaß der Korrelation zwischen der Wertentwicklung der zur Absicherung eingesetzten Instrumente und der Wertentwicklung der abgesicherten Portfolioinvestments richtig einschätzt. Da sich die Eigenschaften vieler Wertpapiere im Zeitverlauf oder bei Marktveränderungen ebenfalls verändern, hängt der Erfolg der Absicherungsstrategie der Gesellschaft auch davon ab, ob die Verwaltungsgesellschaft die Absicherungen effizient, rechtzeitig und laufend neu berechnen, erneut anpassen und ausführen kann. Zwar kann die Gesellschaft Absicherungsgeschäfte eingehen, um das Risiko zu verringern, aber derartige Transaktionen können für die Gesellschaft zu einer insgesamt schwächeren Wertentwicklung führen als es ohne derartige Geschäfte der Fall wäre. Aus verschiedenen Gründen kann die Verwaltungsgesellschaft eventuell nicht den Aufbau einer perfekten Korrelation zwischen den eingesetzten Absicherungsinstrumenten und den abgesicherten Portfoliobeteiligungen anstreben. Eine derartige, nicht perfekte Korrelation kann dazu führen, dass die Gesellschaft die beabsichtigte Absicherung nicht erreicht oder sich die Gesellschaft einem Verlustrisiko aussetzt. Eventuell sichert die Verwaltungsgesellschaft ein bestimmtes Risiko nicht ab, weil sie seine Eintrittswahrscheinlichkeit als nicht hoch genug einschätzt, um die Kosten der Absicherung zu rechtfertigen, weil sie das Auftreten des Risikos nicht vorhersieht oder nicht über genügend flüssige Vermögenswerte verfügt. Neben den für die Auswahl der Portfoliobeteiligungen des Fonds nötigen Fähigkeiten erfordert die erfolgreiche Nutzung von Absicherungs- und Risikomanagementtransaktionen weitere, sie ergänzende Fähigkeiten.

Rechtliches Risiko

Die Gesellschaft kann verschiedenen besonderen Risiken ausgesetzt sein, dazu zählen ein unzureichender Anlegerschutz, eine widersprüchliche Gesetzgebung, unvollständige, unklare und sich verändernde Gesetzen, die Unkenntnis über Bestimmungen bei anderen Marktteil-

nehmern oder der Verstoß gegen sie durch solche Marktteilnehmer, der Mangel an einem verlässlichen oder wirksamen Zugang zu Rechtshilfe, fehlende standardisierte Praktiken und Gepflogenheiten des vertrauensvollen Umgangs miteinander wie in entwickelten Märkten oder die mangelnde Wirksamkeit von bestehenden Bestimmungen. Wir können nicht zusichern, dass sich diese Schwierigkeiten beim Schutz und bei der Durchsetzung von Rechten nicht eindeutig ungünstig auf die Gesellschaft und ihre Geschäfte auswirken.

Anleger sollten vor allem beachten, dass – entsprechend der OGAW-Richtlinie über die Erbringung von grenzüberschreitenden Dienstleistungen durch ermächtigte Verwaltungsgesellschaften – die Gesellschaft von einer Verwaltungsgesellschaft geführt wird, die nach niederländischem Recht autorisiert wurde und der Aufsicht der AFM unterliegt, während die Gesellschaft nach dem Gesetz von 2010 autorisiert wurde und von der Regulierungsbehörde beaufsichtigt wird. Wie allgemein formuliert und in der OGAW-Richtlinie ausführlicher erläutert, regelt niederländisches Recht Angelegenheiten in Bezug auf die Organisation der Verwaltungsgesellschaft, während das Gesetz von 2010 Angelegenheiten bezüglich des Aufbaus und der Funktion der Gesellschaft regelt. Allerdings können besondere Situationen eintreten, in denen es unklar ist, ob niederländisches oder Luxemburger Recht anzuwenden ist, und/oder ob die AFM oder die Luxemburger Aufsichtsbehörde die Jurisdiktion über die Aktivitäten der Verwaltungsgesellschaft und die Gesellschaft hat, wodurch eine Rechtsunsicherheit entsteht.

Management der Gesellschaft

Der Verwaltungsrat besitzt umfassende Befugnisse, um unter allen Umständen für die Gesellschaft zu handeln, vorbehaltlich der Kompetenzen, die von Rechts wegen ausdrücklich der Jahreshauptversammlung vorbehalten sind.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Festlegung der Anlageziele und Anlagegrundsätze eines jeden Teilfonds sowie für die Überwachung des Managements und der Verwaltung der Gesellschaft.

Verwaltungsgesellschaft

Der Verwaltungsrat hat laut dem Grundsatz der Dienstleistungsfreiheit der OGAW-Richtlinie Triodos Investment Management B.V. als Verwaltungsgesellschaft benannt. Entsprechend den einschlägigen Artikeln des Gesetzes von 2010 muss die Verwaltungsgesellschaft den Anforderungen des niederländischen Rechts in Bezug auf ihre Organisation, die Übertragungsanforderungen, die Risikomanagementverfahren, die aufsichts- und überwachungsrechtlichen Bestimmungen, die auf sie zutreffenden Wohlverhaltensregeln für das Portfoliomanagement von OGAW und auf die Berichtspflicht genügen. Die Verwaltungsgesellschaft muss zudem die luxemburger Bestimmungen bezüglich des Aufbaus und der Funktion der Gesellschaft erfüllen.

Laut einer zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Gesellschaft mit Wirkung ab 1. Januar 2015 geschlossenen Verwaltungsgesellschaft-Vereinbarung erbringt die Verwaltungsgesellschaft folgende Leistungen:

- (i) Investmentmanagementdienstleistungen
- (ii) Dienstleistungen als Verwaltungsstelle, Register- und Transferstelle
- (iii) Marketing-, Hauptvertriebs- und Verkaufsdienstleistungen für die Gesellschaft, vorbehaltlich der Gesamtüberwachung durch den Verwaltungsrat.

Die Verwaltungsgesellschaft-Vereinbarung wird auf unbegrenzte Zeit geschlossen und kann von jeder Partei mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten oder unverzüglich durch die Gesellschaft beendet werden, wenn dies im besten Interesse der Anteilhaber ist.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt stets im besten Interesse der Anteilhaber und entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes von 2010, der Gründungsurkunde und des Verkaufsprospekts.

Der Verwaltungsrat kann – vorbehaltlich der Zustimmung der Aufsichtsbehörde – die Verwaltungsgesellschaft ermächtigen, einige ihrer Funktionen ganz oder teilweise zu delegieren; die Kosten und die Haftung dafür trägt die Verwaltungsgesellschaft oder die Gesellschaft.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die folgenden Funktionen auf Dritte übertragen: Investment Management, Hauptverwaltung und Vertrieb.

Die Verwaltungsgesellschaft erhält von den Dienstleistern regelmäßige Berichte über ihre erbrachten Dienstleistungen. Die Verwaltungsgesellschaft reicht zudem regelmäßig ihre eigenen Berichte beim Verwaltungsrat ein und informiert den Verwaltungsrat unverzüglich über eine eventuelle Nichteinhaltung durch die Gesellschaft.

In Bezug auf die Verwaltungsgesellschaft-Vereinbarung gilt: Sollte ein Rechtsträger, der nicht der Triodos Gruppe oder der Verwaltungsgesellschaft angehört, eine Mehrheitsbeteiligung an der Gesellschaft besitzen oder sollte die Verwaltungsgesellschaft nicht mehr der Triodos Gruppe angehören, erklärt sich die Gesellschaft bereit, auf Anforderung der Triodos Bank N.V. ihren Namen so zu ändern, dass er nicht mehr das Wort „Triodos“ und auch nicht einen anderen Markennamen eines Unternehmens innerhalb der Triodos Gruppe enthält.

Investment Manager

Die Verwaltungsgesellschaft hat Delta Lloyd Asset Management N.V. (DLAM) zum Investment Manager ernannt. Vorbehaltlich der Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft kann der Investment Manager seine Befugnisse delegieren. In diesem Fall wird der Verkaufsprospekt entsprechend aktualisiert oder ergänzt.

Der Investment Manager unterstützt die Verwaltungsgesellschaft durch Beratung, Berichte und Empfehlungen in Verbindung mit der Verwaltung der Vermögenswerte der Teilfonds und berät die Verwaltungsgesellschaft bei Investments der Teilfonds; er kann – entsprechend der/jeweiligen Vereinbarung(en) und unbeschadet der Gesamtkontrolle und Gesamtverantwortung der Verwaltungsgesellschaft – im Tagesgeschäft derartige Vermögenswerte kaufen und verkaufen sowie die Portfolios der Teilfonds auf sonstige Weise managen.

Der Investment Manager verwaltet ein Vermögen von 51 Milliarden Euro. Als Manager von Fonds für Kleinanleger und institutionelle Anleger unterliegt der Investment Manager der niederländischen Finanzmarktaufsicht.

Der Investment Manager ist ausgerichtet auf Tochtergesellschaften von Unternehmen (unter anderem OHRA und ABN AMRO Insurances), fondsgebundene Lebensversicherungen mit Verkauf über eigene Vertriebskanäle, separate Investmentpools, aufgeteilt auf Gruppen-Lebensversicherungsverträge, sowie verwaltete institutionelle Vermögenswerte (Spezialfonds und -mandate).

Da DLAM auch Vermögenswerte für Dritte verwaltet – zum Beispiel für institutionelle Kunden über Spezialfonds und -mandate –, ist eine Zulassung durch die niederländische Finanzaufsicht (*Netherlands Authority for the Financial Markets*) erforderlich. Der Investment Manager erhielt diese Zulassung 2003 laut dem „Act of the Supervision of the Securities Trade 1995“.

Der Investment Manager wurde über die Investmentmanagement-Vereinbarung ernannt, die ab dem Tag der Unterzeichnung eine unbefristete Ernennung vorsieht.

Diese Investmentmanagement-Vereinbarung kann von der Verwaltungsgesellschaft oder dem Investment Manager mit einer Frist von 90 Tagen schriftlich gekündigt werden. Nach dem Gesetz von 2010 ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, dem Investment Manager das Mandat jederzeit mit sofortiger Wirkung zu entziehen, wenn dies im Interesse der Anleger der Gesellschaft liegt. Eine Vertragspartei kann die Investmentmanagement-Vereinbarung mit sofortiger Wirkung beenden, falls:

- die andere Partei oder einer der Teilfonds eine oder mehrere wesentliche Bestimmungen der gegenwärtigen Vereinbarung nicht erfüllt und auch nach einer entsprechenden schriftlichen Aufforderung dem innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen nicht nachkommt
- eine der Parteien nicht mehr über die erforderliche(n) Zulassung(en) verfügt; oder
- der Betrieb einer Partei aufgelöst, liquidiert oder eingestellt wird.

Sollte eine der vorgenannten Situationen in Bezug auf eine der Vertragsparteien eintreten, muss diese Partei die andere unverzüglich schriftlich darüber informieren.

Depotbank, Verwaltungsstelle, Register- und Zahlstelle

Die Gesellschaft hat RBC Investor Services Bank S.A. zur Depotbank ihrer Vermögenswerte ernannt.

Die Depotbank übernimmt uneingeschränkt die üblichen Aufgaben in Bezug auf Verwahrung, Bar- und Wertpapierdepots.

Darüber hinaus gewährleistet die Depotbank im Rahmen des Gesetzes von 2010, dass:

- a) Verkauf, Ausgabe, Rücknahme und Löschung von Anteilen, die durch die Gesellschaft oder für ihre Rechnung vorgenommen werden, gemäß dem Gesetz von 2010 und der Gründungsurkunde erfolgen
- b) ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen der Gesellschaft beziehen, der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen übertragen wird
- c) die Erträge der Gesellschaft entsprechend der Gründungsurkunde verwendet werden.

Die Depotbank kann die Vermögenswerte der Gesellschaft – insbesondere im Ausland gehandelte Wertpapiere oder an einer Auslandsbörse notierte Wertpapiere oder Wertpapiere, die für ein Abrechnungssystem zugelassen sind – ganz oder teilweise auf die Korrespondenzbanken übertragen, die von der Depotbank zu gegebener Zeit festgelegt werden. Die Haftung der Depotbank wird nicht dadurch beeinträchtigt, dass sie die in ihrer Obhut befindlichen Vermögenswerte ganz oder teilweise auf Dritte übertragen hat.

Wie laut dem Gesetz von 2010 erforderlich, haben die Depotbank und die Verwaltungsgesellschaft eine Kooperationsvereinbarung mit Wirkung ab 1. Januar 2015 geschlossen. Im Rahmen dieser Vereinbarung haben die Depotbank und die Verwaltungsgesellschaft den erforderlichen Informationsfluss definiert, damit die Depotbank die im Gesetz von 2010 und in anderen Gesetzen, Bestimmungen und Verwaltungsvorschriften geforderten Funktionen erfüllen kann.

Die Gesellschaft hat zudem RBC Investor Services Bank S.A. zu ihrer Zahlstelle ernannt. Diese ist verantwortlich für die Zahlung eventueller Ausschüttungen und für die Zahlung des Rücknahmepreises durch die Gesellschaft.

Die Verwaltungsgesellschaft hat zudem RBC Investor Services Bank S.A. zur Register- und Verwaltungsstelle der Gesellschaft ernannt. In diesen Funktionen ist das Unternehmen verantwortlich für die Verwahrung des Registers der Anteilhaber der Gesellschaft und für alle Verwaltungsaufgaben, die laut Luxemburger Recht erforderlich sind, insbesondere die Buchführung und die Berechnung des Nettovermögenswerts pro Anteil, die Bearbeitung der Zeichnungsanträge, die Behandlung der Rücknahme- und Tauschanträge sowie die Annahme von Geldüberweisungen.

Die Rechte und Pflichten der Depotbank und der Zahlstelle sind in einer Depotbankvereinbarung und einer Hauptzahlstellenvereinbarung geregelt, die am 2. Oktober 2006 zwischen der Gesellschaft und der Depotbank abgeschlossen wurden und ab Unterzeichnung unbefristet gelten.

Die Rechte und Pflichten der Domizilstelle sind in einer Domizilvereinbarung („*Domiciliary and Corporate Agency Agreement*“) mit Wirkung ab 1. Januar 2015 geregelt, die ab Unterzeichnung unbefristet gilt.

Die Rechte und Pflichten der Verwaltungs- und Registerstelle sind in einer Verwaltungsstellenvereinbarung geregelt, die mit Wirkung ab 1. Januar 2015 zwischen der Gesellschaft und der Depotbank abgeschlossen wurde und ab Unterzeichnung unbefristet gilt.

Derartige Vereinbarungen können von jeder Partei durch Einschreiben an die andere Partei mit einer Kündigungsfrist von mindestens 90 Tagen schriftlich gekündigt werden. Bis zu einem entsprechenden Ersatz – innerhalb von zwei Monaten nach dem Rücktritt oder Ausscheiden der Depotbank und bis alle Vermögenswerte der Gesellschaft auf die Depotbank-Nachfolgerin übertragen sind – fungiert die ehemalige Depotbank weiterhin als Depotbank.

RBC Investor Services Bank S.A. ist im Luxemburger Gesellschaftsregister (RCS) unter der Nummer B-47192 eingetragen und wurde 1994 unter dem Namen „First European Transfer Agent“ gegründet. Das Unternehmen besitzt eine Bankzulassung nach den Bestimmungen des Luxemburger Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor und ist spezialisiert auf Depot-, Fondsverwaltungs- und damit verbundene Dienstleistungen. Zum 31. Oktober 2013 betrug das Eigenkapital 842.822.598 Euro.

RBC Investor Services Bank S.A. ist – die vorherige Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft vorausgesetzt – ermächtigt, bei voller Eigenverantwortung ihre Aufgaben als Verwaltungs- und Registerstelle ganz oder teilweise an einen externen Rechtsträger in Luxemburg zu delegieren.

Vertriebsstelle

Die Gesellschaft hat die Verwaltungsgesellschaft zur Vertriebsstelle ernannt. Die Aufgabe der Vertriebsstelle besteht in der Vermarktung und Förderung der Anteile der Gesellschaft an jedem Teilfonds.

Die Ernennung der Verwaltungsgesellschaft zur Vertriebsstelle geschah über die Vertriebsvereinbarung zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft, die auf unbegrenzte Zeit abgeschlossen wurde. Die Vereinbarung kann von der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft mit einer Frist von 90 Tagen schriftlich gekündigt werden.

Die Vertriebsstelle kann mit Händlern vertragliche Vereinbarungen schließen, damit sie als Vertreter für den Vertrieb der Anteile fungieren. Die Vertriebsstelle kann den Vertrieb der Anteile auf einen oder mehrere Sub-Distributor(en) übertragen; deren Liste muss am Sitz der Gesellschaft jederzeit verfügbar sein. Dann muss/müssen der/die Sub-Distributor(en) auch die einschlägigen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche, zum Market Timing und Late Trading einhalten.

Die Vertriebsstelle oder ihre eventuellen Vertreter können in die Einholung von Zeichnungs-, Tausch- und Rücknahmeaufträgen im Namen der Gesellschaft und der Teilfonds einbezogen sein und müssen dann für Anleger, die über sie Anteile erwerben, eine Nomineeestelle bieten. Anleger können sich für einen derartigen Nomineeservice entscheiden. Die Nomineeestelle hält dann die Anteile in ihrem Namen für die und zugunsten der Anleger, die jederzeit berechtigt sind, das unmittelbare Eigentum an den Anteilen einzufordern. Um die Nomineeestelle zur Abstimmung bei einer Jahreshauptversammlung zu ermächtigen, müssen die Anleger ihr diesbezügliche spezifische oder allgemeine Anweisungen für die Abstimmung erteilen.

Die Anteile

Die Gesellschaft gibt für jede Anteilsklasse der separaten Teilfonds Anteile aus.

Der Nettoerlös der Zeichnungen der Klasse oder Klassen der separaten Teilfonds wird in das spezifische Sondervermögen investiert, das den betreffenden Teilfonds bildet.

Der Verwaltungsrat unterhält für jeden Teilfonds ein separates Sondervermögen. Analog zum Verhältnis der Anteilsinhaber untereinander wird in jedes Sondervermögen zum ausschließlichen Nutzen des betreffenden Teilfonds investiert.

Der Verwaltungsrat kann für jeden Teilfonds Anteilsklassen ausgeben. Die Anteilsklassen können – wie in der betreffenden Ergänzung für jeden Teilfonds ausführlicher erläutert:

- (i) unterschiedliche Denominationswährungen aufweisen
- (ii) für verschiedene Arten von Anlegern konzipiert sein, das heißt für Kleinanleger und institutionelle Anleger
- (iii) unterschiedliche Mindestanlagevorschriften vorsehen
- (iv) unterschiedliche Gebührenstrukturen aufweisen
- (v) über unterschiedliche Ausschüttungsgrundsätze verfügen
- (vi) unterschiedliche Vertriebskanäle vorsehen.

Die Gesellschaft gilt als eine einzige juristische Person. Gegenüber Dritten, vor allem gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft, haftet allerdings jeder Teilfonds ausschließlich für die auf ihn entfallenden Verbindlichkeiten.

Es können Namens- oder Inhaberanteile ausgegeben werden.

Die Namensanteile werden im Register der Anteilsinhaber verzeichnet, das von der Registerstelle geführt wird, die dazu von der Verwaltungsgesellschaft ernannt wurde. Die Einträge müssen den Namen eines jeden Inhabers von Namensanteilen enthalten, außerdem Nationalität, Wohnort, Zustelladresse oder Sitz, steuerliche Zuständigkeit, Steuernummer und Beschäftigung – wie der Gesellschaft mitgeteilt – sowie die Anzahl der gehaltenen Namensanteile. Die Eintragung der Namen der Anteilsinhaber in das Register belegt ihr Eigentumsrecht an derartigen Namensanteilen. Anteile werden nur an die Anteilsinhaber ausgegeben, die angemessene Ausweisdokumente und Informationen vorgelegt haben, wie sie die Registerstelle zu gegebener Zeit anfordert.

Soweit kein Anteilsschein beantragt wird, erhält ein Besitzer von Namensanteilen eine schriftliche Bestätigung seines Bestands.

Alle Anteile müssen vollständig einbezahlt sein. Sie besitzen keinen Nominalwert und keine Vorzugs- oder Vorkaufsrechte. Jeder Anteil, egal welcher Klasse eines beliebigen Teilfonds der Gesellschaft er zugehört, ent-

spricht laut Gesetz und Gründungsurkunde einer Stimme auf der Jahreshauptversammlung.

Formulare zur Übertragung von Anteilen sind am Sitz der Gesellschaft erhältlich. Anteile sind frei übertragbar – jedoch nicht für Unerlaubte Personen.

Bruchteile von Anteilen können in einer Größe von bis zu drei Dezimalstellen eines Anteils emittiert werden. Derartige Anteilsbruchteile sind nicht stimmberechtigt, aber am Nettoergebnis und am Liquidationserlös, die anteilig auf die betreffende Anteilsklasse des betreffenden Teilfonds entfallen, beteiligt.

Anteilsklassen

Die Teilfonds können Anteile der folgenden Klassen anbieten:

- Euro-denominierte Klasse P – Thesaurierung
- Euro-denominierte Klasse R – Thesaurierung
- Euro-denominierte Klasse R – Ausschüttung
- Euro-denominierte Klasse Z – Thesaurierung
- Euro-denominierte Klasse Z – Ausschüttung
- Euro-denominierte Klasse I – Thesaurierung
- Euro-denominierte Klasse I – Ausschüttung
- GBP-denominierte Klasse K – Privatanleger – Thesaurierung
- GBP-denominierte Klasse K – Privatanleger – Ausschüttung
- GBP-denominierte Klasse K – institutionell – Thesaurierung
- GBP-denominierte Klasse K – institutionell – Ausschüttung
- Euro-denominierte Klasse S – Thesaurierung
- Euro-denominierte Klasse S – Ausschüttung

Euro-denominierte Klasse-„P“-Anteile sind für Unternehmen der Triodos Gruppe verfügbar, die die Bedingungen für institutionelle Anleger erfüllen. Klasse-„P“-Anteile unterliegen einer Zeichnungssteuer („*taxe d'abonnement*“) von 0,01 Prozent p. a. ihres Nettovermögens zum Ende des Kalenderquartals, die für jedes Quartal jeweils zum Ende des betreffenden Quartals berechnet wird und fällig ist.

Euro-denominierte Klasse-„P“-Anteile berechtigen entsprechend der Gründungsurkunde, auf der Hauptversammlung der Anteilsinhaber eine Liste vorzuschlagen, die Namen von Kandidaten für die Position eines Direktors/Vorstandsmitglieds der Gesellschaft enthält; aus dieser Liste muss die Mehrheit der Direktoren der Gesellschaft ernannt werden.

Die Inhaber von Anteilen der Klasse P schlagen der Hauptversammlung der Anteilsinhaber eine Kandidatenliste vor, aus der eine Mehrheit der Direktoren, die von der Hauptversammlung der Anteilsinhaber in den Verwaltungsrat der Gesellschaft berufen wurden, von der Hauptversamm-

lung der Anteilshaber als Klasse-P-Direktoren gewählt werden muss (die „Klasse-P-Direktoren“). Daher haben die Klasse-P-Direktoren stets die Mehrheit im Verwaltungsrat der Gesellschaft. Die von den Inhabern der Klasse-P-Anteile eingereichte Kandidatenliste muss mindestens doppelt so viele Kandidaten enthalten wie die Anzahl der zu ernennenden Klasse-P-Direktoren. Die Anteilshaber dürfen nicht mehr Kandidaten wählen, als Klasse-P-Direktoren zu ernennen sind. Die Listenkandidaten mit den meisten Stimmen gelten als gewählt.

Darüber hinaus muss ein Anteilshaber, der einen Kandidaten für die Position eines Direktors der Gesellschaft auf der Jahreshauptversammlung vorschlagen will, diesen Kandidaten der Gesellschaft mindestens 2 Wochen vor der Jahreshauptversammlung schriftlich präsentieren. Um Zweifel auszuräumen – die Kandidatenliste der Klasse-P-Anteilshaber muss diese Bedingung ebenfalls erfüllen.

Jeder Anleger kann Euro-denominierte Klasse-„R“-Anteile zeichnen. Euro-denominierte Klasse-„R“-Anteile unterliegen einer Zeichnungssteuer („*taxe d'abonnement*“) von 0,05 Prozent p. a. ihres Nettovermögens zum Ende des Kalenderquartals, die für jedes Quartal jeweils zum Ende des betreffenden Quartals berechnet wird und fällig ist.

Jeder Anleger kann Euro-denominierte Klasse-„Z“-Anteile zeichnen. Euro-denominierte Klasse-„Z“-Anteile unterliegen einer Zeichnungssteuer („*taxe d'abonnement*“) von 0,05 Prozent p. a. ihres Nettovermögens zum Ende des Kalenderquartals, die für jedes Quartal jeweils zum Ende des betreffenden Quartals berechnet wird und fällig ist.

Institutionelle Anleger können Euro-denominierte Klasse-„I“-Anteile zeichnen. Euro-denominierte Klasse-„I“-Anteile unterliegen einer Zeichnungssteuer („*taxe d'abonnement*“) von 0,01 Prozent p. a. ihres Nettovermögens zum Ende des Kalenderquartals, die für jedes Quartal jeweils zum Ende des betreffenden Quartals berechnet wird und fällig ist.

GBP-denominierte Klasse-„K-Privatanleger“-Anteile können nur in Großbritannien ansässige Privatanleger zeichnen. GBP-denominierte Klasse-„K-Privatanleger“-Anteile unterliegen einer Zeichnungssteuer („*taxe d'abonnement*“) von 0,05 Prozent p. a. ihres Nettovermögens zum Ende des Kalenderquartals, die für jedes Quartal jeweils zum Ende des betreffenden Quartals berechnet wird und fällig ist.

GBP-denominierte Klasse-„K-institutionell“-Anteile können nur in Großbritannien ansässige institutionelle Anleger zeichnen. GBP-denominierte Klasse-„K-institutionell“-Anteile unterliegen einer Zeichnungssteuer („*taxe d'abonnement*“) von 0,01 Prozent p. a. ihres Nettovermögens zum Ende des Kalenderquartals, die für jedes Quartal jeweils zum Ende des betreffenden Quartals berechnet wird und fällig ist.

Euro-denominierte Klasse-„S“-Anteile können nur in Spanien ansässige Anleger zeichnen. Euro-denominierte Klasse-„S“-Anteile unterliegen einer Zeichnungssteuer („*taxe d'abonnement*“) von 0,05 Prozent p. a. ihres Nettovermögens zum Ende des Kalenderquartals, die für jedes Quartal jeweils zum Ende des betreffenden Quartals berechnet wird und fällig ist.

Der Verwaltungsrat kann jederzeit für jeden Teilfonds unbegrenzt Anteile jeder Klasse ausgeben. Bei Bildung neuer Klassen wird der Verkaufsprospekt entsprechend aktualisiert.

Ausgabe und Verkauf von Anteilen

Der Zeichnungspreis pro Anteil besteht aus der Summe (i) des Nettovermögenswerts pro Anteil der Klasse des betreffenden Teilfonds plus (ii) einem eventuellen Ausgabeaufschlag von bis zu maximal 5 Prozent des Nettovermögenswerts zugunsten der Vertriebsstelle, der Untervertriebspartner und/oder sonstiger Verkäufer, der für jede Anteilsklasse in der betreffenden Ergänzung aufgeführt ist.

Die Mindestanlagevorschriften sind für jeden Teilfonds oder jede Anteilsklasse in der betreffenden Ergänzung aufgeführt.

Weitere Zeichnungen – gegebenenfalls mit Ausnahme der Wiederanlage von Dividenden – müssen, wie in der betreffenden Ergänzung vorgegeben, normalerweise dem Mindestanlagebetrag des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Anteilsklasse entsprechen oder ihn übertreffen. Die festgelegten Mindestfolgeanlagevorschriften können für jeden Teilfonds oder jede Anteilsklasse in der betreffenden Ergänzung aufgeführt sein.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Zeichnungen jedes Betrags ganz oder teilweise anzunehmen oder abzulehnen, jederzeit und ohne vorherige Mitteilung die Ausgabe von Anteilen eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse auszusetzen, die Mindestanlagevorschriften und die Mindestfolgeanlagevorschriften und die Art und Weise, in der die Anteile angeboten werden, zu ändern und den Ausgabeaufschlag beim Kauf von Anteilen zu ändern oder zu streichen.

Anleger, deren Anträge akzeptiert werden, erhalten Anteile zugeteilt, die auf Grundlage des Nettovermögenswerts pro Anteil ausgegeben werden, der am Bewertungstag (der für jeden Teilfonds in der betreffenden Ergänzung definiert wird) festgelegt wurde – nach Eingang des Zeichnungsantrags, vorausgesetzt, dass ein derartiger Antrag am ein-getragenen Sitz der Registerstelle innerhalb der Frist eingegangen ist, die für jeden Teilfonds oder jede Anteilsklasse in der betreffenden Ergänzung festgelegt ist, vorbehaltlich des Eingangs des betreffenden Zeichnungspreises bei der Depotbank.

Bei Antragstellung über eine Vertriebsstelle kann diese unterschiedliche Zeichnungsverfahren und Fristen anwenden. In solchen Fällen sollte jeder Anleger von der Vertriebsstelle Informationen über das ihn betreffende Zeichnungsverfahren und die Fristen einholen, innerhalb derer die Zeichnung eingegangen sein muss. Anleger sollten berücksichtigen, dass sie über eine Vertriebsstelle außerhalb ihrer Geschäftszeiten eventuell keine Anteile zeichnen können.

Anleger müssen ein Zeichnungsformular, das zu gegebener Zeit von der Gesellschaft vorgeschrieben werden kann, oder sonstige nach Ermessen der Gesellschaft notwendige Dokumente ausfüllen.

Der Ausgabeaufschlag ist für jede Anteilsklasse oder jeden Teilfonds in der betreffenden Ergänzung aufgeführt.

Zahlungen für Anteile müssen in der Referenzwährung des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Klasse und innerhalb des Zeitraums geleistet werden, der für jeden Teilfonds in der betreffenden Ergänzung vorgegeben ist. Alle Anträge, die nicht in der Referenzwährung des betreffenden Teilfonds gestellt werden, rechnen wir zum aktuellen Wechselkurs in diese Währung um. Kosten und Risiken dieser Fremdwährungstransaktion trägt der betreffende Anleger.

Zahlungen für Anteile einschließlich aller Bankgebühren sind per Überweisung an die Depotbank zu richten (mit Ausnahme der Bereiche, in denen die lokale Bankenpraxis keine Überweisungen zulässt).

Andere Zahlungsmethoden erfordern die vorherige Zustimmung der Registerstelle und der Gesellschaft. Falls Zahlungen nicht zum unmittelbaren Eingang von frei verfügbaren Geldern führen, wird die Bearbeitung der Zeichnung zurückgestellt, bis frei verfügbare Gelder eingegangen sind, soweit dies mit der Gesellschaft oder ihren ordnungsgemäß ernannten Vertretern nicht abweichend geregelt wird. Geht die Zahlung nicht innerhalb des Zeitraums ein, der für jeden Teilfonds in der betreffenden Ergänzung festgelegt ist, behält sich die Gesellschaft das Recht vor, eine eventuelle Zuteilung der betreffenden Anteile zu löschen, unbeschadet des Rechts der Gesellschaft auf Entschädigung für einen direkt oder indirekt durch die nicht geleistete Zahlung eines Antragstellers entstandenen Schaden.

Die Gesellschaft kann der Ausgabe von Anteilen als Gegenleistung für eine Sacheinlage von Wertpapieren zustimmen, wenn derartige Wertpapiere den Anlagezielen und -grundsätzen des betreffenden Teilfonds und den Bedingungen des Luxemburger Rechts entsprechen, insbesondere der Verpflichtung, ein Gutachten der Wirtschaftsprüfer vorzulegen, das zur Einsicht verfügbar sein muss. Kosten in Verbindung mit einer Sacheinlage in Form von Wertpapieren trägt der betreffende Anteilsinhaber.

Während eines Zeitraums, in dem die Gesellschaft aufgrund der ihr in der Gründungsurkunde verliehenen Befugnisse die Berechnung des Nettovermögenswerts pro Anteil eines Teilfonds einstellt, werden keine Anteile dieses Teilfonds ausgegeben.

Bei der Einstellung des Anteilshandels wird der Antrag am ersten Bewertungstag nach dem Ende eines derartigen Einstellungszeitraums bearbeitet.

Werden Anteile auf Dritte übertragen, ist der Verwaltungsrat ermächtigt, von den Übertragenden alle für notwendig erachteten Informationen anzufordern, die zur

Feststellung der Identität des vorgeschlagenen Übertragungsempfängers notwendig sind. Zudem erfordert eine derartige Übertragung die ausdrückliche und vorherige Zustimmung des Verwaltungsrats.

Sollte der vorgeschlagene Übertragungsempfänger vom Verwaltungsrat abgelehnt werden, ist der Übertragende berechtigt, von der Gesellschaft selbst die Rücknahme aller oder einiger Anteile zu fordern.

Einschränkung des Eigentums an Anteilen

Die Gesellschaft kann das Eigentum an Anteilen der Gesellschaft von natürlichen oder juristischen Personen einschränken oder verhindern, wenn derartige natürliche oder juristische Personen ohne die schriftliche Zustimmung des Verwaltungsrats mehr als 20 Prozent der Anteile eines Teilfonds zum Zeitpunkt der Ausgabe besitzen, wenn nach Auffassung der Gesellschaft ein derartiger Besitz für die Gesellschaft schädlich sein kann, wenn dies zu einem Verstoß gegen ein Gesetz oder eine Bestimmung in Luxemburg oder im Ausland führen könnte oder wenn dadurch die Gesellschaft steuerliche oder sonstige finanzielle Nachteile erleiden könnte, die ansonsten nicht entstanden wären. Insbesondere hat der Verwaltungsrat beschlossen, das Eigentum an Anteilen für US-Personen zu untersagen.

Der Verkauf von Anteilen bestimmter Klassen kann zudem im Sinne von Artikel 174 des Gesetzes von 2010 („Institutionelle Anleger“) institutionellen Anlegern vorbehalten sein, und die Gesellschaft wird an Anleger, die nicht als institutionelle Anleger angesehen werden, keine Anteile derartiger Klassen ausgeben oder sie auf sie übertragen. Die Gesellschaft kann nach eigenem Ermessen die Annahme von Zeichnungen für Anteile einer auf institutionelle Anleger beschränkten Klasse aufschieben, bis ihr angemessene Nachweise vorliegen, die den Anleger als institutionellen Anleger qualifizieren. Stellt sich irgendwann heraus, dass ein Inhaber von Anteilen einer auf institutionelle Anleger beschränkten Klasse kein institutioneller Anleger ist, kann die Gesellschaft nach eigenem Ermessen entweder die betreffenden Anteile nach den im nachstehenden Abschnitt „Rücknahme von Anteilen“ genannten Bedingungen zurücknehmen oder diese Anteile in Anteile einer Klasse eintauschen, die nicht auf institutionelle Anleger beschränkt ist (falls eine derartige Anlageklasse mit ähnlichen Merkmalen existiert); sie wird den betroffenen Anteilsinhaber darüber informieren.

Nomineestellen

Nominees sind Banken und Finanzinstitute, die von der Verwaltungsgesellschaft oder dem Unternehmen, das für

den Vertrieb der Anteile der Gesellschaft verantwortlich ist, zu (Unter-)Vertriebspartnern ernannt wurden und als Vermittler zwischen den Anlegern und der Gesellschaft fungieren. Vorbehaltlich lokaler Gesetze in den Ländern, in denen Anteile angeboten werden, können die (Unter-)Vertriebspartner und ihre eventuellen Vertreter auf Wunsch der betreffenden Anleger für sie als Nomineestellen fungieren. Als Nomineestelle handelnde (Unter-)Vertriebspartner oder ihre Vertreter können in eigenem Namen, aber als Nomineestelle für die Anleger, Anteile kaufen, tauschen oder zurücknehmen und die Eintragung derartiger Geschäfte im Register der Anteilsinhaber beantragen. Allerdings sind die Anleger nicht verpflichtet, den vom (Unter-)Vertriebspartner und seinen Vertretern angebotenen Nomineeservice zu nutzen, und sind berechtigt, jederzeit das unmittelbare Eigentum an den Anteilen zu fordern. Damit die Nomineestelle bei einer Jahreshauptversammlung stimmberechtigt ist, erteilen ihr die Anleger diesbezügliche spezifische oder allgemeine Abstimmungsanweisungen. Antragsteller können weiterhin direkt in die Gesellschaft investieren, ohne einen Nomineeservice in Anspruch zu nehmen.

Eventuelle Bedingungen für die Nomineedienstleistungen sind in der betreffenden Vertriebs- oder Nomineevereinbarung enthalten.

Der (Unter-)Vertriebspartner und seine eventuellen Vertreter müssen jederzeit eventuellen Verpflichtungen nachkommen, die aus einschlägigen Gesetzen, Vorschriften und Bestimmungen zur Bekämpfung von Geldwäsche resultieren, und werden zudem entsprechende Verfahren einführen, um so weit wie möglich zu gewährleisten, dass sie die vorgenannte Verpflichtung erfüllen. Soweit die (Unter-)Vertriebspartner oder ihre Vertreter keinen Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäsche unterliegen, wird die entsprechende Kontrolle durch die Registerstelle der Gesellschaft ausgeübt.

Geldwäsche und Terrorfinanzierung

Die Gesellschaft, die Registerstelle, jeder (Unter-)Vertriebspartner und ihre Mitarbeiter unterliegen der derzeitigen Gesetzgebung in Luxemburg in Bezug auf Gelder, die unmittelbar oder mittelbar aus kriminellen Aktivitäten stammen, unter anderem aus Aktivitäten in Verbindung mit gesetzlich verbotenen Substanzen, und, soweit zutreffend, den Bestimmungen ähnlicher Gesetzgebung in anderen betreffenden Ländern. Antragsteller können aufgefordert werden, durch unabhängige Dokumente ihre Identität, ihren ständigen Wohnsitz und Informationen über den Ursprung der zu investierenden Gelder nachzuweisen.

Werden derartige Informationen oder Dokumente nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt, kann dies zur Verzögerung bei der Zuteilung von Anteilen oder zu einer Verweigerung der Zuteilung von Anteilen führen.

Wenn ein (Unter-)Vertriebspartner oder seine Vertreter keinen Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorfinanzierung unterliegen, wird die entsprechende Kontrolle durch die Registerstelle der Gesellschaft ausgeübt.

Market Timing und Late Trading

Zeichnungs- und Tauschgeschäfte mit Anteilen sind nur zu Anlagezwecken zulässig. Die Gesellschaft erlaubt weder Market Timing noch andere exzessive Handelspraktiken. Exzessive, kurzfristige Handelspraktiken (Market Timing) können die Strategien des Portfoliomanagements stören und die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen. Um den Schaden für die Gesellschaft und die Anteilsinhaber zu begrenzen, ist der Verwaltungsrat, oder in seinem Namen die Verwaltungsstelle, berechtigt, jeden Zeichnungs- oder Tauschauftrag zurückzuweisen oder Zeichnungen, Rücknahmen oder Tauschgeschäfte zusätzlich mit Gebühren von bis zu 2 Prozent des Auftragswerts zugunsten der Gesellschaft zu belegen, die entsprechend den Angaben in den Ergänzungen einem Anleger belastet werden, der exzessives Handeln betreibt oder betrieben hat, oder falls das Handeln eines Anlegers nach Meinung des Verwaltungsrats die Gesellschaft oder einen der Teilfonds schädigen könnte oder geschädigt hat. Bei dieser Beurteilung kann die Gesellschaft Handelsgeschäfte berücksichtigen, die über mehrere Konten im gemeinsamen Besitz oder unter gemeinsamer Kontrolle getätigt wurden. Der Verwaltungsrat kann zudem alle Anteile zurücknehmen, die ein Anteilsinhaber besitzt, der exzessives Handeln betreibt oder betrieben hat. Der Verwaltungsrat oder die Gesellschaft haftet nicht für eventuelle Verluste, die aus abgelehnten Aufträgen oder obligatorischen Rücknahmen resultieren.

Zeichnungen, Rücknahmen und Tauschgeschäfte werden zu einem zuvor unbekanntem Nettovermögenswert pro Anteil vorgenommen.

Rücknahme von Anteilen

Jeder Anteilinhaber der Gesellschaft kann zu jeder Zeit beantragen, dass die Gesellschaft an einem Bewertungstag alle oder einen Teil seiner Anteile an einer Anteilsklasse eines Teilfonds zurücknimmt.

Anteilinhaber, die alle oder einen Teil ihrer Anteile zurückgeben möchten, sollten dies schriftlich am eingetragenen Sitz der Registerstelle beantragen.

Rücknahmeanträge sollten die folgenden Informationen beinhalten (soweit zutreffend): Identität, Anschrift und Unterschrift des Anteilinhabers, der die Rücknahme beantragt, die Anzahl der zurückzunehmenden Anteile, den betreffenden Teilfonds und die Anteilsklasse sowie Angaben, wohin die Zahlung geleistet werden soll. Werden die erforderlichen Informationen oder Dokumente nicht zur Verfügung gestellt, kann der Rücknahmeerlös zurückgehalten werden.

Bei Anteilinhabern, deren Rücknahmeanträge akzeptiert werden, werden ihre Anteile zum nächsten Bewertungstag zurückgenommen, wenn die Anträge in Luxemburg innerhalb der für jede Anteilsklasse in der betreffenden Ergänzung vorgegebenen Frist eingegangen sind.

Der Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem Nettovermögenswert pro Anteil der betreffenden Klasse innerhalb des betreffenden Teilfonds abzüglich einer eventuellen Rücknahmegebühr (der „Rücknahmepreis“). Die Rücknahmegebühr ist für jede Anteilsklasse oder jeden Teilfonds in der betreffenden Ergänzung aufgeführt. Der Rücknahmepreis kann sich durch eventuelle Rücknahmegebühren von bis zu maximal 1 Prozent des Nettovermögenswerts, zahlbar an die Vertriebsstelle, den/ die (Unter-)Vertriebspartner und/oder sonstige Verkäufer, weiter verringern; er ist für jede Anteilsklasse oder für jeden Teilfonds in der betreffenden Ergänzung aufgeführt. Die Höhe dieser Rücknahmegebühren kann von der zuständigen Vertriebsstelle bzw. dem zuständigen (Unter-)Vertriebspartner erfragt werden.

Der Rücknahmepreis ist für jede Anteilsklasse oder jeden Teilfonds innerhalb des Zeitraums zu entrichten, der in der betreffenden Ergänzung aufgeführt ist.

Die Zahlung erfolgt per Scheck an die Anschrift des Anteilinhabers, die im von der Registerstelle geführten Register der Anteilinhaber verzeichnet ist, oder per Überweisung auf das vom Anteilinhaber angegebene Konto auf seinen Namen, auf seine Kosten und auf sein Risiko. Zahlungen an Dritte werden nicht geleistet.

Der Rücknahmepreis wird in der Referenzwährung der betreffenden Anteilsklasse oder des Teilfonds oder in einer sonstigen, frei konvertierbaren und vom Anteilinhaber vorgegebenen Währung gezahlt. Im letzteren Fall gehen alle Kosten und Risiken der Währungsumrechnung zulasten des Anteilinhabers.

Der Rücknahmepreis kann über oder unter dem Preis liegen, der bei Zeichnung oder Kauf gezahlt wurde. Wenn der Verwaltungsrat entsprechend der Gründungsurkunde die Berechnung des Nettovermögenswerts pro Anteil eines Teilfonds einstellt, werden keine Anteile dieses Teilfonds zurückgenommen.

Sollte infolge eines Rücknahmeantrags der gesamte übrige Nettovermögenswert der Anteile eines Anteilinhabers in einer Anteilsklasse unter den in den Mindestanlagevorschriften festgelegten Wert fallen, der in der betreffenden Ergänzung für bestimmte Teilfonds angegeben ist, kann die Gesellschaft diesen Antrag als einen Antrag auf Rücknahme aller Anteile des betreffenden Anteilinhabers in der betreffenden Anteilsklasse behandeln.

Sollten an einem Bewertungstag die Rücknahmeanträge 10 Prozent der Gesamtzahl der für den betreffenden Teilfonds ausgegebenen Anteile übersteigen, kann der Verwaltungsrat beschließen, diese Rücknahmeanträge ganz oder teilweise anteilig auszusetzen, damit die 10-Prozent-Grenze nicht überschritten wird. Am nächsten Bewertungstag nach diesem Zeitraum werden diese Rücknahmeanträge gegenüber späteren Anträgen – stets innerhalb der 10-Prozent-Grenze – bevorzugt behandelt.

Die Gründungsurkunde ermöglicht der Gesellschaft die zwangsweise Rücknahme von Anteilen im Besitz von Unerlaubten Personen. Zudem kann die Gesellschaft Anteile eines jeden Anteilinhabers zurücknehmen, sollte der Verwaltungsrat feststellen, dass eine der Zusicherungen, die der Anteilinhaber gegeben hat, nicht wahr und richtig war oder nicht mehr wahr und richtig ist oder dass der anhaltende Besitz von Anteilen durch den Anteilinhaber für die Gesellschaft oder einen ihrer Teilfonds zu einem übermäßigen Risiko ungünstiger steuerlicher Folgen führen würde. Die Gesellschaft kann auch Anteile eines Anteilinhabers zurücknehmen, sollte sie feststellen, dass der anhaltende Besitz von Anteilen durch diesen Anteilinhaber für die Gesellschaft oder einen ihrer Anteilinhaber schädlich sein könnte.

Bei einer entsprechenden Entscheidung des Verwaltungsrats ist die Gesellschaft berechtigt, den Rücknahmepreis an einen Anteilinhaber mit dessen Zustimmung zu begleichen, indem sie dem Inhaber Investments aus dem Sondervermögen zuteilt, das in Verbindung mit dem betreffenden Teilfonds aufgebaut wurde und wertmäßig (berechnet wie in der Gründungsurkunde erläutert) zum Bewertungstag, an dem der Rücknahmepreis berechnet wurde, dem Wert der zurückgenommenen Anteile entspricht. Natur und Art der in diesem Fall zu übertragenden Vermögenswerte sind angemessen zu bestimmen, ohne die Interessen der übrigen Anteilinhaber zu schädigen, und die durchgeführte Bewertung ist durch einen Sonderbericht der Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft zu bestätigen. Die Kosten derartiger Übertragungen gehen zulasten des Übertragungsempfängers.

Tausch von Anteilen

Vorbehaltlich der nachstehend aufgeführten Bestimmungen sind Anteilsinhaber berechtigt, Anteile eines Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds innerhalb der gleichen Anteilsklasse zu tauschen. Falls zutreffend und wie für jeden Teilfonds in den Ergänzungen festgelegt, sind Anteilsinhaber zudem berechtigt, Anteile einer Anteilsklasse in Anteile einer anderen Anteilsklasse innerhalb des gleichen oder eines anderen Teilfonds zu tauschen.

Der Faktor, zu dem Anteile einer Klasse eines Teilfonds getauscht werden, wird durch Bezugnahme auf den betreffenden Nettovermögenswert der betreffenden Anteile und – bei von der Referenzwährung abweichender Denomination – auf den Wechselkurs festgelegt und zum gleichen Bewertungstag berechnet, der auf den Erhalt der nachstehend aufgeführten Dokumente folgt. Die Tauschgebühr ist für jede Anteilsklasse oder jeden Teilfonds in der betreffenden Ergänzung aufgeführt.

Werden Anteile in Anteile eines anderen Teilfonds oder einer anderen Anteilsklasse mit höherem Ausgabeaufschlag eingetauscht, behält sich die Gesellschaft das Recht vor, zusätzlich zur Tauschgebühr, die für jeden Teilfonds oder für jede Anteilsklasse in den Ergänzungen aufgeführt wird, eine Gebühr zu berechnen, die dem Unterschied in den Prozentsätzen der Ausgabeaufschläge der betreffenden Anteile entspricht.

Ein Tausch von Anteilen eines Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds mit gleichzeitigem Tausch von Anteilsklassen wird wie eine Rücknahme der Anteile mit gleichzeitigem Kauf von Anteilen behandelt. Der tauschende Anteilsinhaber kann daher in Verbindung mit dem Tausch entsprechend den Gesetzen des Landes seiner Staatsangehörigkeit, seines Wohnorts oder Sitzes einen steuerlichen Gewinn oder Verlust realisieren.

Der Tausch von Anteilen kann zu jedem Bewertungstag beantragt werden. Der Tausch von Anteilen zwischen Teilfonds bzw. Anteilsklassen mit abweichenden Bewertungshäufigkeiten des Nettovermögenswerts ist nur zu einem gemeinsamen Bewertungstag möglich.

Alle Bestimmungen und Mitteilungen über die Rücknahme von Anteilen finden gleichermaßen Anwendung auf den Tausch von Anteilen.

Anteile werden erst dann getauscht, wenn die folgenden Dokumente am Sitz der Gesellschaft eingegangen sind:

- Ein ordnungsgemäß ausgefülltes Tauschantragsformular oder eine sonstige schriftliche Mitteilung, die von der Registerstelle akzeptiert wird
- Ein ordnungsgemäß ausgefülltes Tauschformular und sonstige Dokumente, die von der Gesellschaft zu gegebener Zeit angefordert werden können (einschließlich der gleichen Identitätsdokumente und Informationen, die wie vorstehend aufgeführt von neuen Anteilsinhabern vorgelegt werden müssen)

Beim Tausch von Anteilen eines Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds oder einer anderen Anteilsklasse muss ein Anteilsinhaber die geltenden Mindestanlagevorschriften erfüllen, die für bestimmte Teilfonds oder Anteilsklassen in den betreffenden Ergänzungen angegeben sind.

Sollte infolge eines Tauschantrags der restliche Nettovermögenswert der Anteile des tauschenden Anteilsinhabers in einer Anteilsklasse eines Teilfonds die Mindestaltvorschriften nicht mehr erfüllen, die in der betreffenden Ergänzung angegeben sind, kann die Gesellschaft diesen Antrag als einen Antrag auf Tausch aller Anteile des betreffenden Anteilsinhabers in der betreffenden Anteilsklasse behandeln.

Sollten an einem Bewertungstag die Tauschanträge 10 Prozent der Gesamtzahl der für den betreffenden Teilfonds ausgegebenen Anteile übersteigen, kann der Verwaltungsrat beschließen, diese Tauschanträge ganz oder teilweise anteilig auszusetzen, damit die 10-Prozent-Grenze nicht überschritten wird. Am nächsten Bewertungstag nach diesem Zeitraum werden diese Tauschanträge gegenüber späteren Anträgen – stets innerhalb der 10-Prozent-Grenze – bevorzugt behandelt.

Wenn die Gesellschaft entsprechend der Gründungsurkunde die Berechnung des Nettovermögenswerts pro Anteil eines Teilfonds einstellt, werden keine Anteile dieses Teilfonds eingetauscht.

Der Tausch verläuft nach der folgenden Formel:

$$A = \frac{(B \times C \times D) - E}{F}$$

- A ist die Anzahl der zuzuteilenden Anteile des neuen Teilfonds oder der neuen Anteilsklasse
- B ist die Anzahl der zu tauschenden Anteile des ursprünglichen Teilfonds oder der ursprünglichen Anteilsklasse
- C ist der Nettovermögenswert am betreffenden Bewertungstag für die zu tauschenden Anteile des ursprünglichen Teilfonds oder der ursprünglichen Anteilsklasse
- D ist der zum Bewertungstag für die Währungen der beiden Teilfonds oder der beiden Anteilsklassen anzuwendende Wechselkurs
- E ist die anzuwendende Tauschgebühr (wie für jede Anteilsklasse oder jeden Teilfonds in der betreffenden Ergänzung aufgeführt)
- F ist der Nettovermögenswert der zuzuteilenden Anteile des neuen Teilfonds oder der neuen Anteilsklasse am betreffenden Bewertungstag

Bestimmung des Nettovermögenswerts

1. Berechnung

Der Nettovermögenswert pro Anteil eines jeden Teilfonds ist in der in der jeweiligen Ergänzung festgelegten Referenzwährung des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Klasse anzugeben und für jeden Teilfonds zu ermitteln, indem die Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds abzüglich seiner Verbindlichkeiten (einschließlich einer Rückstellung für Abgaben und Gebühren) durch die Anzahl der für den betreffenden Teilfonds ausgegebenen Anteile dividiert werden. Der Nettovermögenswert pro Anteil jeder Anteilsklasse eines Teilfonds wird bestimmt durch Berechnung des Teils des Nettovermögens, der auf jede Anteilsklasse entfällt, das heißt unter Einbeziehung der Anzahl der ausgegebenen oder offensichtlich ausgegebenen Anteile jeder Klasse zum betreffenden Bewertungstag, bereinigt um die auf jede Klasse entfallenden Aktiva und Passiva.

Die Gesellschaft kann den Nettovermögenswert pro Anteil auf die nächste Einheit der betreffenden Währung auf- oder abrunden. Bei der Berechnung in Euro kann die Gesellschaft den Nettovermögenswert pro Anteil auf die nächste Teileinheit, das heißt auf den nächsten Cent, auf- oder abrunden. Hat sich seit der Bestimmung des Nettovermögenswerts eine wesentliche Veränderung der Notierungen an den Märkten ergeben, an denen ein erheblicher Teil der auf den betreffenden Teilfonds entfallenden Investments gehandelt oder notiert wird, kann die Gesellschaft nach Ermessen des Verwaltungsrats und um die Interessen der Anteilhaber und der Gesellschaft zu wahren, die Verwaltungsgesellschaft anweisen, die erste Bewertung zu löschen und für alle Anträge, die am betreffenden Bewertungstag eingegangen sind, eine zweite Bewertung vorzunehmen.

Der Wert derartiger Vermögenswerte ist wie folgt zu bestimmen:

- a) Barbestände, Bardepots, Wechsel, bei Sicht fällige Schuldscheine, Forderungen, aktive Rechnungsabgrenzungsposten, Bardividenden und ausgewiesene oder aufgelaufene Zinsen wie vorgenannt und noch nicht erhalten werden zu ihrem vollen Wert angesetzt, es sei denn, ihre vollständige Zahlung oder ihr vollständiger Eingang ist unwahrscheinlich – dann wird ihr Wert nach Vornahme eines Abschlags bestimmt, der für einen derartigen Fall als angemessen erscheint, um den wahren Wert widerzuspiegeln.
- b) Der Wert von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und sonstigen Finanzanlagen, die an einem geregelten Markt, einer Börse eines Drittstaats oder an einem sonstigen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, basiert auf dem zuletzt verfügbaren Kurs des betreffenden Marktes, der normalerweise als Hauptmarkt für diese Anlagen gilt.
- c) Sollten Vermögenswerte nicht an einem geregelten Markt, einer Börse eines Drittstaats oder an einem sonstigen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden oder entspricht der laut Unterabsatz b) bestimmte Kurs der an diesen Märkten notierten oder gehandelten Vermögenswerte nicht ihrem marktgerechten Wert, basiert der zu bestimmende Wert dieser Vermögenswerte auf den nach vernünftigem Ermessen zu erwartenden Preisen, die der Verwaltungsrat umsichtig und nach Treu und Glauben bestimmt.
- d) Der Verwaltungsrat kann die Bewertungsmethode der fortgeführten Anschaffungskosten (*Amortised Cost Method*) für kurzfristige Schuldverschreibungen in bestimmten Teilfonds der Gesellschaft zulassen. Mit dieser Methode werden Wertpapiere zu Anschaffungskosten bewertet, dabei wird ein Abschlag oder Aufschlag bis zur Fälligkeit linear abgeschrieben, unabhängig von der Auswirkung schwankender Marktzinsen auf den Marktwert des Wertpapiers oder sonstiger Finanzinstrumente. Diese Methode gewährleistet zwar Bewertungssicherheit. In bestimmten Zeiträumen kann der über die fortgeführten Anschaffungskosten bestimmte Wert jedoch über oder unter dem Kurs liegen, den der Teilfonds bei Verkauf der Wertpapiere erhalten würde. Bei bestimmten kurzfristigen Schuldverschreibungen kann die Rendite eines Anteilhabers geringfügig von der Rendite abweichen, die über einen vergleichbaren Teilfonds erzielbar wäre, der seine Portfoliowertpapiere täglich zum Marktwert (Mark to Market) bewertet.
- e) Als Veräußerungswert von Futures, Termin- und Optionskontrakten, die nicht an einem geregelten Markt, einer Börse eines Drittstaats oder an einem sonstigen geregelten Markt gehandelt werden, gilt ihr Nettoveräußerungswert, der gemäß den vom Verwaltungsrat aufgestellten Grundsätzen, die für jede unterschiedliche Art von Kontrakten konsistent angewandt werden, festgestellt wurde. Als Veräußerungswert von Futures, Termin- und Optionskontrakten, die an einem geregelten Markt, einer Börse eines Drittstaats oder an einem sonstigen geregelten Markt gehandelt werden, gelten die jeweiligen Schlusskurse, die für diese Kontrakte an diesen geregelten Märkten, Börsen von Drittstaaten oder sonstigen geregelten Märkten, an denen diese Futures, Termin- und Optionskontrakte von der Gesellschaft gehandelt werden, festgestellt werden. Können Futures, Termin- und Optionskontrakte nicht an dem Tag veräußert werden, an dem ihr Nettowert bestimmt wird, ist der Bestimmung des Veräußerungswerts eines derartigen Kontrakts der Wert zugrunde zu legen, den der Verwaltungsrat für angemessen hält.

- f) Zinsswaps werden zu ihrem Marktwert bewertet, der über die entsprechende Zinskurve ermittelt wird. Indexswaps und Swaps mit Finanzinstrumenten werden zu ihrem Marktwert bewertet, der über den entsprechenden Index oder das entsprechende Finanzinstrument ermittelt wird. Kontrakte über Indexswaps oder Swaps mit Finanzinstrumenten werden über den in gutem Glauben ermittelten Marktwert solcher Swap-Geschäfte bewertet. Total Return Swaps werden konsistent bewertet.
- g) Alle übrigen Wertpapiere und Vermögenswerte werden zum marktgerechten Wert bewertet, der entsprechend den vom Verwaltungsrat erstellten Verfahren in gutem Glauben ermittelt wird.

Der Wert aller Aktiva und Passiva, die nicht in der Referenzwährung eines Teilfonds oder einer Klasse ausgedrückt sind, wird zum letzten verfügbaren Devisenkurs einer Großbank in die Referenzwährung des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Klasse umgerechnet. Sind derartige Kurse nicht verfügbar, wird der Wechselkurs in gutem Glauben durch den Verwaltungsrat oder laut der von ihm erstellten Verfahren ermittelt.

Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen eine andere Bewertungsmethode zulassen, wenn sie nach seiner Meinung den angemessenen Wert eines Vermögenswerts der Gesellschaft besser widerspiegelt.

Sind die Notierungen bestimmter Vermögenswerte im Bestand der Gesellschaft für die Berechnung des Nettovermögenswerts pro Anteil einer Anteilsklasse oder eines Teilfonds nicht verfügbar, kann jede dieser Notierungen durch die jeweils letzte verfügbare Notierung (soweit sie repräsentativ ist) des betreffenden Monats ersetzt werden – oder durch die letzte Schätzung der letzten Bewertung des betreffenden Monats am Bewertungstag, wie vom Verwaltungsrat festgelegt.

Informationen über den Nettovermögenswert pro Anteil und die Ausgabe-, Rücknahme- und Tauschpreise pro Anteil einer jeden Klasse innerhalb eines Teilfonds sind während der Geschäftszeiten am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich.

2. Zeitweilige Aussetzung der Berechnung

Die Gesellschaft kann die Feststellung des Nettovermögenswerts pro Anteil eines Teilfonds und/oder die Ausgabe, Rücknahme und den Tausch von Anteilen ihrer Anteilsinhaber unter folgenden Bedingungen zeitweise aussetzen:

- a) In Zeiträumen, in denen ein geregelter Markt, eine Börse eines Drittstaats oder ein sonstiger geregelter Markt, an dem ein beträchtlicher Teil der Anlagen der

Gesellschaft, die auf den betreffenden Teilfonds entfallen, zu gegebener Zeit notiert oder gehandelt wird, nicht nur aufgrund von Feiertagen geschlossen ist oder in denen die betreffenden Transaktionen eingeschränkt oder ausgesetzt werden, vorausgesetzt, diese Einschränkung oder Aussetzung beeinträchtigt die Bewertung der dort notierten oder gehandelten Anlagen der Gesellschaft, die auf den betreffenden Teilfonds entfallen, oder

- b) Während des Bestehens einer Sachlage, die nach Meinung des Verwaltungsrats einen Notfall darstellt, infolge dessen der Verkauf oder die Bewertung von Anteilen der Gesellschaft, die auf den betreffenden Teilfonds entfallen, nicht praktikabel wäre, oder
- c) Bei einem Zusammenbruch der Kommunikationsmittel, die normalerweise zur Feststellung des Kurses oder des Werts eines Investments des betreffenden Teilfonds oder zur Feststellung der aktuellen Kurse oder Werte an Börsen oder sonstigen Märkten in Bezug auf die Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds benötigt werden, oder
- d) Wenn aus anderen Gründen, die vom Verwaltungsrat nicht zu vertreten sind, die Kurse eines signifikanten Teils der Investments im Besitz der Gesellschaft, die auf den betreffenden Teilfonds entfallen, nicht unverzüglich oder präzise festgestellt werden können, oder
- e) Während eines Zeitraums, in dem die Gesellschaft nicht dazu in der Lage ist, Gelder zu repatriieren, die benötigt werden, um Zahlungen für die Rücknahme der Anteile eines Teilfonds zu leisten, oder in dem die Gelder aus der Veräußerung oder für den Erwerb von Anlagen oder Zahlungen für die Rücknahme von Anteilen nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht zu normalen Wechselkursen überwiesen werden können, oder
- f) Bei Veröffentlichung einer Einladung zu einer Jahreshauptversammlung zum Zweck der Auflösung der Gesellschaft, eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse oder zur Fusion der Gesellschaft oder eines Teilfonds oder der Information der Anteilsinhaber über die Entscheidung des Verwaltungsrats zur Einstellung von Teilfonds oder Anteilsklassen oder zur Fusion von Teilfonds

Jede Aussetzung ist gegebenenfalls von der Gesellschaft zu veröffentlichen und den Anteilsinhabern mitzuteilen, die einen Antrag auf Zeichnung, Rücknahme oder Tausch von denjenigen Anteilen abgegeben haben, für die die Berechnung des Nettovermögenswerts ausgesetzt wurde. Eine Aussetzung bei einem Teilfonds beeinträchtigt nicht die Bewertung des Nettovermögenswerts pro Anteil, die Ausgabe, Rücknahme und den Tausch von Anteilen anderer Teilfonds.

Jeder Antrag auf Zeichnung, Rücknahme oder Tausch kann widerrufen werden

- (i) mit Zustimmung des Verwaltungsrats oder
- (ii) bei Aussetzung der Berechnung des Nettovermögenswerts, wenn die Anteilshaber ihren Wunsch zum Widerruf ihres Antrags mitteilen.

Erhält die Gesellschaft keine entsprechende Mitteilung, wird ein derartiger Antrag am ersten Bewertungstag – wie er für den betreffenden Teilfonds festgelegt ist – nach dem Ende der Aussetzung bearbeitet.

Ausschüttungsgrundsätze

Für jede Anteilsklasse innerhalb eines jeden Teilfonds kann der Verwaltungsrat thesaurierende und ausschüttende Anteile ausgeben, die in der betreffenden Ergänzung ausführlicher beschrieben werden.

Inhaber ausschüttender Anteile können eine Dividende erhalten, während bei thesaurierenden Anteilen die gesamten Gewinne thesauriert werden.

Auf Empfehlung des Verwaltungsrats entscheidet die Jahreshauptversammlung, welcher Anteil an den Gewinnen der Gesellschaft für jede betreffende Anteilsklasse ausgeschüttet wird. Die Ausschüttung einer Dividende kann unabhängig von allen realisierten oder nicht realisierten Kapitalgewinnen oder -verlusten beschlossen werden. Zudem kann über die Dividende auch Kapital bis zu dem im Gesetz von 2010 vorgesehenen gesetzlichen Mindestkapital ausgeschüttet werden.

Folglich kann die Jahreshauptversammlung für jeden Teilfonds oder jede Anteilsklasse der Ausschüttung des Nettogewinns und der realisierten oder nicht realisierten Kapitalgewinne abzüglich der realisierten oder nicht realisierten Kapitalverluste zustimmen. Die Beträge, die dem Gewinn der Anteile einer Klasse entsprechen, für die keine Dividendenausschüttung beschlossen wurde, werden im Vermögen der betreffenden Klasse thesauriert.

Die Art der Ausschüttung (Nettogewinn aus Kapitalanlagen oder Kapital) wird im Jahresabschluss der Gesellschaft spezifiziert. Jeder Beschluss der Jahreshauptversammlung über die Ausschüttung von Dividenden eines Teilfonds bedarf der Zustimmung der Anteilhaber des betreffenden Teilfonds mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden oder vertretenen Anteilhaber.

Für jeden Teilfonds kann der Verwaltungsrat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Zahlung von Zwischen dividenden beschließen.

Die Ausschüttungsgrundsätze einer jeden Anteilsklasse innerhalb eines jeden Teilfonds sind in der betreffenden Ergänzung geregelt.

Ansprüche auf Dividenden und Zuteilungen, die nicht innerhalb von 5 Jahren nach Fälligkeit geltend gemacht werden, verfallen, und die entsprechenden Vermögenswerte fallen auf den Teilfonds, oder, bei dessen Auflösung, auf die übrigen Teilfonds zurück.

Datenschutz

Die Gesellschaft sammelt, speichert und verarbeitet mit elektronischen oder sonstigen Mitteln die von den Anteilshabern zum Zeitpunkt ihrer Zeichnung gelieferten Daten, um die von den Anteilshabern gewünschten Dienstleistungen erbringen und ihre rechtlichen Verpflichtungen erfüllen zu können.

Die verarbeiteten Daten umfassen Namen, Anschrift und Anlagebetrag eines jeden Anteilshabers („die persönlichen Daten“).

Der Anleger kann sich nach eigenem Ermessen weigern, die persönlichen Daten an die Gesellschaft zu übermitteln. In diesem Fall kann die Gesellschaft allerdings seinen Antrag auf Zeichnung von Anteilen der Gesellschaft zurückweisen.

Die von den Anteilshabern gelieferten Daten werden vor allem für folgende Zwecke verwendet:

- (i) Führung des Registers der Anteilshaber
- (ii) Bearbeitung von Zeichnungen, Rücknahmen und Tauschgeschäften von Anteilen und Ausschüttung von Dividenden an die Anteilshaber
- (iii) Durchführung von Kontrollen zu Late Trading und Market Timing
- (iv) Einhaltung der einschlägigen Geldwäscherebestimmungen.

Die Gesellschaft kann die Verarbeitung der persönlichen Daten auf ein anderes Unternehmen (die Verwaltungsgesellschaft, den Vertriebspartner, die Verwaltungsstelle oder die Registerstelle) übertragen.

Jeder Anteilshaber ist berechtigt, auf seine persönlichen Daten zuzugreifen, und kann eine Berichtigung fordern, falls derartige Daten falsch und unvollständig sind. In dieser Hinsicht kann ein Anteilshaber mit einem an die Gesellschaft gerichteten Brief die Berichtigung beantragen.

Der Anteilshaber kann der Nutzung seiner persönlichen Daten zu Marketingzwecken widersprechen. Dieser Widerspruch kann durch einen an die Gesellschaft gerichteten Brief eingelegt werden.

Gebühren und Aufwendungen

Allgemein

Die Gesellschaft bezahlt aus den betreffenden Vermögen der betreffenden Teilfonds alle Aufwendungen, die von der Gesellschaft zu zahlen sind; dabei handelt es sich unter anderem um Gebühren (gegebenenfalls Vermögensverwaltungsgebühren und Performance-Gebühren) zahlbar an ihre Verwaltungsgesellschaft und ihren Investment Manager, Gebühren und Aufwendungen zahlbar an ihre Wirtschaftsprüfer und Bilanzbuchhalter, ihre Depotbank und deren Korrespondenzbanken, an die Verwaltungsstelle, die Registerstelle, eventuelle Zahlstellen, eventuelle Vertriebsstellen, eventuelle ständige Vertreter an den Registrierungsorten sowie für weitere, von der Gesellschaft beauftragte Vertreter, die Vergütung des Verwaltungsrats und der Führungskräfte und ihrer angemessenen Spesen, ihres Versicherungsschutzes und angemessener Reisekosten in Verbindung mit Verwaltungsratssitzungen, Gebühren und Aufwendungen für Rechts- und Prüfungsleistungen, eventuelle Gebühren und Aufwendungen in Verbindung mit der Registrierung und der Aufrechterhaltung der Registrierung der Gesellschaft bei staatlichen Einrichtungen, Börsen oder sonstigen Märkten im Großherzogtum Luxemburg und in jedem anderen Land, Aufwendungen für das Berichtswesen und Veröffentlichungen einschließlich der Kosten für die Erstellung, den Druck, die Bekanntmachung und den Vertrieb der Verkaufsprospekte, der erläuternden Mitteilungen, regelmäßigen Berichte oder Registrierungserklärungen und die Kosten aller Berichte an die Anteilhaber, alle Steuern und Abgaben, staatliche und ähnliche Gebühren sowie alle sonstigen Betriebsaufwendungen, die Kosten für die Veröffentlichung der Zeichnungs- und Rücknahmepreise, einschließlich der Kosten für den Kauf und Verkauf von Vermögenswerten, für Zinsen, Bankgebühren und Vermittlungsprovisionen, Porto, Telefon und Telex. Die Gesellschaft kann, basierend auf einem geschätzten fälligen Betrag für jährliche oder andere Zeiträume, Verwaltungs- und sonstige regelmäßige oder wiederkehrende Aufwendungen zusammenfassen.

Jeder Teilfonds zahlt die direkt ihm zuzurechnenden Kosten und Aufwendungen sowie andere Aufwendungen, die in der betreffenden Ergänzung des Teilfonds aufgeführt sind, je nachdem, was zutrifft (siehe „Gebühren und Aufwendungen“ in der betreffenden Ergänzung).

Gründungs- und Auflegungsaufwendungen der Gesellschaft und weiterer Teilfonds

Die in Verbindung mit der Gründung der Gesellschaft entstandenen Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten für die Erstellung und Veröffentlichung des Verkaufsprospekts, sowie die Steuern, Abgaben und

sonstigen Aufwendungen für Veröffentlichungen betragen etwa 110.000 Euro. Diese Kosten und Aufwendungen wurden von den ersten Teilfonds getragen und werden über einen Zeitraum von 5 Jahren abgeschrieben. Aufwendungen, die in Verbindung mit der Bildung eines weiteren Teilfonds entstanden sind, gehen zulasten des betreffenden Teilfonds und werden, soweit zutreffend, im Verhältnis der Nettovermögen über maximal 5 Jahre abgeschrieben. Somit trägt der weitere Teilfonds keine anteiligen Kosten und Aufwendungen, die in Verbindung mit der Gründung der Gesellschaft und der ersten Ausgabe von Anteilen entstanden und die zum Zeitpunkt der Auflegung des neuen Teilfonds noch nicht abgeschrieben sind. Die maximalen Gründungsaufwendungen für eventuelle weitere Teilfonds, die nach den ersten Teilfonds aufgelegt werden, werden in den einschlägigen Ergänzungen beschrieben.

Gebühren der Verwaltungsgesellschaft

Als Gegenleistung für ihre Dienstleistungen hat die Verwaltungsgesellschaft Anspruch auf eine vierteljährlich zahlbare Gebühr aus den Vermögenswerten der Gesellschaft; die Beträge werden in der betreffenden Ergänzung genauer erläutert.

Gebühren des Investment Managers

Der Investment Manager hat für jede eventuelle Anteilklasse innerhalb eines Teilfonds Anspruch auf eine Jahresgebühr. Diese Gebühr ist Teil der Verwaltungsgebühr, sie ist separat für jeden Teilfonds im Anhang I ausgewiesen und vierteljährlich aus den Vermögenswerten zahlbar, die auf die jeweilige Anteilklasse oder den jeweiligen Teilfonds in Prozent des Nettovermögens des Teilfonds bzw. der Anteilklasse entfallen.

Gebühren der Depotbank, der Zahlstelle, der Registerstelle und der Verwaltungsstelle

Die Depotbank erhält aus dem Vermögen eines jeden Teilfonds eine Gebühr, die vorbehaltlich eines Vertrags mit der Gesellschaft entsprechend den banküblichen Gepflogenheiten in Luxemburg berechnet wird. Zudem erstattet die Gesellschaft der Depotbank angemessene Spesen und Nebenkosten sowie eventuelle Gebühren von Korrespondenzbanken.

Die Gebühren, die an die Depotbank und die Verwaltungsstelle, die Registerstelle und die Zahlstelle zu entrichten sind, bestehen aus Sätzen bzw. Beträgen, die zu gegebener Zeit mit der Gesellschaft entsprechend den banküblichen Gepflogenheiten in Luxemburg vereinbart werden.

Die maximale Gebühr, die an die Depotbank und die Verwaltungsstelle, die Registerstelle und die Zahlstelle jährlich zu entrichten ist, wird für jede Anteilsklasse oder für jeden Teilfonds in der betreffenden Ergänzung ausgewiesen und basiert auf jeden Fall auf dem Nettovermögenswert des betreffenden Teilfonds; sollte der Nettovermögenswert des Teilfonds unter bestimmte Mindestniveaus sinken, finden vereinbarte Mindestbeträge Anwendung. Zusätzlich haben die Depotbank und die Verwaltungsstelle, die Zahlstelle und die Registerstelle – je nachdem, was zutrifft – Anspruch auf eine Transaktionsgebühr, eine Pauschale für bestimmte Dienstleistungen oder Produkte; die Gesellschaft erstattet ihnen auch Spesen und Nebenkosten sowie eventuelle Gebühren von Korrespondenzbanken.

Besteuerung

Die nachstehenden Informationen sind grundsätzlicher Natur und basieren auf dem Verständnis der Gesellschaft in Bezug auf bestimmte Rechtsauffassungen und die Praxis in Luxemburg zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospekts. Sie sollen keine umfassende Beschreibung aller steuerlichen Erwägungen darstellen, die für eine Anlageentscheidung relevant sein können. Sie wurden nur zu vorläufigen Informationszwecken in dieses Dokument aufgenommen. Diese Informationen sind nicht als Rechts- oder Steuerberatung gedacht und sollten auch nicht so ausgelegt werden. Es handelt sich um eine Beschreibung der wesentlichen steuerlichen Folgen in Luxemburg in Bezug auf die Anteile. Es fehlen eventuell steuerliche Erwägungen, die aus allgemeinen Anwendungsregeln entstehen oder von denen angenommen wird, dass sie den Anteilshabern bekannt sind. Diese Zusammenfassung basiert auf den Gesetzen, die zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospekts in Luxemburg in Kraft sind, und gilt vorbehaltlich gesetzlicher Änderungen, die eventuell nach diesem Zeitpunkt in Kraft treten. Potenzielle Anteilshaber sollten fachkundige Berater in Bezug auf besondere Umstände und die Auswirkungen von staatlichen, lokalen oder ausländischen Gesetzen, denen sie unterliegen könnten, sowie ihre steuerliche Situation befragen.

Der Begriff der Ansässigkeit in den nachstehenden Überschriften bezieht sich ausschließlich auf die luxemburger Bestimmungen zur Einkommensteuer. Jeder Verweis in diesem Abschnitt auf eine Steuer, Abgabe, auf Einfuhrzölle oder sonstige Abgaben vergleichbarer Art bezieht sich ausschließlich auf das Steuerrecht und/oder steuerliche Gepflogenheiten in Luxemburg. Bitte berücksichtigen Sie, dass ein Verweis auf die luxemburger Einkommensteuer meist folgende Steuern einbezieht: die Körperschaftsteuer (*impôt sur le revenu des collectivités*), die Gewerbesteuer (*impôt commercial communal*), einen Solidaritätszuschlag (*contribution au fonds pour l'emploi*) und die Einkommensteuer (*impôt sur le revenu*) bei natürlichen Personen. Unternehmen als Steuerzahler können auch einer Vermögensteuer (*impôt sur la fortune*) sowie anderen Zöllen, Abgaben oder Steuern unterliegen. Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und der Solidaritätszuschlag betreffen die meisten juristischen steuerpflichtigen Personen mit steuerlichem Sitz in Luxemburg. Natürliche Personen unterliegen meist der Einkommensteuer und dem Solidaritätszuschlag. Unter gewissen Umständen – wenn eine natürliche Person als Führungskraft in einem Gewerbe oder Unternehmen tätig ist – kann auch Gewerbesteuer anfallen.

I. Besteuerung der Gesellschaft

1. Zeichnungssteuer

Die Gesellschaft unterliegt in Luxemburg generell einer jährlichen Zeichnungssteuer („*taxe d'abonnement*“) von 0,05 Prozent p. a. ihres Nettovermögenswerts; diese Steuer ist vierteljährlich auf Grundlage des Werts des gesamten Nettovermögens der Gesellschaft zum Ende des betreffenden Kalenderquartals fällig. Die Steuer beträgt jedoch 0,01 Prozent p. a.:

- für Unternehmen mit dem ausschließlichen Ziel der gemeinsamen Anlage in Geldmarktinstrumenten und der Platzierung von Einlagen bei Kreditinstituten
- für Unternehmen mit dem ausschließlichen Ziel der gemeinsamen Anlage in Einlagen von Kreditinstituten; und
- für einzelne Teilfonds von OGA, die aus mehreren Teilfonds bestehen, sowie für einzelne Wertpapierklassen, die innerhalb eines OGA oder innerhalb eines Teilfonds eines OGA, der aus mehreren Teilfonds besteht, ausgegeben werden, wenn die Wertpapiere derartiger Teilfonds oder Anteilsklassen einem oder mehreren institutionellen Anlegern vorbehalten sind

Nicht der Zeichnungssteuer unterliegen zudem:

- der Wert der Vermögenswerte der Anteile, die an anderen OGA gehalten werden, wenn derartige Anteile bereits der Zeichnungssteuer unterliegen
- OGA und einzelne Teilfonds von Umbrella-Fonds, (i) deren Wertpapiere institutionellen Anlegern vorbehalten sind¹; (ii) deren ausschließliches Ziel in der gemeinsamen Anlage in Geldmarktinstrumenten und in der Platzierung von Einlagen bei Kreditinstituten liegt; (iii) deren gewichtete Portfolioestlaufzeit maximal 90 Tage beträgt; und (iv) die von einer anerkannten Ratingagentur das höchstmögliche Rating erhalten haben
- OGA, deren Wertpapiere reserviert sind für (i) Einrichtungen der beruflichen Altersversorgung oder ähnliche Anlagekonzepte, die aufgrund der Initiative einer einheitlichen Gruppe zugunsten ihrer Mitarbeiter geschaffen wurden, und (ii) Unternehmen dieser einheitlichen Gruppe, die in Fonds in ihrem Bestand investieren, um ihren Mitarbeitern eine Pension zu ermöglichen
- börsennotierte Fonds.

¹ Bestehen verschiedene Klassen von Wertpapieren innerhalb des OGA oder des Teilfonds, betrifft die Befreiung nur diejenigen Klassen, deren Wertpapiere institutionellen Anlegern vorbehalten sind.

2. Quellensteuer

Nach den gegenwärtigen Luxemburger Steuergesetzen unterliegen Ausschüttungen, Rücknahmen oder Zahlungen der Gesellschaft an ihre Anteilsinhaber in Bezug auf die Anteile nicht der Quellensteuer. Es existiert auch keine Quellensteuer auf die Ausschüttung von Liquidationserlösen an die Anteilsinhaber.

Nichtansässige Anteilsinhaber sollten allerdings berücksichtigen, dass nach der EU-Richtlinie 2003/48/EG zur Besteuerung von Zinserträgen in der Form von Zinszahlungen („EU-Zinsrichtlinie“) Zinszahlungen der Gesellschaft oder ihrer Luxemburger Zahlstelle an Privatpersonen und niedergelassene Einrichtungen (das heißt Einrichtungen (i) ohne eigene Rechtspersönlichkeit [mit Ausnahme einer finnischen avoin yhtiö und kommandiittiyhtiö/öppet bolag und kommanditbolag und einer schwedischen handelsbolag und kommanditbolag], (ii) deren Gewinne nicht nach den allgemeinen Vereinbarungen über die Unternehmensbesteuerung besteuert werden; und (iii) die nicht als OGAW laut der Richtlinie 2009/65/EG des Rates der Europäischen Union gelten oder gelten möchten – eine niedergelassene Einrichtung [„Residual Entity“]) mit Sitz oder Gründung in einem anderen EU-Mitgliedstaat als Luxemburg oder Privatpersonen oder niedergelassene Einrichtungen mit (Wohn-)Sitz oder Gründung in bestimmten assoziierten Gebieten der Europäischen Union (Aruba, British Virgin Islands, Curaçao, Guernsey, Isle of Man, Jersey, Montserrat und Sint Maarten – gemeinsam bezeichnet als die Assoziierten Gebiete [„Associated Territories“]), einer Quellensteuer in Luxemburg unterliegen, es sei denn, der Begünstigte entscheidet sich für einen Informationsaustausch, wodurch die Steuerbehörde im Land des (Wohn-)Sitzes über die betreffende Zahlung informiert wird. Der Quellensteuersatz liegt derzeit bei 35 Prozent.

Zinsen laut Definition der Gesetze vom 21. Juni 2005 zur Einführung der EU-Zinsrichtlinie und verschiedener Vereinbarungen zwischen Luxemburg und bestimmten abhängigen Territorien der EU umfassen:

- (i) Dividenden und
- (ii) Einnahmen, die bei Verkauf, bei Erstattung und Rücknahme von Aktien oder Anteilen an einem OGAW realisiert werden, wenn er direkt oder indirekt mehr als 25 Prozent seiner Vermögenswerte in Forderungen („Debt Claims“) im Sinne der Zinsrichtlinie investiert, und alle Einnahmen aus Forderungen, die auf sonstige Weise von einem OGAW ausgeschüttet werden, wenn die Anlagen eines derartigen OGAW in Forderungen 15 Prozent seiner Vermögenswerte übersteigen.

3. Einkommensteuer

Nach Gesetz und Praxis unterliegt die Gesellschaft derzeit in Luxemburg keiner Einkommensteuer.

4. Mehrwertsteuer

Die Gesellschaft gilt in Luxemburg als steuerpflichtige Person im Sinne der Mehrwertsteuer ohne Berechtigung zum Vorsteuerabzug, was ihre Aktivitäten im Fondsmanagement betrifft. Laut der gegenwärtigen Gesetzgebung in Luxemburg profitiert ein SICAV von der Mehrwertsteuerbefreiung für die erhaltenen Dienstleistungen im Bereich des Fondsmanagements. Andere für die Gesellschaft erbrachte Dienstleistungen können eine Mehrwertsteuerpflicht auslösen und erfordern eine Mehrwertsteuerregistrierung der Gesellschaft in Luxemburg zur Selbstveranlagung der Mehrwertsteuer, die in Luxemburg für steuerpflichtige Dienstleistungen (oder in gewissem Ausmaß für Güter), die im Ausland bezahlt wurden, als fällig gilt.

Bei Zahlungen der Gesellschaft an ihre Anteilsinhaber fällt in Luxemburg grundsätzlich keine Mehrwertsteuer an, wenn sich diese Zahlungen auf die Zeichnung der Anteile der Gesellschaft beziehen und sie somit keine erhaltene Gegenleistung für irgendwelche erbrachten steuerpflichtigen Dienstleistungen darstellen.

5. Sonstige Steuern

Generell fällt in Luxemburg in Verbindung mit der Ausgabe von Anteilen der Gesellschaft gegen liquide Mittel keine proportionale Stempelsteuer oder sonstige Steuer an. Eine Ergänzung der Gründungsurkunde der Gesellschaft unterliegt generell einer pauschalen Registrierungsgebühr von 75 Euro.

Die Gesellschaft kann im Ursprungsland ihrer Investments der Quellensteuer auf Dividenden und Zinsen und der Steuer auf Kapitalgewinne unterliegen. Da die Gesellschaft von der Einkommensteuer befreit ist, kann die an der Quelle einbehaltene Quellensteuer in Luxemburg nicht erstattet werden.

II. Besteuerung der Anteilsinhaber

1. Luxemburg als steuerlicher Wohnsitz der Anteilsinhaber

Ein Anteilsinhaber wird nicht deshalb in Luxemburg ansässig und gilt auch nicht als dort ansässig, nur weil dort die Anteile im Bestand gehalten werden und/oder darüber verfügt wird oder weil seine Rechte dort ausgeführt, erfüllt oder durchgesetzt werden.

2. Einkommensteuer

2.1. In Luxemburg ansässige Anteilshaber

Ein in Luxemburg ansässiger Anteilshaber unterliegt in Bezug auf die Rückerstattung des Gesellschaftskapitals, das zuvor an die Gesellschaft gezahlt wurde, keiner Einkommensteuer in Luxemburg.

In Luxemburg ansässige natürliche Personen

Dividenden und sonstige Zahlungen aus den Anteilen an einen ansässigen privaten Anteilshaber, der im Rahmen der Verwaltung seines Privatvermögens oder seiner gewerblichen/unternehmerischen Aktivität handelt, unterliegen der Einkommensteuer zu den üblichen progressiven Sätzen.

Kapitalgewinne, die ein ansässiger privater Anteilshaber, der im Rahmen der Verwaltung seines Privatvermögens handelt, bei der Veräußerung der Anteile realisiert, unterliegen nicht der Einkommensteuer, soweit es sich nicht um Spekulationsgewinne oder um Gewinne aus einer substantiellen Beteiligung handelt. Kapitalgewinne gelten als spekulativ und unterliegen dann der Einkommensteuer zu den üblichen Sätzen, wenn die Anteile innerhalb von 6 Monaten nach ihrem Kauf verkauft werden oder wenn ihr Verkauf dem Kauf vorangeht. Eine Beteiligung gilt als substantiell, wenn ein ansässiger privater Anteilshaber entweder alleine oder zusammen mit seinem Ehepartner oder Partner und/oder seinen minderjährigen Kindern direkt oder indirekt zu jedem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 5 Jahren vor dem Verkauf über 10 Prozent des Eigenkapitals der Firma hält oder gehalten hat, deren Aktien verkauft werden. Von einem Anteilshaber wird ebenfalls angenommen, dass er eine substantielle Beteiligung veräußert, wenn er kostenlos innerhalb der 5 Jahre vor der Übertragung eine Beteiligung erworben hat, die in den Händen des Veräußerers (oder der Veräußerer bei aufeinander folgenden kostenlosen Übertragungen im gleichen Fünfjahreszeitraum) eine substantielle Beteiligung darstellte. Kapitalgewinne, die bei einer substantiellen Beteiligung mehr als 6 Monate nach deren Erwerb realisiert werden, werden mit der Hälfte des durchschnittlichen Steuersatzes (*Half Global Rate Method*) besteuert (das heißt, der für das Gesamteinkommen anzuwendende durchschnittliche Steuersatz wird nach den progressiven Steuersätzen berechnet, und die Kapitalgewinne werden dann mit der Hälfte des Durchschnittssatzes versteuert, die bei der substantiellen Beteiligung realisiert wurden). Eine Veräußerung kann in einem Verkauf, einem Tausch, einem Beitrag oder einer sonstigen Art der Verfügung über die Beteiligung bestehen.

Kapitalgewinne, die ein ansässiger privater Anteilshaber, der im Rahmen der Verwaltung seiner gewerblichen/unternehmerischen Aktivität handelt, bei der Veräußerung von Anteilen realisiert, unterliegen der Einkommensteuer

zu den üblichen Sätzen. Als steuerpflichtiger Gewinn gilt die Differenz zwischen dem Verkaufserlös der Anteile und ihren Anschaffungskosten bzw. ihrem Buchwert, je nachdem, welcher Wert niedriger ist.

In Luxemburg ansässige Unternehmen

Ein in Luxemburg ansässiges Unternehmen (*Société de Capitaux*) muss alle erzielten Gewinne und alle Gewinne, die beim Verkauf, bei der Veräußerung oder Rücknahme von Anteilen realisiert wurden, als steuerpflichtige Gewinne für die Veranlagung zur Einkommensteuer in Luxemburg ausweisen.

In Luxemburg Ansässige, die von einer speziellen Steuerregelung profitieren

Anteilshaber, die in Luxemburg ansässige Unternehmen sind, profitieren von einer speziellen Steuerregelung, und zwar wie folgt:

- (i) Organismen für gemeinsame Anlagen, die dem Gesetz von 2010 unterliegen
- (ii) Spezialisierte Investmentfonds, die der Neufassung des Gesetzes vom 13. Februar 2007 unterliegen, und
- (iii) Unternehmen, die ein Familienvermögen managen und der Neufassung des Gesetzes vom 11. Mai 2007 unterliegen,

sind steuerbefreite Einrichtungen in Luxemburg; daher unterliegen Gewinne aus dem Verkauf der Anteile nicht der Einkommensteuer in Luxemburg.

2.2. Nicht in Luxemburg ansässige Anteilshaber

Ein Nichtansässiger, der weder über eine ständige Niederlassung noch über eine ständige Vertretung in Luxemburg verfügt, der die Anteile zuzurechnen sind, unterliegt in Luxemburg keiner Einkommensteuer auf erhaltene Einnahmen und realisierte Kapitalgewinne beim Verkauf, bei der Veräußerung oder der Rückgabe von Anteilen.

Ein nicht ansässiges Unternehmen mit einer ständigen Niederlassung oder einer ständigen Vertretung in Luxemburg, der die Anteile zuzurechnen sind, muss in seiner Steuererklärung in Luxemburg beim zu versteuernden Einkommen alle Einnahmen und alle mit dem Verkauf, der Veräußerung oder der Rückgabe von Anteilen verbundenen Gewinne erfassen. Steuerpflichtige Gewinne entstehen aus der Differenz zwischen dem Verkaufs-, Rückkauf- oder Rücknahmepreis und den Anschaffungskosten bzw. dem Buchwert der verkauften oder zurückgegebenen Anteile, je nachdem, welcher Wert niedriger ist.

3. Vermögensteuer

Ein in Luxemburg Ansässiger und ein Nichtansässiger mit einer ständigen Niederlassung oder einer ständigen Vertretung in Luxemburg, der die Anteile zuzuordnen sind, unterliegt der Vermögensteuer in Luxemburg auf diese Anteile, es sei denn, der Anteilshaber ist

- (i) eine ansässige oder nichtansässige steuerpflichtige natürliche Person
- (ii) ein Organismus für gemeinsame Anlagen, der dem Gesetz von 2010 unterliegt
- (iii) eine Verbriefungsgesellschaft, die der Neufassung des Gesetzes vom 22. März 2004 über Verbriefungen unterliegt
- (iv) eine Gesellschaft im Sinne der Neufassung des Gesetzes vom 15. Juni 2004 über Investmentgesellschaften zur Anlage in Risikokapital
- (v) ein Spezialfonds, der der Neufassung des Gesetzes vom 13. Februar 2007 unterliegt, oder
- (vi) eine Gesellschaft zur Verwaltung von Familienvermögen nach der Neufassung des Gesetzes vom 11. Mai 2007.

4. Sonstige Steuern

Nach der Steuergesetzgebung von Luxemburg werden die Anteile eines privaten Anteilshabers, der in Luxemburg steuerlich ansässig ist, im Fall seines Todes in das zu versteuernde Einkommen zu Zwecken der Erbschaftsteuer aufgenommen. Beim Tod eines Anteilshabers, der nicht in Bezug auf die Erbschaftsteuer in Luxemburg als ansässig gilt, wird dagegen keine Steuer auf die Übertragung von Anteilen im Todesfall erhoben.

Schenkungsteuer kann bei einer Schenkung oder einer Spende anfallen, wenn die Schenkung in einer luxemburger notariellen Urkunde oder auf andere Weise in Luxemburg registriert ist.

Allgemeine Informationen

Unternehmensinformationen

Die Gesellschaft wurde am 21. September 2006 auf unbegrenzte Zeit gegründet und unterliegt dem Gesetz des Großherzogtums Luxemburg vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften in seiner jeweils geltenden Fassung und dem Gesetz von 2010.

Der Sitz der Gesellschaft befindet sich in 11–13, boulevard de la Foire, L–1528 Luxemburg. Die Gesellschaft ist im Handels- und Gesellschaftsregister („*Registre de Commerce et des Sociétés*“) des Bezirksgerichts Luxemburg unter der Nr. B 119549 eingetragen.

Die Gründungsurkunde wurde am 4. Oktober 2006 im *Mémorial* veröffentlicht und beim Registergericht des Bezirksgerichts von Luxemburg hinterlegt.

Jeder Interessent kann diese Dokumente im Registergericht des Bezirksgerichts von Luxemburg einsehen; Kopien sind auf Anfrage am Sitz der Gesellschaft erhältlich.

Das Mindestkapital der Gesellschaft beträgt 1.250.000 Euro. Es wurde innerhalb von 6 Monaten nach Zulassung der Gesellschaft als OGA nach Luxemburger Recht erreicht. Das Kapital der Gesellschaft besteht in voll eingezahlten Anteilen ohne Nennwert.

Die Gesellschaft ist eine offene Gesellschaft, das heißt, sie kann zu jeder Zeit auf Anfrage der Anteilhaber ihre Anteile zu den Preisen zurücknehmen, die auf dem anzuwendenden Nettovermögenswert pro Anteil basieren.

Das Gesellschaftskapital der Gesellschaft entspricht stets dem Gesamtwert der Nettovermögen aller Teilfonds.

Versammlungen

Die Jahreshauptversammlung findet an jedem dritten Mittwoch im April, erstmals im Jahr 2008, in der Stadt Luxemburg an dem in der Einladung angegebenen Ort statt. Fällt dieser Tag nicht auf einen Geschäftstag, wird die Versammlung am nächsten Geschäftstag abgehalten.

Die Einladung zu einer Jahreshauptversammlung (auch zu Versammlungen zur Ergänzung der Gründungsurkunde oder zur Auflösung und Liquidierung der Gesellschaft oder eines Teilfonds) sind jedem eingetragenen Anteilhaber mindestens 8 Tage vor der Versammlung zuzusenden und – soweit nach Luxemburger Recht erforderlich – im *Mémorial* und in einer Luxemburger Zeitung und sonstigen Zeitung(en) zu veröffentlichen, wie es der Verwaltungsrat bestimmt.

Wird die Gründungsurkunde ergänzt, sind derartige Ergänzungen im Registergericht des Bezirksgerichts von Luxemburg zu hinterlegen und im *Mémorial* zu veröffentlichen.

Die Anteilhaber eines Teilfonds können jederzeit Hauptversammlungen abhalten, um über Angelegenheiten zu entscheiden, die ausschließlich den jeweiligen Teilfonds betreffen.

Die Anteilhaber einer Anteilklasse eines Teilfonds können jederzeit Hauptversammlungen abhalten, um über Angelegenheiten zu entscheiden, die ausschließlich die jeweilige Anteilklasse betreffen.

Berichte

Die Gesellschaft veröffentlicht jährlich einen ausführlichen geprüften Bericht über ihre Aktivitäten und die Verwaltung ihrer Vermögenswerte; dieser Bericht muss unter anderem enthalten: die konsolidierte Rechnungslegung bezogen auf alle Teilfonds, eine ausführliche Erläuterung der Vermögenswerte eines jeden Teilfonds und einen Bericht der Wirtschaftsprüfer.

Die Gesellschaft veröffentlicht zudem ungeprüfte Halbjahresberichte. Sie enthalten auch eine Erläuterung der Anlagen im Portfolio eines jeden Teilfonds und die Anzahl der seit der letzten Veröffentlichung ausgegebenen und zurückgenommenen Anteile.

Die vorgenannten Dokumente werden innerhalb von 4 Monaten (Jahresbericht) und 2 Monaten (Halbjahresbericht) nach dem betreffenden Datum an die eingetragenen Anteilhaber versandt; Kopien sind für jedermann am Sitz der Gesellschaft kostenlos erhältlich.

Der Konzernabschluss der Gesellschaft wird in Euro – der Währung des Gesellschaftskapitals – erstellt. Die Abschlüsse der verschiedenen separaten Teilfonds werden ebenfalls in der Referenzwährung der Teilfonds erstellt.

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres.

Auflösung und Liquidierung der Gesellschaft

Die Gesellschaft kann jederzeit durch Beschluss der Hauptversammlung aufgelöst werden. Dazu müssen die gleichen Anforderungen für Quorum und Mehrheiten wie bei Änderungen der Gründungsurkunde erfüllt werden.

Fällt das Gesellschaftskapital unter zwei Drittel des Mindestkapitals der Gesellschaft, beantragt der Verwaltungsrat in einer Hauptversammlung die Entscheidung über die Auflösung. Die Hauptversammlung – für die kein Quorum erforderlich ist – entscheidet mit einfacher Mehrheit der auf der Hauptversammlung vertretenen Anteile.

Fällt das Gesellschaftskapital unter ein Viertel des Mindestkapitals der Gesellschaft, beantragt der Verwaltungsrat in einer Hauptversammlung ebenfalls die Auflösung der Gesellschaft. In diesem Fall tagt die Hauptversammlung ohne ein erforderliches Quorum, und die Auflösung kann von den Anteilshabern entschieden werden, wenn ein Viertel der Anteile auf der Versammlung vertreten ist.

Zur Versammlung muss so geladen werden, dass sie innerhalb von 40 Tagen nach der Feststellung, dass das Nettovermögen unter zwei Drittel bzw. ein Viertel des rechtlich erforderlichen Minimums gefallen ist, abgehalten werden kann.

Die Liquidation wird von einem oder mehreren Abwickler(n) durchgeführt, die natürliche oder juristische Personen sein können. Ihre Bestellung muss von der Aufsichtsbehörde ordnungsgemäß genehmigt und sie müssen von der Hauptversammlung, die über ihre Vollmachten und ihre Vergütung entscheidet, ernannt sein.

Der Nettoliquidationserlös, der auf jede Anteilsklasse innerhalb eines Teilfonds entfällt, ist vom Abwickler auf die Inhaber der Anteile der betreffenden Klasse des betreffenden Teilfonds im Verhältnis ihrer Anteile an der Klasse aufzuteilen.

Sollte die Gesellschaft freiwillig oder zwangsweise liquidiert werden, wird die Liquidation nach den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 vollzogen. Dieses Gesetz legt die Schritte fest, die zu unternehmen sind, um die Anteilshaber an der Aufteilung des Liquidationserlöses zu beteiligen, und sieht beim Abschluss der Liquidation ein Treuhandkonto bei der „Caisse de Consignations“ vor. Beträge, die innerhalb der Verjährungsfrist nicht vom Treuhandkonto abgefordert werden, gelten in Übereinstimmung mit den Bestimmungen nach Luxemburger Recht als verfallen.

Auflösung von Teilfonds

Fällt das Nettovermögen eines Teilfonds in einer Referenzwährung unter den Gegenwert von 5 Millionen Euro – unter den Betrag, bei dem ein Teilfonds noch wirtschaftlich gemanagt werden kann – oder kommt es zu einer substantziellen Veränderung der politischen, wirtschaftlichen oder geldpolitischen Lage oder wird aus wirtschaftlichen Gründen rationalisiert, so kann der Verwaltungsrat eine zwangsweise Rücknahme der verbleibenden Anteile des betreffenden Teilfonds beschließen, ohne dass dazu die Zustimmung der Anteilshaber erforderlich ist. In diesem Fall erhalten alle Anteilshaber des betreffenden Teilfonds eine Mitteilung über die Schließung des Teilfonds. Die vorgenannte Rücknahme erfolgt auf Grundlage des Nettovermögenswerts pro Anteil, der nach dem Verkauf aller auf diesen Teilfonds entfallenden Vermögenswerte berechnet wird.

Die Beträge, die von den Anteilshabern zum Zeitpunkt des Abschlusses der Liquidation des Teilfonds noch nicht abgefordert sind, werden bei der „Caisse de Consignations“ in Luxemburg hinterlegt und sind dort so lange für die Anteilshaber verfügbar, wie es das Gesetz vorsieht. Zum Ende der Verjährungsfrist fallen eventuell nicht abgeforderte Beträge an den Staat Luxemburg.

Verschmelzungen

Die Verschmelzung (i) der Gesellschaft, entweder als aufnehmender oder absorbierter OGAW, oder eines ihrer Teilfonds mit einem anderen Luxemburger oder ausländischen OGAW (dem „Neuen OGAW“) sowie die Verschmelzung (ii) eines Teilfonds der Gesellschaft, entweder als aufnehmender oder absorbierter Teilfonds, mit einem anderen bestehenden Teilfonds innerhalb der Gesellschaft oder einem anderen Teilfonds innerhalb eines Neuen OGAW oder einem Neuen OGAW ist entsprechend dem Gesetz von 2010 vorzunehmen, vor allem in Bezug auf die Informationen, die die Anteilshaber insbesondere über die vorgeschlagene Verschmelzung und die vom Verwaltungsrat auszuarbeitenden Vorbereitungen für eine Verschmelzung erhalten sollen.

Dokumente zur Einsichtnahme

Kopien der folgenden Dokumente sind zur Einsichtnahme während der üblichen Geschäftszeiten an jedem Geschäftstag am Sitz der Gesellschaft und beim betreffenden Finanzdienstleister erhältlich:

- (i) Der Verkaufsprospekt
- (ii) Die wesentlichen Anlegerinformationen (KIID)
- (iii) Die Gründungsurkunde
- (iv) Die zwischen der Gesellschaft und der Depotbank abgeschlossene Depotbank- und Hauptzahlstellenvereinbarung
- (v) Die von der Gesellschaft und der Domizilstelle abgeschlossene Domizilvereinbarung (*Domiciliary and Corporate Agency Agreement*)
- (vi) Die von der Gesellschaft, der Verwaltungsstelle und der Verwaltungsgesellschaft abgeschlossene Verwaltungsstellenvereinbarung
- (vii) Die zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Investment Manager abgeschlossene Investmentmanagement-Vereinbarung
- (viii) Die zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft abgeschlossene Verwaltungsgesellschaft-Dienstleistungsvertrag
- (ix) Die zwischen der Gesellschaft und dem Vertriebspartner und der Liste der ernannten (Unter-)Vertriebspartner abgeschlossene Vertriebsvereinbarung
- (x) Die zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank abgeschlossene Kooperationsvereinbarung

Die Grundsätze der Verwaltungsgesellschaft zur Behandlung von Kundenreklamationen und die Grundsätze der Verwaltungsgesellschaft zur Ausübung der Stimmrechte sind auf Anforderung von der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Darüber hinaus sind die aktuellen Berichte und Abschlüsse, die in diesem Abschnitt unter der Überschrift „Berichte“ aufgeführt sind, kostenlos erhältlich.

Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Die Triodos SICAV I hat der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht die Absicht angezeigt, in Deutschland Anteile zu vertreiben, und ist seit dem Abschluss des Anzeigeverfahrens zum Vertrieb berechtigt.

Die Funktion der Vertriebs-, Zahl- und Informationsstelle in der Bundesrepublik Deutschland gemäß § 309 KAGB hat übernommen:

Triodos Bank N.V. Deutschland
Mainzer Landstr. 211
60326 Frankfurt am Main

Rücknahme- und Umtauschanträge für die Anteile können bei der deutschen Zahlstelle zur Weiterleitung an die Verwaltungsgesellschaft eingereicht werden. In Deutschland ansässige Anleger können verlangen, dass die Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen an die Anleger über die deutsche Zahlstelle geleitet werden.

Der Verkaufsprospekt, die „Wesentliche(n) Anlegerinformationen“, eine Kopie der Gründungsurkunde (*Articles*) der Gesellschaft sowie die Jahres- und Halbjahresberichte sind kostenlos bei der Informationsstelle in Papierform erhältlich.

Die Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreise sind bei der Informationsstelle einsehbar oder erhältlich. Ferner liegen Kopien der folgenden Dokumente während der üblichen Geschäftszeiten am Sitz der Informationsstelle kostenlos zur Einsicht bereit:

- Die zwischen der Gesellschaft und der Depotbank abgeschlossene Depotbank- und Hauptzahlstellenvereinbarung
- Die von der Gesellschaft und der Domizilstelle abgeschlossene Domizilvereinbarung (*Domiciliary and Corporate Agency Agreement*)
- Die von der Gesellschaft, der Verwaltungsstelle und der Verwaltungsgesellschaft abgeschlossene Verwaltungsstellenvereinbarung
- Die zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Investment Manager abgeschlossene Investmentmanagement-Vereinbarung
- Der zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft abgeschlossene Verwaltungsgesellschaft-Dienstleistungsvertrag
- Die zwischen der Gesellschaft und dem Vertriebspartner und der Liste der ernannten (Unter-)Vertriebspartner abgeschlossene Vertriebsvereinbarung
- Die zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank abgeschlossene Kooperationsvereinbarung

Veröffentlichungen

Die Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreise der Anteile werden in der „Börsenzeitung“ und im Internet unter www.triodos.de veröffentlicht. Etwaige Mitteilungen an die Anteilsinhaber werden in der Bundesrepublik Deutschland im elektronischen Bundesanzeiger und in der „Börsenzeitung“ veröffentlicht.

Besteuerungsgrundlagen

Die Gesellschaft beabsichtigt, die Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 des Investmentsteuergesetzes (InvStG) bekannt zu machen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass die Voraussetzungen des § 5 InvStG auch tatsächlich erfüllt werden. Soweit die Gesellschaft den steuerlichen Nachweis- und Veröffentlichungspflichten des Investmentsteuergesetzes nicht nachkommt, finden die Vorschriften der Strafbesteuerung nach § 6 InvStG Anwendung.

Ergänzung

Triodos Sustainable Equity Fund

Die in dieser Ergänzung enthaltenen Informationen sind im Zusammenhang mit dem vollständigen Text des Verkaufsprospekts zu lesen.

1. PROFIL DES TYPISCHEN ANLEGERS

Typische Anleger für diesen Teilfonds sind natürliche Personen oder institutionelle Anleger, die in Aktien von börsennotierten Unternehmen investieren möchten und gute Finanzergebnisse mit einer soliden Leistung im sozialen und Umweltbereich erwarten.

Der typische Anleger kann das Risiko verkraften, seine Anlage (teilweise) zu verlieren. Das Anlageziel des Teilfonds ist langfristiges Kapitalwachstum.

2. ANLAGEGRUNDSÄTZE

Der Teilfonds investiert vor allem in Aktien von Unternehmen mit großer Marktkapitalisierung (Large Caps), die an den Weltbörsen notiert sind, der im allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts, Abschnitt „Nachhaltigkeitsbewertung“ erläuterten nachhaltigen Anlagestrategie gerecht werden und eine gute Anlageperspektive bieten.

Bis zu 20 Prozent des Nettovermögenswerts können in liquiden Mitteln gehalten werden. Unter außergewöhn-

lichen Umständen – zum Beispiel bei substanziellen Unsicherheiten an den Finanzmärkten – kann dieser Prozentsatz für einen kurzen Zeitraum überschritten werden.

Der Teilfonds darf nicht mehr als 10 Prozent seines Vermögens in Anteile anderer OGAW oder sonstiger OGA investieren.

Der Teilfonds kann Techniken und Instrumente in Bezug auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zur Verringerung potenzieller Risiken verwenden.

Bei der Berechnung seines Gesamttrisikos verwendet der Teilfonds den Commitment-Ansatz.

3. ERTRAG

Bei der Prüfung des Ertragsprofils einer Beteiligung am Teilfonds sollten Anleger den folgenden Faktor berücksichtigen:

Der von der Verwaltungsgesellschaft verwendete Vergleichsindex ist der MSCI World Index (in Euro). Der Vergleichsindex dient nicht als Indikator für die Wertentwicklung des Teilfonds, sondern als Indikator der Wertentwicklung ähnlicher, nicht nachhaltiger Investments.

4. BESONDERE RISIKOERWÄGUNGEN

Das Triodos Anlageuniversum entspricht nicht den üblichen Länder- oder Sektorindizes. Die Wertentwicklung des Teilfonds kann von diesen Indizes zeitweise sowohl im Positiven als auch im Negativen abweichen.

5. REFERENZWÄHRUNG

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der Euro.

6. MINDESTERSTANLAGE- UND MINDESTFOLGEANLAGEBETRÄGE

Die nachstehende Tabelle zeigt für jede Anteilsklasse die Mindesthaltebeträge, Mindeststanlagebeträge und Mindestfolgeanlagebeträge:

	Mindesthaltebetrag	Mindeststanlagebetrag	Mindestfolgeanlagebetrag
Klasse-„P“-Anteile	Kein Minimum	Kein Minimum	Kein Minimum
Klasse-„R“-Anteile	Kein Minimum	Kein Minimum	Kein Minimum
Klasse-„Z“-Anteile	Kein Minimum	Kein Minimum	Kein Minimum
Klasse-„I“-Anteile	EUR 100.000	EUR 100.000	Kein Minimum
Klasse-„K-Privatanleger“-Anteile	Kein Minimum	Kein Minimum	Kein Minimum
Klasse-„K-institutionell“-Anteile	GBP 100.000	GBP 100.000	Kein Minimum
Klasse-„S“-Anteile	Kein Minimum	Kein Minimum	Kein Minimum

Bei allen vorgenannten Mindestanlagebeträgen kann der Verwaltungsrat auch niedrigere Beträge akzeptieren.

7. HÄUFIGKEIT DER BERECHNUNG DES NETTOVERMÖGENSWERTS UND BEWERTUNGSTAG

Der Nettovermögenswert pro Anteil jeder Klasse des Teilfonds wird an jedem Geschäftstag berechnet (der „Bewertungstag“).

8. ZEICHNUNGEN

Zeichnungen während der Erstaussgabeperiode von Anteilen

Zeichnungen von in Euro denominierten Anteilen erfolgen während der Erstaussgabeperiode zum Erstzeichnungspreis von 25 Euro.

Zeichnungen von in GBP denominierten Anteilen erfolgen während der Erstaussgabeperiode zum Erstzeichnungspreis von 20 GBP.

Die Erstaussgabeperiode der in GBP denominierten Klasse-K-institutionell-Anteile – Thesaurierung und Ausschüttung – beginnt zum 1. Januar 2015 bei einem Erstzeichnungspreis von 20 GBP. Erfolgt während der Erstaussgabeperiode keine Zeichnung, bleibt der Erstzeichnungspreis so lange unverändert, bis eine erste Zeichnung in der betreffenden Anteilsklasse eingegangen ist.

Euro-denominierte Klasse-S-Anteile sind derzeit nicht aufgelegt. Der Verkaufsprospekt wird aktualisiert, falls der Verwaltungsrat die Freigabe der Klasse zur Zeichnung beschließt.

Zeichnungen nach der Erstaussgabeperiode von Anteilen

Nach der betreffenden Erstaussgabeperiode können die Anteile Anlegern zur Zeichnung angeboten werden, ohne den bestehenden Anteilsinhabern ein Vorkaufsrecht bei der Zeichnung einzuräumen.

Der Zeichnungspreis pro Anteil des Teilfonds ist der Nettovermögenswert pro Anteil. Zugunsten der Vertriebsstelle, des/der (Unter-)Vertriebspartner(s) und/oder sonstiger Verkäufer kann eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5 Prozent berechnet werden. Die genaue Höhe dieser Zeichnungsgebühr kann von der zuständigen Vertriebsstelle bzw. dem zuständigen (Unter-)Vertriebspartner erfragt werden.

Jede Person, die die Zeichnung von Anteilen des Teilfonds beantragt, muss ein Antragsformular ausfüllen, dessen Form die Gesellschaft zu gegebener Zeit vorschreibt, und die von der Gesellschaft vorgegebenen Bedingungen einhalten. Alle Anträge müssen an dem Geschäftstag vor dem betreffenden Bewertungstag vor 16 Uhr (MEZ) ordnungsgemäß bei der Registerstelle eingegangen sein.

Anträge, die nach dem vorgenannten Zeitpunkt eingehen, gelten als für den darauf folgenden Bewertungstag ausgestellt.

Die Zeichnungsgelder müssen innerhalb von 5 Geschäftstagen nach dem betreffenden Bewertungstag in der Referenzwährung der betreffenden Klasse bei der Depotbank gezahlt werden.

9. RÜCKNAHMEN

Alle Rücknahmeanträge müssen an dem Geschäftstag vor dem betreffenden Bewertungstag vor 16 Uhr (MEZ) ordnungsgemäß bei der Registerstelle eingegangen sein.

Rücknahmeerlöse werden normalerweise innerhalb von 5 Geschäftstagen nach dem betreffenden Bewertungstag in der betreffenden Referenzwährung ausgezahlt. Auf Wunsch des Anteilsinhabers und auf seine Kosten können die Rücknahmeerlöse in jede frei konvertierbare Währung gewechselt werden.

Der Rücknahmepreis pro Anteil des Teilfonds ist der Nettovermögenswert pro Anteil. Der Fonds belastet keine Rücknahmegebühr. Der Rücknahmepreis kann sich durch Transaktionskosten von bis zu maximal 1 Prozent des Nettovermögenswerts, zahlbar an die Vertriebsstelle, den/die (Unter-)Vertriebspartner und/oder sonstige Verkäufer, weiter verringern. Die Höhe dieser Transaktionskosten kann von der zuständigen Vertriebsstelle bzw. dem zuständigen (Unter-)Vertriebspartner erfragt werden.

10. TAUSCHGESCHÄFTE

Innerhalb der gleichen Anlageklasse können Anteile des Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds eingetauscht werden, wie im Verkaufsprospekt im Abschnitt „Tausch von Anteilen“ weiter erläutert wird. Falls zutreffend und entsprechend den Bedingungen und Verfahren, die im Abschnitt „Tausch von Anteilen“ im Verkaufsprospekt vorgegeben werden, sind Anteilsinhaber zudem berechtigt, Anteile einer Anteilsklasse in Anteile einer anderen Anteilsklasse innerhalb des gleichen oder eines anderen Teilfonds zu tauschen.

Werden Anteile in Anteile eines anderen Teilfonds oder einer anderen Anteilsklasse mit höherem Ausgabeaufschlag getauscht, behält sich die Gesellschaft das Recht vor, zusätzlich zur Tauschgebühr eine Gebühr zu berechnen, die dem Unterschied in den Prozentsätzen der Ausgabeaufschläge der betreffenden Anteile entspricht.

11. GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Die laufenden Kosten des Teilfonds betragen maximal 2,25 Prozent seines Nettovermögens und bestehen wie nachstehend erläutert aus einer Verwaltungsgebühr, einer Servicegebühr und Steuern.

A. Verwaltungsgebühr

Die jährliche Verwaltungsgebühr des Teilfonds (die „Verwaltungsgebühr“) beträgt maximal 2,0 Prozent des Nettovermögens des Teilfonds zum jeweiligen Bewertungstag. Anhang I zeigt für jede Anteilsklasse jedes Teilfonds die geltende jährliche Verwaltungsgebühr. Mit dieser Gebühr werden Kosten und Aufwendungen des

Teilfonds abgedeckt, die durch den Investment Manager (Anhang I enthält die für jeden Teilfonds separat ausgewiesene Gebühr für den Investment Manager) sowie durch die Depotbank, die Zahlstelle, die Registerstelle, die Verwaltungsstelle, die Vertriebsstelle und die Verwaltungsgesellschaft anfallen.

B. Servicegebühr

Die jährliche Servicegebühr des Teilfonds (die „Servicegebühr“) beträgt maximal 0,25 Prozent p. a. des Nettovermögens des Teilfonds zum jeweiligen Bewertungstag. Mit dieser Gebühr werden alle Kosten und Aufwendungen des Teilfonds abgedeckt, bis auf: Gebühren für den Investment Manager, die Depotbank, die Zahlstelle, die Registerstelle, die Verwaltungsstelle, die Vertriebsstelle, die Verwaltungsgesellschaft sowie alle vom Teilfonds zu entrichtenden Steuern, die aus seiner Eigenschaft als Investmentgesellschaft resultieren. Vorbehaltlich der im alleinigen Ermessen der Verwaltungsgesellschaft liegenden Kündigung oder Revision – bezüglich der Anteile des Teilfonds – stimmt die Verwaltungsgesellschaft zu, innerhalb des Teilfonds die Aufwendungen, die auf jede Anteilsklasse entfallen, so zu tragen, dass die laufenden Kosten – die sowohl die Verwaltungsgebühr als auch die Servicegebühr und Steuern enthalten – für jede Anteilsklasse 2,25 Prozent p. a., basierend auf dem Nettovermögenswert der betreffenden Klasse des Teilfonds an jedem Bewertungstag, nicht übersteigen.

Zusätzlich zu ihrer Gebühr als Teil der Verwaltungsgebühr haben die Depotbank und die Verwaltungsstelle, die Zahlstelle und die Registerstelle – je nachdem, was zutrifft – Anspruch auf eine Transaktionsgebühr, eine Pauschale für bestimmte Dienstleistungen oder Produkte und auf die Erstattung von Spesen und Nebenkosten sowie eventueller Gebühren von Korrespondenzbanken durch die Gesellschaft. Diese Gebühren sind Teil der Servicegebühr.

Der Teilfonds zahlt die direkt auf ihn entfallenden allgemeinen Kosten und Aufwendungen. Siehe auch „Gebühren und Aufwendungen“ im Hauptteil des Verkaufsprospekts. Diese Gebühren sind Teil der Servicegebühr.

Allgemeine Kosten und Aufwendungen, die nicht einem bestimmten Teilfonds der Gesellschaft zugeordnet werden können, werden gleichmäßig auf die Teilfonds der Gesellschaft im Verhältnis ihrer betreffenden Nettovermögen aufgeteilt. Diese Gebühren sind Teil der Servicegebühr.

Allgemeine Kosten und Aufwendungen, die nicht einem bestimmten Teilfonds der Gesellschaft zugeordnet werden können und nicht von der Größe des Nettovermögens des Teilfonds abhängen, sind gleichmäßig auf die Teilfonds aufzuteilen. Diese Gebühren sind Teil der Servicegebühr.

C. Steuern

Alle vom Teilfonds zu entrichtenden Steuern resultieren aus der Tatsache, dass es sich um eine Investmentgesellschaft handelt (die „Steuern“).

12. AUSSCHÜTTUNGSGRUNDSÄTZE

Der Teilfonds emittiert thesaurierende und ausschüttende Anteile.

Die Gesellschaft beabsichtigt, dass für die Anteile des Teilfonds zumindest eine Ausschüttung pro Jahr stattfindet, die normalerweise spätestens innerhalb von 6 Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres erfolgt, auf das sich diese Dividenden beziehen. Sie bestehen aus dem Ertrag des Teilfonds, der auf die relevante Klasse entfällt, nach Abzug von Umsatzaufwendungen, oder, wenn dies der größere Betrag ist, aus einem Betrag, der es der Klasse ermöglicht, im betreffenden Geschäftsjahr die *Distributing Funds Certification* des britischen *Inland Revenue* zu erhalten (um Missverständnisse zu vermeiden: ein Teil dieser Ausschüttungen kann aus Kapitalgewinnen bestritten werden).

Ergänzung

Triodos Sustainable Bond Fund

Die in dieser Ergänzung enthaltenen Informationen sind im Zusammenhang mit dem vollständigen Text des Verkaufsprospekts zu lesen.

1. PROFIL DES TYPISCHEN ANLEGERS

Typische Anleger für diesen Teilfonds sind Privatpersonen oder institutionelle Anleger, die in

- (i) Unternehmensanleihen
- (ii) Staatsanleihen und
- (iii) Sub-Sovereign Bonds

investieren möchten und die gute Finanzergebnisse mit einer soliden Leistung im sozialen bzw. Umweltbereich erwarten.

Der typische Anleger kann das Risiko verkraften, seine Anlage (teilweise) zu verlieren. Das Anlageziel des Teilfonds ist langfristiges Kapitalwachstum.

2. ANLAGEGRUNDSÄTZE

Der Teilfonds investiert vor allem in Unternehmensanleihen, Staatsanleihen und Sub-Sovereign Bonds, die in Euro denominiert sind, der im allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts, Abschnitt „Nachhaltigkeitsbewertung“ erläuterten nachhaltigen Anlagestrategie gerecht werden und eine gute Anlageperspektive bieten.

Unternehmensanleihen und Sub-Sovereign Bonds müssen von mindestens einer der folgenden Ratingagenturen mit Investment Grade bewertet sein: Standard & Poor's, Moody's oder Fitch. Ist eine Anleihe von mehreren Agenturen bewertet, wird der Anleihe der arithmetische Mittelwert der Ratings zugewiesen. Ist eine Anleihe nicht bewertet, wird über das Rating des Emittenten entschieden, ob die Anleihe für den Teilfonds geeignet ist. Das Rating wird auf die nächste Ratingabstufung gerundet. Ratingzwischenwerte werden nicht verwendet.

In Euro denominierte Staatsanleihen müssen von mindestens zwei der folgenden Ratingagenturen mit mindestens AA- oder einem entsprechenden Rating bewertet sein: Standard & Poor's, Moody's oder Fitch. Zudem müssen die Staaten Anleihen von mindestens 150 Milliarden Euro ausgegeben haben.

Bis zu 20 Prozent des Nettovermögenswerts können in liquiden Mitteln gehalten werden. Unter außergewöhnlichen Umständen – zum Beispiel bei substantiellen Unsicherheiten an den Finanzmärkten – kann dieser Prozentsatz für einen kurzen Zeitraum überschritten werden.

Der Teilfonds darf nicht mehr als 10 Prozent seines Vermögens in Anteile anderer OGAW oder sonstiger OGA investieren.

Der Teilfonds kann Techniken und Instrumente in Bezug auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zur Verringerung potenzieller Risiken verwenden.

Bei der Berechnung seines Gesamtrisikos verwendet der Teilfonds den Commitment-Ansatz.

3. ERTRAG

Bei der Prüfung des Ertragsprofils einer Beteiligung am Teilfonds sollten Anleger den folgenden Faktor berücksichtigen: Die Verwaltungsgesellschaft verwendet als Vergleichsindex den iBoxx € Non-Sovereigns Index (60 Prozent) und den iBoxx € Sovereigns Index (40 Prozent). Der Vergleichsindex dient nicht als Indikator für die Wertentwicklung des Teilfonds, sondern als Indikator der Wertentwicklung ähnlicher, nicht nachhaltiger Investments.

4. BESONDERE RISIKOERWÄGUNGEN

Das Triodos Anlageuniversum entspricht nicht den üblichen Länder- oder Sektorindizes. Die Wertentwicklung des Teilfonds kann von diesen Indizes zeitweise sowohl im Positiven als auch im Negativen abweichen.

5. REFERENZWÄHRUNG

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der Euro.

6. MINDESTERSTANLAGE- UND MINDESTFOLGEANLAGEBETRÄGE

Die nachstehende Tabelle zeigt für jede Anteilsklasse die Mindesthaltebeträge, Mindestestanlagebeträge und Mindestfolgeanlagebeträge:

	Mindesthalte- betrag	Mindesterst- anlagebetrag	Mindestfolge- anlagebetrag
Klasse-„P“-Anteile	Kein Minimum	Kein Minimum	Kein Minimum
Klasse-„R“-Anteile	Kein Minimum	Kein Minimum	Kein Minimum
Klasse-„Z“-Anteile	Kein Minimum	Kein Minimum	Kein Minimum
Klasse-„I“-Anteile	EUR 100.000	EUR 100.000	Kein Minimum
Klasse-„K-Privatanleger“-Anteile	Kein Minimum	Kein Minimum	Kein Minimum
Klasse-„K-institutionell“-Anteile	GBP 100.000	GBP 100.000	Kein Minimum
Klasse-„S“-Anteile	Kein Minimum	Kein Minimum	Kein Minimum

Bei allen vorgenannten Mindestanlagebeträgen kann der Verwaltungsrat auch niedrigere Beträge akzeptieren.

7. HÄUFIGKEIT DER BERECHNUNG DES NETTOVERMÖGENSWERTS UND BEWERTUNGSTAG

Der Nettovermögenswert pro Anteil jeder Klasse des Teilfonds wird an jedem Geschäftstag berechnet (der „Bewertungstag“).

8. ZEICHNUNGEN

Zeichnungen während der Erstaussgabeperiode von Anteilen

Zeichnungen von in Euro denominierten Anteilen erfolgen während der Erstaussgabeperiode zum Erstzeichnungspreis von 25 Euro.

Zeichnungen von in GBP denominierten Anteilen erfolgen während der Erstaussgabeperiode zum Erstzeichnungspreis von 20 GBP.

Die Erstaussgabeperiode der in GBP denominierten Klasse-K-Privatanleger-Anteile – Thesaurierung und Ausschüttung – beginnt am 1. Januar 2015 zum Erstzeichnungspreis von 20 GBP. Erfolgt während der Erstaussgabeperiode keine Zeichnung, bleibt der Erstzeichnungspreis so lange unverändert, bis eine erste Zeichnung in der betreffenden Anteilsklasse eingegangen ist.

Die Erstaussgabeperiode der in GBP denominierten Klasse-K-institutionell-Anteile – Thesaurierung und Ausschüttung – beginnt am 1. Januar 2015 zum Erstzeichnungspreis von 20 GBP. Erfolgt während der Erstaussgabeperiode keine Zeichnung, bleibt der Erstzeichnungspreis so lange unverändert, bis eine erste Zeichnung in der betreffenden Anteilsklasse eingegangen ist.

Euro-denominierte Klasse-S-Anteile sind derzeit nicht aufgelegt. Der Verkaufsprospekt wird aktualisiert, falls der Verwaltungsrat die Freigabe der Klasse zur Zeichnung beschließt.

Zeichnungen nach der Erstaussgabeperiode von Anteilen

Nach der betreffenden Erstaussgabeperiode können die Anteile Anlegern zur Zeichnung angeboten werden, ohne den bestehenden Anteilsinhabern ein Vorkaufsrecht bei der Zeichnung einzuräumen.

Der Zeichnungspreis pro Anteil des Teilfonds ist der Nettovermögenswert pro Anteil. Zugunsten der Vertriebsstelle, des/der (Unter-)Vertriebspartner(s) und/oder sonstiger Verkäufer kann ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 Prozent berechnet werden. Die genaue Höhe dieses Ausgabeaufschlags kann von der zuständigen Vertriebsstelle bzw. dem zuständigen (Unter-)Vertriebspartner erfragt werden.

Jede Person, die die Zeichnung von Anteilen des Teilfonds beantragt, muss ein Antragsformular ausfüllen, dessen Form die Gesellschaft zu gegebener Zeit vorschreibt, und die von der Gesellschaft vorgegebenen Bedingungen einhalten. Alle Anträge müssen an dem Geschäftstag vor dem betreffenden Bewertungstag vor 16 Uhr (MEZ) ordnungsgemäß bei der Registerstelle eingegangen sein.

Anträge, die nach dem vorgenannten Zeitpunkt eingehen, gelten als für den darauf folgenden Bewertungstag ausgestellt.

Die Zeichnungsgelder müssen innerhalb von 5 Geschäftstagen nach dem betreffenden Bewertungstag in der Referenzwährung der betreffenden Klasse bei der Depotbank gezahlt werden.

9. RÜCKNAHMEN

Alle Rücknahmeanträge müssen an dem Geschäftstag vor dem betreffenden Bewertungstag vor 16 Uhr (MEZ) ordnungsgemäß bei der Registerstelle eingegangen sein.

Rücknahmeerlöse werden normalerweise innerhalb von 5 Geschäftstagen nach dem betreffenden Bewertungstag in der betreffenden Referenzwährung ausgezahlt. Auf Wunsch des Anteilsinhabers und auf seine Kosten können die Rücknahmeerlöse in jede frei konvertierbare Währung gewechselt werden.

Der Rücknahmepreis pro Anteil des Teilfonds ist der Nettovermögenswert pro Anteil. Der Fonds belastet keine Rücknahmegebühr. Der Rücknahmepreis kann sich durch Rücknahmegebühren von bis zu maximal 1 Prozent des Nettovermögenswerts, zahlbar an die Vertriebsstelle, den/ die (Unter-)Vertriebspartner und/oder sonstige Verkäufer, weiter verringern. Die Höhe dieser Rücknahmegebühren kann von der zuständigen Vertriebsstelle bzw. dem zuständigen (Unter-)Vertriebspartner erfragt werden.

10. TAUSCHGESCHÄFTE

Innerhalb der gleichen Anlageklasse können Anteile des Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds getauscht werden, wie im Verkaufsprospekt im Abschnitt „Tausch von Anteilen“ weiter erläutert wird. Falls zutreffend und entsprechend den Bedingungen und Verfahren, die im Abschnitt „Tausch von Anteilen“ im Verkaufsprospekt vorgegeben werden, sind Anteilsinhaber zudem berechtigt, Anteile einer Anteilsklasse in Anteile einer anderen Anteilsklasse innerhalb des gleichen oder eines anderen Teilfonds zu tauschen.

Werden Anteile in Anteile eines anderen Teilfonds oder einer anderen Anteilsklasse mit höherem Ausgabeaufschlag getauscht, behält sich die Gesellschaft das Recht vor, zusätzlich zur Tauschgebühr eine Gebühr zu berechnen, die dem Unterschied in den Prozentsätzen der Ausgabeaufschläge der betreffenden Anteile entspricht.

11. GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Die laufenden Kosten des Teilfonds betragen maximal 2,2 Prozent seines Nettovermögens und bestehen wie nachstehend erläutert aus einer Verwaltungsgebühr, einer Servicegebühr und Steuern.

A. Verwaltungsgebühr

Die jährliche Verwaltungsgebühr des Teilfonds (die „Verwaltungsgebühr“) beträgt maximal 2,0 Prozent des Nettovermögens des Teilfonds zum jeweiligen Bewertungstag. Anhang I zeigt für jede Anteilsklasse jedes Teilfonds die geltende jährliche Verwaltungsgebühr. Mit dieser Gebühr werden Kosten und Aufwendungen des Teilfonds abgedeckt, die durch den Investment Manager (Anhang I enthält die für jeden Teilfonds separat ausgewiesene Gebühr für den Investment Manager) sowie durch die Depotbank, die Zahlstelle, die Registerstelle, die Verwaltungsstelle, die Vertriebsstelle und die Verwaltungsgesellschaft anfallen.

B. Servicegebühr

Die jährliche Servicegebühr des Teilfonds (die „Servicegebühr“) beträgt maximal 0,2 Prozent p. a. des Nettovermögens des Teilfonds zum jeweiligen Bewertungstag. Mit dieser Gebühr werden alle Kosten und Aufwendungen des Teilfonds abgedeckt, bis auf: Gebühren für den Investment Manager, die Depotbank, die Zahlstelle, die Registerstelle, die Verwaltungsstelle, die Vertriebsstelle, die Verwaltungsgesellschaft sowie alle vom Teilfonds zu entrichtenden Steuern, die aus seiner Eigenschaft als Investmentgesellschaft resultieren. Vorbehaltlich der im alleinigen Ermessen der Verwaltungsgesellschaft liegenden Kündigung oder Revision – bezüglich der Anteile des Teilfonds – stimmt die Verwaltungsgesellschaft zu, innerhalb des Teilfonds die Aufwendungen, die auf jede Anteilsklasse entfallen, so zu tragen, dass die laufenden Kosten – die sowohl die Verwaltungsgebühr als auch die Servicegebühr und Steuern enthalten – für jede Anteilsklasse 2,2 Prozent p. a., basierend auf dem Nettovermögenswert der betreffenden Klasse des Teilfonds an jedem Bewertungstag, nicht übersteigen.

Zusätzlich zu ihrer Gebühr als Teil der Verwaltungsgebühr haben die Depotbank und die Verwaltungsstelle, die Zahlstelle und die Registerstelle – je nachdem, was zutrifft – Anspruch auf eine Transaktionsgebühr, eine Pauschale für bestimmte Dienstleistungen oder Produkte und auf die Erstattung von Spesen und Nebenkosten sowie eventueller Gebühren von Korrespondenzbanken durch die Gesellschaft. Diese Gebühren sind Teil der Servicegebühr.

Der Teilfonds zahlt die direkt auf ihn entfallenden allgemeinen Kosten und Aufwendungen. Siehe auch „Kosten und Aufwendungen“ im Hauptteil des Verkaufsprospekts. Diese Gebühren sind Teil der Servicegebühr.

Allgemeine Kosten und Aufwendungen, die nicht einem bestimmten Teilfonds der Gesellschaft zugeordnet werden können, werden gleichmäßig auf die Teilfonds der Gesellschaft im Verhältnis ihrer betreffenden Nettovermögen aufgeteilt. Diese Gebühren sind Teil der Servicegebühr.

Allgemeine Kosten und Aufwendungen, die nicht einem bestimmten Teilfonds der Gesellschaft zugeordnet werden können und nicht von der Größe des Nettovermögens des Teilfonds abhängen, sind gleichmäßig auf die Teilfonds aufzuteilen. Diese Gebühren sind Teil der Servicegebühr.

C. Steuern

Alle vom Teilfonds zu entrichtenden Steuern resultieren aus der Tatsache, dass es sich um eine Investmentgesellschaft handelt (die „Steuern“).

12. AUSSCHÜTTUNGSGRUNDSÄTZE

Der Teilfonds emittiert thesaurierende und ausschüttende Anteile.

Die Gesellschaft beabsichtigt, dass für die Anteile des Teilfonds zumindest eine Ausschüttung pro Jahr stattfindet, die normalerweise spätestens innerhalb von 6 Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres erfolgt, auf das sich diese Dividenden beziehen. Sie bestehen aus dem Ertrag des Teilfonds, der auf die relevante Klasse entfällt, nach Abzug von Umsatzaufwendungen, oder, wenn dies der größere Betrag ist, aus einem Betrag, der es der Klasse ermöglicht, im betreffenden Geschäftsjahr die *Distributing Funds Certification* des britischen *Inland Revenue* zu erhalten (um Missverständnisse zu vermeiden: ein Teil dieser Ausschüttungen kann aus Kapitalgewinnen bestritten werden).

Ergänzung

Triodos Sustainable Mixed Fund

Die in dieser Ergänzung enthaltenen Informationen sind im Zusammenhang mit dem vollständigen Text des Verkaufsprospekts zu lesen.

1. PROFIL DES TYPISCHEN ANLEGRERS

Typische Anleger für diesen Teilfonds sind Privatpersonen oder institutionelle Anleger, die in Aktien börsennotierter Unternehmen und in

- (i) Unternehmensanleihen
- (ii) Staatsanleihen und
- (iii) Sub-Sovereign Bonds

investieren möchten und die gute Finanzergebnisse mit einer soliden Leistung im sozialen bzw. Umweltbereich erwarten.

Der typische Anleger kann das Risiko verkraften, seine Anlage (teilweise) zu verlieren. Das Anlageziel des Teilfonds ist langfristiges Kapitalwachstum.

2. ANLAGEGRUNDSÄTZE

Der Teilfonds investiert vor allem in Aktien von Large-Cap-Unternehmen, die an den internationalen Börsen notiert sind, sowie in Unternehmensanleihen, Staatsanleihen und Sub-Sovereign Bonds, die in Euro denominiert sind, der im allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts, Abschnitt „Nachhaltigkeitsbewertung“ erläuterten nachhaltigen Anlagestrategie gerecht werden und eine gute Anlageperspektive bieten.

Diese Anlagen weisen die gleichen Merkmale auf wie die Anlagen, die im Abschnitt „Anlagegrundsätze“ des Triodos Sustainable Equity Fund und des Triodos Sustainable Bond Fund erläutert werden.

Der Teilfonds kann auch in Anteile oder Aktien von OGAW und/oder OGA investieren, die dem Teilfonds die Stärkung seines Nachhaltigkeitsprofils ermöglichen. Anlagen in Anteilen oder Aktien von OGAW und/oder OGA sind bis zu 10 Prozent des Nettovermögenswerts des Teilfonds zulässig. Die ausgewählten OGAW und/oder OGA müssen ausreichend liquide sein.

Der Triodos Sustainable Mixed Fund passt die Gewichtung von Anleihen und Aktien innerhalb der nachstehenden Bandbreiten an, um von den Entwicklungen am Markt zu profitieren:

Aktien Minimum 30 Prozent – Maximum 60 Prozent
Anleihen Minimum 40 Prozent – Maximum 70 Prozent

Der Teilfonds kann Techniken und Instrumente in Bezug auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zur Verringerung potenzieller Risiken verwenden.

Bei der Berechnung seines Gesamtrisikos verwendet der Teilfonds den Commitment-Ansatz.

3. ERTRAG

Bei der Prüfung des Ertragsprofils einer Beteiligung am Teilfonds sollten Anleger den folgenden Faktor berücksichtigen: Das Portfolio des Triodos Sustainable Mixed Fund besteht generell aus einem Anleihenanteil von 60 Prozent und einem Aktienanteil von 40 Prozent. Der für Aktien verwendete Vergleichsindex der Verwaltungsgesellschaft basiert zu 40 Prozent auf dem MSCI World Index (in Euro), zu 36 Prozent auf dem iBoxx € Non- Sovereigns Index und zu 24 Prozent auf dem iBoxx € Sovereigns Index. Der Vergleichsindex dient nicht als Indikator für die Wertentwicklung des Teilfonds, sondern als Indikator der Wertentwicklung ähnlicher, nicht nachhaltiger Investments.

4. BESONDERE RISIKOERWÄGUNGEN

Das Triodos Anlageuniversum entspricht nicht den üblichen Länder- oder Sektorindizes. Die Wertentwicklung des Teilfonds kann von diesen Indizes zeitweise sowohl im Positiven als auch im Negativen abweichen.

5. REFERENZWÄHRUNG

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der Euro.

6. MINDESTERSTANLAGE- UND MINDESTFOLGEANLAGEBETRÄGE

Die nachstehende Tabelle zeigt für jede Anteilsklasse die Mindesthaltebeträge, Mindesterstanzlagebeträge und Mindestfolgeanzlagebeträge:

	Mindesthalte- betrag	Mindesterst- anzlagebetrag	Mindestfolge- anzlagebetrag
Klasse-„P“-Anteile	Kein Minimum	Kein Minimum	Kein Minimum
Klasse-„R“-Anteile	Kein Minimum	Kein Minimum	Kein Minimum
Klasse-„Z“-Anteile	Kein Minimum	Kein Minimum	Kein Minimum
Klasse-„I“-Anteile	EUR 100.000	EUR 100.000	Kein Minimum
Klasse-„K-Privatanleger“-Anteile	Kein Minimum	Kein Minimum	Kein Minimum
Klasse-„K-institutionell“-Anteile	GBP 100.000	GBP 100.000	Kein Minimum
Klasse-„S“-Anteile	Kein Minimum	Kein Minimum	Kein Minimum

Bei allen vorgenannten Mindestanlagebeträgen kann der Verwaltungsrat auch niedrigere Beträge akzeptieren.

7. HÄUFIGKEIT DER BERECHNUNG DES NETTOVERMÖGENSWERTS UND BEWERTUNGSTAG

Der Nettovermögenswert pro Anteil jeder Klasse des Teilfonds wird an jedem Geschäftstag berechnet (der „Bewertungstag“).

8. ZEICHNUNGEN

Zeichnungen während der Erstausgabe von Anteilen

Zeichnungen von in Euro denominierten Anteilen erfolgen während der Erstausgabeperiode zum Erstzeichnungspreis von 25 Euro.

Zeichnungen von in GBP denominierten Anteilen erfolgen während der Erstausgabeperiode zum Erstzeichnungspreis von 20 GBP.

Die Erstausgabeperiode für in Euro denominierte Klasse-I-Anteile – Ausschüttung – dauert vom 1. Juli 2010 bis zum 30. Juli 2010 bei einem Erstzeichnungspreis von 25 Euro. Erfolgt während der Erstausgabeperiode keine Zeichnung, bleibt der Erstzeichnungspreis so lange unverändert, bis eine erste Zeichnung in der betreffenden Anteilsklasse eingegangen ist.

Die Erstausgabeperiode der in GBP denominierten Klasse-K-Privatanleger-Anteile – Thesaurierung und Ausschüttung – beginnt am 1. Januar 2015 zum Erstzeichnungspreis von 20 GBP. Erfolgt während der Erstausgabeperiode keine Zeichnung, bleibt der Erstzeichnungspreis so lange unverändert, bis eine erste Zeichnung in der betreffenden Anteilsklasse eingegangen ist.

Die Erstausgabeperiode der in GBP denominierten Klasse-K-institutionell-Anteile – Thesaurierung und Ausschüttung – beginnt am 1. Januar 2015 zum Erstzeichnungspreis von 20 GBP. Erfolgt während der Erstausgabeperiode keine Zeichnung, bleibt der Erstzeichnungspreis so lange unverändert, bis eine erste Zeichnung in der betreffenden Anteilsklasse eingegangen ist.

Euro-denominierte Klasse-S-Anteile sind derzeit nicht aufgelegt. Der Verkaufsprospekt wird aktualisiert, falls der Verwaltungsrat die Freigabe der Klasse zur Zeichnung beschließt.

Zeichnungen nach der Erstausgabeperiode von Anteilen

Nach der betreffenden Erstausgabeperiode können die Anteile Anlegern zur Zeichnung angeboten werden, ohne den bestehenden Anteilsinhabern ein Vorkaufsrecht bei der Zeichnung einzuräumen.

Der Zeichnungspreis pro Anteil des Teilfonds ist der Nettovermögenswert pro Anteil. Zugunsten der Vertriebsstelle, des/der (Unter-)vertriebspartner(s) und/oder sonstiger

Verkäufer kann eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5 Prozent berechnet werden. Die genaue Höhe dieser Zeichnungsgebühr kann von der zuständigen Vertriebsstelle bzw. dem zuständigen (Unter-)Vertriebspartner erfragt werden.

Jede Person, die die Zeichnung von Anteilen des Teilfonds beantragt, muss ein Antragsformular ausfüllen, dessen Form die Gesellschaft zu gegebener Zeit vorschreibt, und die von der Gesellschaft vorgegebenen Bedingungen einhalten. Alle Anträge müssen an dem Geschäftstag vor dem betreffenden Bewertungstag vor 16 Uhr (MEZ) ordnungsgemäß bei der Registerstelle eingegangen sein.

Anträge, die nach dem vorgenannten Zeitpunkt eingehen, gelten als für den darauf folgenden Bewertungstag ausgestellt.

Die Zeichnungsgelder müssen innerhalb von 5 Geschäftstagen nach dem betreffenden Bewertungstag in der Referenzwährung der betreffenden Klasse bei der Depotbank gezahlt werden.

9. RÜCKNAHMEN

Alle Rücknahmeanträge müssen an dem Geschäftstag vor dem betreffenden Bewertungstag vor 16 Uhr (MEZ) ordnungsgemäß bei der Registerstelle eingegangen sein.

Rücknahmeerlöse werden normalerweise innerhalb von 5 Geschäftstagen nach dem betreffenden Bewertungstag in der betreffenden Referenzwährung gezahlt. Auf Wunsch des Anteilsinhabers und auf seine Kosten können die Rücknahmeerlöse in jede frei konvertierbare Währung gewechselt werden.

Der Rücknahmepreis pro Anteil des Teilfonds ist der Nettovermögenswert pro Anteil. Der Fonds belastet keine Rücknahmegebühr. Der Rücknahmepreis kann sich durch Transaktionskosten von bis zu maximal 1 Prozent des Nettovermögenswerts, zahlbar an die Vertriebsstelle, den/ die Untervertriebspartner und/oder sonstige Verkäufer, weiter verringern. Die Höhe dieser Transaktionskosten kann von der zuständigen Vertriebsstelle bzw. dem zuständigen Untervertriebspartner erfragt werden.

10. TAUSCHGESCHÄFTE

Innerhalb der gleichen Anlageklasse können Anteile des Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds getauscht werden, wie im Verkaufsprospekt im Abschnitt „Tausch von Anteilen“ weiter erläutert wird. Falls zutreffend und entsprechend den Bedingungen und Verfahren, die im Abschnitt „Tausch von Anteilen“ im Verkaufsprospekt vorgegeben werden, sind Anteilsinhaber zudem berechtigt, Anteile einer Anteilsklasse in Anteile einer anderen Anteilsklasse innerhalb des gleichen oder eines anderen Teilfonds zu tauschen.

Werden Anteile in Anteile eines anderen Teilfonds oder einer anderen Anteilsklasse mit höherem Ausgabeaufschlag getauscht, behält sich die Gesellschaft das Recht vor, zusätzlich zur Tauschgebühr eine Gebühr zu berechnen, die dem Unterschied in den Prozentsätzen der Ausgabeaufschläge der betreffenden Anteile entspricht.

11. GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Die laufenden Kosten des Teilfonds betragen maximal 1,7 Prozent seines Nettovermögens und bestehen wie nachstehend erläutert aus einer Verwaltungsgebühr, einer Servicegebühr und Steuern.

A. Verwaltungsgebühr

Die jährliche Verwaltungsgebühr des Teilfonds (die „Verwaltungsgebühr“) beträgt maximal 1,5 Prozent des Nettovermögens des Teilfonds zum jeweiligen Bewertungstag. Anhang I zeigt für jede Anteilsklasse jedes Teilfonds die geltende jährliche Verwaltungsgebühr. Mit dieser Gebühr werden Kosten und Aufwendungen des Teilfonds abgedeckt, die durch den Investment Manager (Anhang I enthält die für jeden Teilfonds separat ausgewiesene Gebühr für den Investment Manager) sowie durch die Depotbank, die Zahlstelle, die Registerstelle, die Verwaltungsstelle, die Vertriebsstelle und die Verwaltungsgesellschaft anfallen.

B. Servicegebühr

Die jährliche Servicegebühr des Teilfonds (die „Servicegebühr“) beträgt maximal 0,2 Prozent p. a. des Nettovermögens des Teilfonds zum jeweiligen Bewertungstag. Mit dieser Gebühr werden alle Kosten und Aufwendungen des Teilfonds abgedeckt, bis auf: Gebühren für den Investment Manager, die Depotbank, die Zahlstelle, die Registerstelle, die Verwaltungsstelle, die Vertriebsstelle, die Verwaltungsgesellschaft sowie alle vom Teilfonds zu entrichtenden Steuern, die aus seiner Eigenschaft als Investmentgesellschaft resultieren. Vorbehaltlich der im alleinigen Ermessen der Verwaltungsgesellschaft liegenden Kündigung oder Revision – bezüglich der Anteile des Teilfonds – stimmt die Verwaltungsgesellschaft zu, innerhalb des Teilfonds die Aufwendungen, die auf jede Anteilsklasse entfallen, so zu tragen, dass die laufenden Kosten – die sowohl die Verwaltungsgebühr als auch die Servicegebühr und Steuern enthalten – für jede Anteilsklasse 1,7 Prozent p. a., basierend auf dem Nettowert der betreffenden Klasse des Teilfonds an jedem Bewertungstag, nicht übersteigen.

Zusätzlich zu ihrer Gebühr als Teil der Verwaltungsgebühr haben die Depotbank und die Verwaltungsstelle, die Zahlstelle und die Registerstelle – je nachdem, was zutrifft – Anspruch auf eine Transaktionsgebühr, eine Pauschale für bestimmte Dienstleistungen oder Produkte und auf die Erstattung von Spesen und Nebenkosten sowie eventueller Gebühren von Korrespondenzbanken

durch die Gesellschaft. Diese Gebühren sind Teil der Servicegebühr.

Der Teilfonds zahlt die direkt auf ihn entfallenden allgemeinen Kosten und Aufwendungen. Siehe auch „Gebühren und Aufwendungen“ im Hauptteil des Verkaufsprospekts. Diese Gebühren sind Teil der Servicegebühr.

Allgemeine Kosten und Aufwendungen, die nicht einem bestimmten Teilfonds der Gesellschaft zugeordnet werden können, werden gleichmäßig auf die Teilfonds der Gesellschaft im Verhältnis ihrer betreffenden Nettovermögen aufgeteilt. Diese Gebühren sind Teil der Servicegebühr.

Allgemeine Kosten und Aufwendungen, die nicht einem bestimmten Teilfonds der Gesellschaft zugeordnet werden können und nicht von der Größe des Nettovermögens des Teilfonds abhängen, sind gleichmäßig auf die Teilfonds aufzuteilen. Diese Gebühren sind Teil der Servicegebühr.

Die gesamten Gründungsaufwendungen des Teilfonds werden über einen Zeitraum von fünf Jahren abgeschrieben und werden 10.000 Euro nicht überschreiten.

C. Steuern

Alle vom Teilfonds zu entrichtenden Steuern resultieren aus der Tatsache, dass es sich um eine Investmentgesellschaft handelt (die „Steuern“).

12. AUSSCHÜTTUNGSGRUNDSÄTZE

Der Teilfonds emittiert thesaurierende und ausschüttende Anteile.

Die Gesellschaft beabsichtigt, dass für die Anteile des Teilfonds zumindest eine Ausschüttung pro Jahr stattfindet, die normalerweise spätestens innerhalb von 6 Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres erfolgt, auf das sich diese Dividenden beziehen. Sie bestehen aus dem Ertrag des Teilfonds, der auf die relevante Klasse entfällt, nach Abzug von Umsatzaufwendungen, oder, wenn dies der größere Betrag ist, aus einem Betrag, der es der Klasse ermöglicht, im betreffenden Geschäftsjahr die *Distributing Funds Certification* des britischen *Inland Revenue* zu erhalten (um Missverständnisse zu vermeiden: ein Teil dieser Ausschüttungen kann aus Kapitalgewinnen bestritten werden).

Ergänzung

Triodos Sustainable Pioneer Fund

Die in dieser Ergänzung enthaltenen Informationen sind im Zusammenhang mit dem vollständigen Text des Verkaufsprospekts zu lesen.

1. PROFIL DES TYPISCHEN ANLEGERS

Typische Anleger für diesen Teilfonds sind Privatpersonen oder institutionelle Anleger, die global in Aktien von börsennotierten Unternehmen von meist kleiner und mittlerer Marktkapitalisierung investieren möchten, die gute Finanzergebnisse mit einer bewährten Führungsrolle in ihrem Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung verbinden. Diese Führungsrolle wird nachgewiesen durch eine ausgezeichnete Performance in den Bereichen Soziales und Umwelt, wenn ein Unternehmen übliche Produkte und Dienstleistungen anbietet, oder durch das Angebot von nachhaltigen Produkten und Dienstleistungen.

Der typische Anleger kann das Risiko verkraften, seine Anlage (teilweise) zu verlieren. Das Anlageziel des Teilfonds ist langfristiges Kapitalwachstum.

2. ANLAGEGRUNDSÄTZE

Der Teilfonds investiert vor allem in Aktien von Unternehmen mit kleiner und mittlerer Marktkapitalisierung (Small und Mid Caps), die an den internationalen Börsen notiert sind, der im allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts, Abschnitt „Nachhaltigkeitsbewertung“ erläuterten nachhaltigen Anlagestrategie gerecht werden und eine gute Anlageperspektive bieten. Der Teilfonds darf nur in Unternehmen, die nach der Schritt-1-Kategorie („Nachhaltige Aktivitäten“) ausgewählt wurden, und in Unternehmen, die als führend in der Nachhaltigkeit in ihrem Sektor ausgewählt wurden, investieren – wie im letzten Absatz unter Schritt-2-Kategorie („Identifizierung der Best-in-Class-Unternehmen“) erläutert.

Über den Teilfonds investiert der Anleger global in Aktien von Small und Mid Caps, die innovative und bahnbrechende Maßnahmen zur Förderung von Nachhaltigkeit vorweisen können. Maximal 33 Prozent des Anlageportfolios darf in Large Caps investiert werden. Large Caps sind definiert als Unternehmen mit einer Marktkapitalisierung von mindestens 12 Milliarden US-Dollar. Mid Caps sind definiert als Unternehmen mit einer Marktkapitalisierung von 4 Milliarden US-Dollar bis 12 Milliarden US-Dollar. Small Caps sind definiert als Unternehmen mit einer Marktkapitalisierung von maximal 4 Milliarden US-Dollar. Der Anleger trägt somit direkt zur Entwicklung innovativer Unternehmen bei, die an nachhaltigen Lösungen für die Zukunft arbeiten. Der Teilfonds ist konzentriert auf nachhaltige Energie (Klimaschutz), Umwelttechnologie (sauberer Planet) und Medizintechnologie (gesunde Menschen). Jedes dieser Themen entspricht 15 Prozent bis 45 Prozent des Anlageportfolios. Zudem investiert der Teilfonds in

Unternehmen, die innerhalb ihrer jeweiligen Sektoren als klar führend im Bereich der gesellschaftlichen Verantwortung von Unternehmen (CSR-Pioniere) angesehen werden. Auf diese Kategorie entfallen 5 Prozent bis 25 Prozent des Anlageportfolios. Der Teilfonds wählt Unternehmen aus, die aktiv zu innovativen und nachhaltigen Lösungen für die Zukunft beitragen.

Bis zu 10 Prozent des Nettovermögenswerts können in liquiden Mitteln gehalten werden. Unter außergewöhnlichen Umständen – zum Beispiel bei substanziellen Unsicherheiten an den Finanzmärkten – kann dieser Prozentsatz für einen kurzen Zeitraum überschritten werden.

Der Teilfonds darf nicht mehr als 10 Prozent seines Vermögens in Anteile anderer OGAW oder sonstiger OGA investieren.

Der Teilfonds kann Techniken und Instrumente in Bezug auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zur Verringerung potenzieller Risiken verwenden.

Bei der Berechnung seines Gesamtrisikos verwendet der Teilfonds den Commitment-Ansatz.

3. ERTRAG

Bei der Prüfung des Ertragsprofils einer Beteiligung am Teilfonds sollten Anleger den folgenden Faktor berücksichtigen: Der verwendete Vergleichsindex wird aus vier Teilindizes gebildet, die jeweils eines der Teilfondsthemen betreffen. Als Sub-Index für das Thema sauberer Planet fungiert der FTSE Environmental Opportunities All-Share Index mit einer starren Gewichtung von 30 Prozent. Als Sub-Index für das Thema Klimaschutz fungiert der Wilderhill New Energy Global Innovation Index mit einer starren Gewichtung von 30 Prozent. Als Sub-Index für das Thema gesunde Menschen fungiert der MSCI World Healthcare Equipment & Services Index mit einer starren Gewichtung von 30 Prozent. Als Sub-Index für das Thema CSR-Pioniere fungiert der MSCI Small Cap World Index mit einer starren Gewichtung von 10 Prozent. Der Vergleichsindex dient nicht als Indikator für die Wertentwicklung des Teilfonds, sondern als Indikator der Wertentwicklung ähnlicher, nicht nachhaltiger Investments.

4. BESONDERE RISIKOERWÄGUNGEN

Das Triodos Anlageuniversum entspricht nicht den üblichen Länder- oder Sektorindizes. Die Wertentwicklung des Teilfonds kann von diesen Indizes zeitweise sowohl im Positiven als auch im Negativen abweichen. Zudem investiert der Teilfonds einen signifikanten Teil seines Vermögens in eine begrenzte Anzahl von Sektoren. Daher dürften die Erträge des Teilfonds selbst von denen der übrigen global investierenden Small-Cap- und Mid-Cap-Fonds signifikant abweichen.

5. REFERENZWÄHRUNG

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der Euro.

6. MINDESTERSTANLAGE- UND MINDESTFOLGEANLAGEBETRÄGE

Die nachstehende Tabelle zeigt für jede Anteilsklasse die Mindesthaltebeträge, Mindeststanlagebeträge und Mindestfolgeanlagebeträge:

	Mindesthalte- betrag	Mindesterst- anlagebetrag	Mindestfolge- anlagebetrag
Klasse-„P“-Anteile	Kein Minimum	Kein Minimum	Kein Minimum
Klasse-„R“-Anteile	Kein Minimum	Kein Minimum	Kein Minimum
Klasse-„Z“-Anteile	Kein Minimum	Kein Minimum	Kein Minimum
Klasse-„I“-Anteile	EUR 100.000	EUR 100.000	Kein Minimum
Klasse-„K-Privatanleger“-Anteile	Kein Minimum	Kein Minimum	Kein Minimum
Klasse-„K-institutionell“-Anteile	GBP 100.000	GBP 100.000	Kein Minimum
Klasse-„S“-Anteile	Kein Minimum	Kein Minimum	Kein Minimum

Bei allen vorgenannten Mindestanlagebeträgen kann der Verwaltungsrat auch niedrigere Beträge akzeptieren.

7. HÄUFIGKEIT DER BERECHNUNG DES NETTOVERMÖGENSWERTS UND BEWERTUNGSTAG

Der Nettovermögenswert pro Anteil jeder Klasse des Teilfonds wird an jedem Geschäftstag berechnet (der „Bewertungstag“).

8. ZEICHNUNGEN

Zeichnungen während der Erstausgabeperiode von Anteilen

Zeichnungen von in Euro denominierten Anteilen erfolgen während der Erstausgabeperiode zum Erstzeichnungspreis von 25 Euro.

Zeichnungen von in GBP denominierten Anteilen erfolgen während der Erstausgabeperiode zum Erstzeichnungspreis von 20 GBP.

Die Erstausgabeperiode für in Euro denominierte Klasse-Z-Anteile – Ausschüttung – beginnt am 1. Januar 2015 zum Erstzeichnungspreis von 25 Euro. Erfolgt während der Erstausgabeperiode keine Zeichnung, bleibt der Erstzeichnungspreis so lange unverändert, bis eine erste Zeichnung in der betreffenden Anteilsklasse eingegangen ist.

Die Erstausgabeperiode der in GBP denominierten Klasse-K-institutionell-Anteile – Thesaurierung und Ausschüttung – beginnt am 1. Januar 2015 zum Erstzeichnungspreis von 20 GBP. Erfolgt während der Erstausgabeperiode keine Zeichnung, bleibt der Erstzeichnungspreis so lange unverändert, bis eine erste Zeichnung in

der betreffenden Anteilsklasse eingegangen ist.

Euro-denominierte Klasse-S-Anteile sind derzeit nicht aufgelegt. Der Verkaufsprospekt wird aktualisiert, falls der Verwaltungsrat die Freigabe der Klasse zur Zeichnung beschließt.

Zeichnungen nach der Erstausgabeperiode von Anteilen

Der Zeichnungspreis pro Anteil des Teilfonds ist der Nettovermögenswert pro Anteil. Zugunsten der Vertriebsstelle, des/der (Unter-)Vertriebspartner(s) und/oder sonstiger Verkäufer kann eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5 Prozent berechnet werden. Die genaue Höhe dieser Zeichnungsgebühr kann von der zuständigen Vertriebsstelle bzw. dem zuständigen (Unter-)Vertriebspartner erfragt werden.

Jede Person, die die Zeichnung von Anteilen des Teilfonds beantragt, muss ein Antragsformular ausfüllen, dessen Form die Gesellschaft zu gegebener Zeit vorschreibt, und die von der Gesellschaft vorgegebenen Bedingungen einhalten. Alle Anträge müssen an dem Geschäftstag vor dem betreffenden Bewertungstag vor 16 Uhr (MEZ) ordnungsgemäß bei der Registerstelle eingegangen sein.

Anträge, die nach dem vorgenannten Zeitpunkt eingehen, gelten als für den darauf folgenden Bewertungstag ausgestellt.

Die Zeichnungsgelder müssen innerhalb von 5 Geschäftstagen nach dem betreffenden Bewertungstag in der Referenzwährung der betreffenden Klasse bei der Depotbank gezahlt werden.

9. RÜCKNAHMEN

Alle Rücknahmeanträge müssen an dem Geschäftstag vor dem betreffenden Bewertungstag vor 16 Uhr (MEZ) ordnungsgemäß bei der Registerstelle eingegangen sein.

Rücknahmeerlöse werden normalerweise innerhalb von 5 Geschäftstagen nach dem betreffenden Bewertungstag in der betreffenden Referenzwährung ausgezahlt.

Auf Wunsch des Anteilsinhabers und auf seine Kosten können die Rücknahmeerlöse in jede frei konvertierbare Währung gewechselt werden.

Der Rücknahmepreis pro Anteil des Teilfonds ist der Nettovermögenswert pro Anteil. Der Fonds belastet keine Rücknahmegebühr. Der Rücknahmepreis kann sich durch Transaktionskosten von bis zu maximal 1 Prozent des Nettovermögenswerts, zahlbar an die Vertriebsstelle, den/ die Untervertriebspartner und/oder sonstige Verkäufer, weiter verringern. Die Höhe dieser Transaktionskosten kann von der zuständigen Vertriebsstelle bzw. dem zuständigen (Unter-)Vertriebspartner erfragt werden.

10. TAUSCHGESCHÄFTE

Innerhalb der gleichen Anlageklasse können Anteile des Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds getauscht werden, wie im Verkaufsprospekt im Abschnitt „Tausch von Anteilen“ weiter erläutert wird. Falls zutreffend und entsprechend den Bedingungen und Verfahren, die im Abschnitt „Tausch von Anteilen“ im Verkaufsprospekt vorgegeben werden, sind Anteilsinhaber zudem berechtigt, Anteile einer Anteilsklasse in Anteile einer anderen Anteilsklasse innerhalb des gleichen oder eines anderen Teilfonds zu tauschen.

Werden Anteile in Anteile eines anderen Teilfonds oder einer anderen Anteilsklasse mit höherem Ausgabeaufschlag getauscht, behält sich die Gesellschaft das Recht vor, zusätzlich zur Tauschgebühr eine Gebühr zu berechnen, die dem Unterschied in den Prozentsätzen der Ausgabeaufschläge der betreffenden Anteile entspricht.

11. GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Die laufenden Kosten des Teilfonds betragen maximal 2,4 Prozent seines Nettovermögens und bestehen wie nachstehend erläutert aus einer Verwaltungsgebühr, einer Servicegebühr und Steuern.

A. Verwaltungsgebühr

Die jährliche Verwaltungsgebühr des Teilfonds (die „Verwaltungsgebühr“) beträgt maximal 2,1 Prozent des Nettovermögens des Teilfonds zum jeweiligen Bewertungstag. Anhang I zeigt für jede Anteilsklasse jedes Teilfonds die geltende jährliche Verwaltungsgebühr. Mit dieser Gebühr werden Kosten und Aufwendungen des Teilfonds abgedeckt, die durch den Investment Manager (Anhang I enthält die für jeden Teilfonds separat ausgewiesene Gebühr für den Investment Manager) sowie durch die Depotbank, die Zahlstelle, die Registerstelle, die Verwaltungsstelle, die Vertriebsstelle und die Verwaltungsgesellschaft anfallen.

B. Servicegebühr

Die jährliche Servicegebühr des Teilfonds (die „Servicegebühr“) beträgt maximal 0,3 Prozent p. a. des Nettover-

mögens des Teilfonds zum jeweiligen Bewertungstag. Mit dieser Gebühr werden alle Kosten und Aufwendungen des Teilfonds abgedeckt, bis auf: Gebühren für den Investment Manager, die Depotbank, die Zahlstelle, die Registerstelle, die Verwaltungsstelle, die Vertriebsstelle, die Verwaltungsgesellschaft sowie alle vom Teilfonds zu entrichtenden Steuern, die aus seiner Eigenschaft als Investmentgesellschaft resultieren. Vorbehaltlich der im alleinigen Ermessen der Verwaltungsgesellschaft liegenden Kündigung oder Revision – bezüglich der Anteile des Teilfonds – stimmt die Verwaltungsgesellschaft zu, innerhalb des Teilfonds die Aufwendungen, die auf jede Anteilsklasse entfallen, so zu tragen, dass die laufenden Kosten – die sowohl die Verwaltungsgebühr als auch die Servicegebühr und Steuern enthalten – für jede Anteilsklasse 2,4 Prozent p. a., basierend auf dem Nettovermögenswert der betreffenden Klasse des Teilfonds an jedem Bewertungstag, nicht übersteigen.

Zusätzlich zu ihrer Gebühr als Teil der Verwaltungsgebühr haben die Depotbank und die Verwaltungsstelle, die Zahlstelle und die Registerstelle – je nachdem, was zutrifft – Anspruch auf eine Transaktionsgebühr, eine Pauschale für bestimmte Dienstleistungen oder Produkte und auf die Erstattung von Spesen und Nebenkosten sowie eventueller Gebühren von Korrespondenzbanken durch die Gesellschaft. Diese Gebühren sind Teil der Servicegebühr.

Der Teilfonds zahlt die direkt auf ihn entfallenden allgemeinen Kosten und Aufwendungen. Siehe auch „Gebühren und Aufwendungen“ im Hauptteil des Verkaufsprospekts. Diese Gebühren sind Teil der Servicegebühr.

Allgemeine Kosten und Aufwendungen, die nicht einem bestimmten Teilfonds der Gesellschaft zugeordnet werden können, werden gleichmäßig auf die Teilfonds der Gesellschaft im Verhältnis ihrer betreffenden Nettovermögen aufgeteilt. Diese Gebühren sind Teil der Servicegebühr.

Allgemeine Kosten und Aufwendungen, die nicht einem bestimmten Teilfonds der Gesellschaft zugeordnet werden können und nicht von der Größe des Nettovermögens des Teilfonds abhängen, sind gleichmäßig auf die Teilfonds aufzuteilen. Diese Gebühren sind Teil der Servicegebühr.

C. Steuern

Alle vom Teilfonds zu entrichtenden Steuern resultieren aus der Tatsache, dass es sich um eine Investmentgesellschaft handelt (die „Steuern“).

12. AUSSCHÜTTUNGSGRUNDSÄTZE

Der Teilfonds emittiert thesaurierende und ausschüttende Anteile.

Die Gesellschaft beabsichtigt, dass für die Anteile des Teilfonds zumindest eine Ausschüttung pro Jahr stattfindet, die normalerweise spätestens innerhalb von 6 Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres erfolgt, auf das sich diese Dividenden beziehen. Sie bestehen aus dem Ertrag des Teilfonds, der auf die relevante Klasse entfällt, nach Abzug von Umsatzaufwendungen, oder, wenn dies der größere Betrag ist, aus einem Betrag, der es der Klasse ermöglicht, im betreffenden Geschäftsjahr die *Distributing Funds Certification* des britischen *Inland Revenue* zu erhalten (um Missverständnisse zu vermeiden: ein Teil dieser Ausschüttungen kann aus Kapitalgewinnen bestritten werden).

Anhang I

Verwaltungsgebühr und Servicegebühr

Die Tabellen zeigen die tatsächliche jährliche Verwaltungsgebühr der Verwaltungsgesellschaft (in Prozent des auf die betreffende Anteilsklasse entfallenden Nettovermögens) für jede Anteilsklasse eines jeden Teilfonds, einschließlich der Gebühr des Investment Managers und der maximalen Servicegebühr.

Triodos Sustainable Equity Fund:

Anteilsklasse	Verwaltungsgebühr (einschließlich der Gebühr für den Investment Manager von 0,25 %)	Maximale Servicegebühr	ISIN-Code
Euro-denominierte Klasse Z – Ausschüttung	Noch nicht aufgelegt, nicht relevant		
Euro-denominierte Klasse R – Thesaurierung	1,3 %	0,25 %	LU0278271951
Euro-denominierte Klasse R – Ausschüttung	1,3 %	0,25 %	LU0278272413
Euro-denominierte Klasse Z – Thesaurierung	0,75 %	0,25 %	LU0785617340
Euro-denominierte Klasse Z – Ausschüttung	0,75 %	0,25 %	LU0785617423
Euro-denominierte Klasse I – Thesaurierung	0,75 %	0,25 %	LU0309381191
Euro-denominierte Klasse I – Ausschüttung	0,75 %	0,25 %	LU0309381514
GBP-denominierte Klasse K – Privatanleger – Thesaurierung	0,75 %	0,25 %	LU0785617183
GBP-denominierte Klasse K – Privatanleger – Ausschüttung	0,75 %	0,25 %	LU0785617266
GBP-denominierte Klasse K – institutionell – Thesaurierung	0,75 %	0,25 %	LU1092519765
GBP-denominierte Klasse K – institutionell – Ausschüttung	0,75 %	0,25 %	LU1092519849
Euro-denominierte Klasse S – Thesaurierung	Noch nicht aufgelegt, nicht relevant		
Euro-denominierte Klasse Z – Ausschüttung	Noch nicht aufgelegt, nicht relevant		

Triodos Sustainable Bond Fund:

Anteilsklasse	Verwaltungsgebühr (einschließlich der Gebühr für den Investment Manager von 0,25 %)	Maximale Servicegebühr	ISIN-Code
Euro-denominierte Klasse Z – Ausschüttung	Noch nicht aufgelegt, nicht relevant		
Euro-denominierte Klasse R – Thesaurierung	1,00 %	0,20 %	LU0278272504
Euro-denominierte Klasse R – Ausschüttung	1,00 %	0,20 %	LU0278272769
Euro-denominierte Klasse Z – Thesaurierung	0,60 %	0,20 %	LU0785617852
Euro-denominierte Klasse Z – Ausschüttung	0,60 %	0,20 %	LU0785617936
Euro-denominierte Klasse I – Thesaurierung	0,60 %	0,20 %	LU0309381605
Euro-denominierte Klasse I – Ausschüttung	0,60 %	0,20 %	LU0309381860
GBP-denominierte Klasse K – Privatanleger – Thesaurierung	0,60 %	0,20 %	LU0785617696
GBP-denominierte Klasse K – Privatanleger – Ausschüttung	0,60 %	0,20 %	LU0785617779
GBP-denominierte Klasse K – institutionell – Thesaurierung	0,60 %	0,20 %	LU1092520003
GBP-denominierte Klasse K – institutionell – Ausschüttung	0,60 %	0,20 %	LU1092520342
Euro-denominierte Klasse S – Thesaurierung	Noch nicht aufgelegt, nicht relevant		
Euro-denominierte Klasse Z – Ausschüttung	Noch nicht aufgelegt, nicht relevant		

Triodos Sustainable Mixed Fund:

Anteilsklasse	Verwaltungsgebühr (einschließlich der Gebühr für den Investment Manager von 0,25 %)	Maximale Servicegebühr	ISIN-Code
Euro-denominierte Klasse Z – Ausschüttung	Noch nicht aufgelegt, nicht relevant		
Euro-denominierte Klasse R – Thesaurierung	1,05 %	0,20 %	LU0504302356
Euro-denominierte Klasse R – Ausschüttung	1,05 %	0,20 %	LU0504302604
Euro-denominierte Klasse Z – Thesaurierung	0,60 %	0,20 %	LU0785618231
Euro-denominierte Klasse Z – Ausschüttung	0,60 %	0,20 %	LU0785618405
Euro-denominierte Klasse I – Thesaurierung	0,60 %	0,20 %	LU0504302943
Euro-denominierte Klasse I – Ausschüttung	0,60 %	0,20 %	LU0504303081
GBP-denominierte Klasse K – Privatanleger – Thesaurierung	0,60 %	0,20 %	LU0785618074
GBP-denominierte Klasse K – Privatanleger – Ausschüttung	0,60 %	0,20 %	LU0785618157
GBP-denominierte Klasse K – institutionell – Thesaurierung	0,60 %	0,20 %	LU1092520938
GBP-denominierte Klasse K – institutionell – Ausschüttung	0,60 %	0,20 %	LU1092521159
Euro-denominierte Klasse S – Thesaurierung	Noch nicht aufgelegt, nicht relevant		
Euro-denominierte Klasse Z – Ausschüttung	Noch nicht aufgelegt, nicht relevant		

Triodos Sustainable Pioneer Fund:

Anteilsklasse	Verwaltungsgebühr (einschließlich der Gebühr für den Investment Manager von 0,25 %)	Maximale Servicegebühr	ISIN-Code
Euro-denominierte Klasse P – Thesaurierung	1,70 %	0,30 %	LU0278275606
Euro-denominierte Klasse R – Thesaurierung	1,70 %	0,30 %	LU0278272843
Euro-denominierte Klasse R – Ausschüttung	1,70 %	0,30 %	LU0278272926
Euro-denominierte Klasse Z – Thesaurierung	0,95 %	0,30 %	LU0785618744
Euro-denominierte Klasse Z – Ausschüttung	0,95 %	0,30 %	LU0785618827
Euro-denominierte Klasse I – Thesaurierung	0,95 %	0,30 %	LU0309382678
Euro-denominierte Klasse I – Ausschüttung	0,95 %	0,30 %	LU0309383726
GBP-denominierte Klasse K – Privatanleger – Thesaurierung	0,95 %	0,30 %	LU0785618587
GBP-denominierte Klasse K – Privatanleger – Ausschüttung	0,95 %	0,30 %	LU0785618660
GBP-denominierte Klasse K – institutionell – Thesaurierung	0,95 %	0,30 %	LU1092521233
GBP-denominierte Klasse K – institutionell – Ausschüttung	0,95 %	0,30 %	LU1092521407
Euro-denominierte Klasse S – Thesaurierung	Noch nicht aufgelegt, nicht relevant		
Euro-denominierte Klasse Z – Ausschüttung	Noch nicht aufgelegt, nicht relevant		

